



**OBERGERICHT
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN**

2021

**Amtsbericht
des Obergerichts**

**an den
Kantonsrat Schaffhausen**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Bericht	5
1. Allgemeines	5
1.1. Vorbemerkungen	5
1.2. Geschäftsentwicklung	6
1.3. Rechtsprechung	7
2. Berichte der einzelnen Justizbehörden	9
2.1. Friedensrichteramt	9
2.2. Schlichtungsstelle für Mietsachen	10
2.3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	10
2.4. Kantonsgericht	10
2.5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	13
2.6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	17
2.7. Schätzungskommission für Wildschäden	17
2.8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	18
2.9. Obergericht	19
2.10. Betreibungsamt	20
2.11. Konkursamt	21
B. Personelle Zusammensetzung der Justizbehörden	23
1. Friedensrichteramt	23
2. Schlichtungsstelle für Mietsachen	23
3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	23
4. Kantonsgericht	23
5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	25
6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	26
7. Schätzungskommission für Wildschäden	26
8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	27
9. Obergericht	27
10. Betreibungs- und Konkursamt	29

C. Geschäftsübersicht	31
1. Friedensrichteramt	31
2. Schlichtungsstelle für Mietsachen	33
3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	35
4. Kantonsgericht	36
5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	47
6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	53
7. Schätzungskommission für Wildschäden	53
8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	54
9. Obergericht	55
10. Betreibungsamt	67
11. Konkursamt	68
D. Auszüge aus Entscheiden des Obergerichts	69
1. Privatrecht	69
2. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	85
3. Verwaltungsrecht	86
4. Sozialversicherungsrecht	142
5. Strafrecht	144
E. Gesetzesregister	153
1. Eidgenössische Erlasse	153
2. Kantonale Erlasse	164
3. Kommunale Erlasse	172
F. Abkürzungsverzeichnis	175

AMTSBERICHT DES OBERGERICHTS AN DEN KANTONS RAT SCHAFFHAUSEN

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Obergericht unterbreitet Ihnen den Amtsbericht über das Jahr 2021. Es er-
sucht Sie, den Bericht zu genehmigen, und dankt Ihnen für das Vertrauen, das Sie
der Justiz und allen Mitarbeitenden der Justizbehörden entgegenbringen.

Schaffhausen, 8. März 2022

Freundliche Grüsse
OBERGERICHT DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Präsidentin



Annette Dolge

Leitender Gerichtsschreiber



Basil Hotz

A. Allgemeiner Bericht

1. Allgemeines

1.1. Vorbemerkungen

Das Obergericht legt mit diesem Amtsbericht gegenüber dem Kantonsrat Rechen-
schaft über die Tätigkeit der Justizbehörden im Berichtsjahr 2021 ab. Darin enthal-
ten sind die Berichte und die Zusammensetzung der einzelnen Justizbehörden
(Teile A und B) sowie der statistische Teil, der eine Übersicht über die Geschäfts-
last¹, die erledigten und die pendent gebliebenen Geschäfte der einzelnen Justiz-
behörden gibt (Teil C). Im letzten Teil gibt der Amtsbericht einen Einblick in die
wichtigsten Entscheide des Obergerichts, die im vergangenen Jahr gefällt wurden

¹ Die Geschäftslast umfasst die Pendenzen am Ende des Vorjahrs, die Neueingänge im Be-
richtsjahr und die Rückweisungen durch die Rechtsmittelinstanz.

(Teil D). Für die Strafurteilsstatistik des Kantons Schaffhausen kann auf die Internetseite des Bundesamts für Statistik² verwiesen werden, die zudem den Vergleich mit anderen Kantonen und der ganzen Schweiz erlaubt.

1.2. Geschäftsentwicklung

Wie bereits das Vorjahr war auch das Jahr 2021 aufgrund der *Covid-19-Pandemie* kein gewöhnliches Jahr. Die Pandemie beeinflusste den Geschäftsbetrieb der Justizbehörden verschiedentlich, insbesondere durch Terminverschiebungen aufgrund von Krankheit sowie angeordneter Quarantäne bzw. Isolation, aber auch durch vorübergehende personelle Ausfälle. Justizbehörden mit direktem Kundenverkehr und mündlichen Verhandlungen waren daher stärker betroffen als andere. Von den Möglichkeiten der Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht vom 16. April 2020 (SR 272.81) zur Durchführung von Verhandlungen und Einvernahmen per Video- oder Telefonkonferenz haben die Justizbehörden nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht. So haben lediglich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sowie das Kantonsgericht in familienrechtlichen Verfahren vereinzelt telefonische Anhörungen durchgeführt.

Beim *Friedensrichteramt* war im Berichtsjahr erneut eine Abnahme der Neueingänge zu verzeichnen. Da zugleich die Erledigungen gegenüber dem Vorjahr zunahmen, konnten die Pendenzen deutlich reduziert werden. Die Schlichtungsquote war weiterhin hoch, wenn auch das Verhandlungsklima als immer schwieriger empfunden wird.

Bei der *Schlichtungsstelle für Mietsachen* lag die Geschäftslast im Bereich der Vorjahre. Die Pendenzen blieben auf tiefem Niveau.

Am *Kantonsgericht* waren die Neueingänge weiterhin tiefer als vor der Covid-19-Pandemie. Entsprechend konnten die Pendenzen in vielen Bereichen reduziert werden.

Die Geschäftslast und die Erledigungen bei der *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)* bewegten sich im Berichtsjahr auf sehr hohem Niveau. Zudem war die Arbeit der KESB im Berichtsjahr geprägt von verschiedenen Herausforderungen infolge der Covid-19-Pandemie. In personeller Hinsicht kam es sowohl in der Behörde wie auch im Fachsekretariat zu einigen Wechseln.

² <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz.html>.

Bei der *Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen* war erneut eine hohe Zahl von Gesuchen um Zulassung zur Anwaltsprüfung zu verzeichnen. Durch die im Berichtsjahr in Kraft getretene Reform des Prüfungswesens konnte dies gut bewältigt werden.

Beim *Obergericht* gingen die Neueingänge und die Geschäftslast gegenüber dem Vorjahr zurück. Dank guter Erledigungen konnten die Pendenzen weiter deutlich abgebaut werden. Auch die Altersstruktur der pendenten Fälle konnte weiter verbessert werden, womit sich der Trend zu einer Normalisierung der Verfahrensdauern fortgesetzt hat.

Beim *Betreibungsamt* blieb die Geschäftslast im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert. Auch beim *Konkursamt* entsprachen die Fallzahlen dem – hohen – Niveau der Vorjahre. Die Zahl der pendenten Konkursverfahren konnte dennoch reduziert werden.

Bei den *übrigen Rechtspflegebehörden* bewegten sich die Geschäfte im üblichen Rahmen.

Insgesamt befinden sich die Justizbehörden in einem guten Zustand und sind in der Lage, die Verfahren kompetent und zeitgerecht zu erledigen.

1.3. Rechtsprechung

Im Berichtsjahr hatte das Obergericht interessante Rechtsfragen zu klären und einige Fälle zu entscheiden, die auch in der Öffentlichkeit und in den Medien auf erhöhte Aufmerksamkeit stiessen.

So hat das Obergericht eine Beschwerde abgewiesen, mit der verschiedene Unregelmässigkeiten bei der Durchführung der *Wahl des Kantonsrats für die Amtsperiode 2021–2024* gerügt und eine Nachzählung verlangt wurde (OGE 60/2020/31 vom 17. Februar 2021). Das Obergericht bestätigte seine Praxis, wonach eine Nachzählung auch bei knappem Ergebnis lediglich dann durchzuführen ist, wenn der Verdacht besteht, dass ein Gemeindeergebnis unrichtig ist, wobei vorauszusetzen ist, dass konkrete Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten bestehen, die sich auf das Resultat der Auszählung auswirken könnten. In der Folge kam es zum Schluss, dass insgesamt hinreichende Mechanismen bestanden, welche sicherstellten, dass die Wahlzettel durch die Erfassungsteams korrekt erfasst wurden, und eine sorgfältige Ermittlung des Wahlergebnisses gewährleisten. Das Obergericht hielt indes fest, dass Wahlzettel von den hierfür zuständigen Gemeindewahlbüros zu bereinigen sind und eine nachträgliche Bereinigung im Rahmen der Resultaterfassung durch die Staatskanzlei ohne Rücksprache mit dem betroffenen

kommunalen Wahlbüro unzulässig ist. Die davon abweichende Praxis stellte angesichts der Bedeutung demokratisch legitimierter Stimmzählerinnen und Stimmzähler und der gesetzlichen Kompetenzverteilung eine Unregelmässigkeit dar. Wie der Beschwerdeführer ging aber auch das Obergericht davon aus, dass es nicht viele nachträgliche Bereinigungen gab. Es kam zum Schluss, dass keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich waren, dass sich nachträgliche Bereinigungen auf das Wahlergebnis auswirkten. Es war somit keine Nachzählung anzuordnen. Gleichwohl wird der Regierungsrat bzw. die Staatskanzlei die Richtlinien zur Auszählung anzupassen haben.

Ein weiterer Fall betraf den *Ausgabenbeschluss "Duraduct mit Lift, Planungskredit" des Grossen Stadtrats Schaffhausen* vom 19. Mai 2020. Das Obergericht hatte eine Beschwerde von zwei Grossstadträten zu beurteilen, welche die Unterstellung des Beschlusses unter das fakultative Finanzreferendum verlangt hatten (OGE 60/2020/19 vom 12. März 2021). Zuvor hatte der Grosse Stadtrat mit dem Budget 2018 für eine Studie/Vorprojekt zum Duraduct (Fussgänger- und Velobrücke über das Mühlental) Fr. 200'000.– bewilligt. Am 19. Mai 2020 genehmigte er für das Projekt Duraduct sodann einen Planungskredit in der Höhe von Fr. 680'000.–, ohne den Beschluss dem fakultativen Referendum für neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 700'000.– zu unterstellen. Das Obergericht gelangte zum Schluss, dass ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen der ersten und der zweiten Projektphase besteht und die erste Phase die Grundlage für die zweite Phase bildet. Es hat den Grossen Stadtrat daher angewiesen, seinen Beschluss vom 19. Mai 2020 dem fakultativen Referendum zu unterstellen. In der Folge wurde der Kredit an der Abstimmung vom 26. September 2021 durch die Stimmbevölkerung abgelehnt.

Das Obergericht hatte auch verschiedentlich *Fälle im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie* zu behandeln. Insbesondere kam es zu mehreren Beschwerden gegen Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft, denen Strafanzeigen im Zusammenhang mit der bundesrätlich verordneten Maskenpflicht zugrunde lagen. So bestätigte das Obergericht etwa die Nichtanhandnahme eines Strafverfahrens wegen Nötigung, nachdem einer Person ohne Maske der Zutritt zu einem Lebensmittelgeschäft verweigert wurde (OGE 51/2020/72/B vom 16. April 2021). Im Bereich des Sozialversicherungsrechts hatte sich das Obergericht sodann namentlich mit der Covid-19-Erwerbsersatzentschädigung für Selbständigerwerbende zu befassen und die Frage zu beurteilen, auf welches massgebende Erwerbseinkommen abzustellen ist (OGE 63/2020/25 vom 10. September 2021).

Diese und weitere *interessante Fälle aus verschiedenen Rechtsbereichen* finden sich im Teil D dieses Amtsberichts sowie im Internet unter www.justiz.sh.ch.

2. Berichte der einzelnen Justizbehörden

2.1. Friedensrichteramt

Vom Friedensrichteramt des Kantons Schaffhausen waren im Berichtsjahr insgesamt 348 Fälle zu bearbeiten (2020: 341), wovon 257 im Berichtsjahr eingingen (2020: 283). Erledigt werden konnten 293 Verfahren (2020: 250). Auch 2021 machten sich die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie deutlich und in verschiedener Hinsicht insbesondere gegen Ende des Jahres bemerkbar. Durch den starken Infektionsanstieg mussten teilweise Verhandlungen ins neue Jahr verschoben oder abgesagt werden, da sich die Parteien in Isolation oder Quarantäne befanden. Für einige Verhandlungen musste auf grössere Verhandlungsräume im Kantonsgerichtsgebäude ausgewichen werden. Der Verhandlungsbetrieb konnte jedoch durchwegs aufrechterhalten werden. Am Ende des Berichtsjahrs blieben 55 Fälle pendent (2020: 91).

Von den erledigten Verfahren wurden 189 durch Vergleich, Rückzug, Klageanerkennung und aus anderen Gründen erledigt (2020: 158). 8 Verfahren wurden durch Entscheid (2020:11) und 13 durch angenommenen Urteilsvorschlag (2020: 10) abgeschlossen. 65 % der Fälle wurden damit direkt durch das Friedensrichteramt erledigt.

Bei insgesamt 104 ausgestellten Klagebewilligungen machten die klagenden Parteien im Berichtsjahr in 43 Fällen von der Klageerhebung beim Kantonsgericht Gebrauch. Im Verhältnis zu den 293 im Berichtsjahr erledigten Fällen, konnten damit auf Stufe Friedensrichteramt 85% (2020: 84%) der Fälle abgeschlossen werden.

Im Allgemeinen konnte erneut ein leichter Rückgang der Neueingänge verzeichnet werden. Die Tendenz zu zunehmender Komplexität der Fälle sowie abnehmender Vergleichsbereitschaft der Parteien hält unvermindert an, ebenso die Zunahme der rechtsanwaltlichen Vertretungen. Das allgemeine Verhandlungsklima wird weiterhin als äusserst angespannt und emotional wahrgenommen. Die pandemiebedingten Auswirkungen haben sich weiter verschärft, zahlreiche Personen befinden sich in persönlicher wie finanzieller Hinsicht in erheblichen Stresssituationen, was sich direkt und erschwerend auf die Verhandlungsführung auswirkt. Das Bearbeiten der Fälle und das Führen der Verhandlungen bleibt somit deutlich zeitintensiver und aufwändiger als in den Vorjahren. Insgesamt lässt sich feststellen, dass es zunehmend anspruchsvoller wird, dem eigentlichen Schlichtungsauftrag nachzukommen.

Per Ende Juni 2021 trat Elisabeth Oertel von ihrem Amt als Friedensrichterin zurück. Die frei gewordenen 45 Stellenprozente wurden zufolge des anhaltenden

Rückgangs der Neuzugänge nicht vollständig neu besetzt. Als neuen Friedensrichter wählte der Kantonsrat *Martin Mannhart*. Er begann sein Amt am 1. September 2021 mit einem 10%-Pensum, zudem wurde das Pensum für die Kanzlei von 20 auf 30 Stellenprozente angehoben.

2.2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

Im Jahr 2021 sind 165 Schlichtungsgesuche bei der Schlichtungsstelle für Mietsachen eingegangen, was mit Ausnahme des Jahres 2020 leicht über dem Durchschnitt der Vorjahre liegt (2020: 204; 2019: 153; 2018: 139; 2017: 153; 2016: 127). Von den total 212 zu bearbeitenden Fällen konnten 175 erledigt werden. Insgesamt sind 37 Verfahren noch hängig, wobei 30 der noch hängigen Gesuche ab November 2021 eingereicht worden sind.

In 131 Fällen oder rund 75% aller erledigten Verfahren konnte die Schlichtungsstelle eine Einigung erzielen. 34 Fälle wurden aus anderen Gründen durch Nicht-eintreten, Gegenstandslosigkeit und Urteilsvorschlag erledigt. Es wurden 10 Klagebewilligungen ausgestellt, davon 6 nach abgelehntem Urteilsvorschlag. In lediglich 3 Fällen wurde Klage beim Kantonsgericht eingereicht. Damit konnten 98% der Schlichtungsverfahren auf Stufe der Schlichtungsstelle erledigt werden.

Im Berichtsjahr wurden 423 telefonische Beratungen durchgeführt. Dieser Wert liegt unter dem Durchschnitt der telefonischen Beratungen der letzten Jahre (2020: 517; 2019: 465; 2018: 456; 2017: 495). Die 72 durchgeführten Beratungen im Amtslokal liegen mit Ausnahme des Jahres 2020 im Bereich des mehrjährigen Durchschnitts (2020: 101; 2019: 75; 2018: 58; 2017: 80; 2016: 64). 76 Auskünfte wurden per E-Mail erteilt, was leicht unter dem Wert des Vorjahres (83) liegt. Elektronische Auskünfte werden erst seit August 2019 erteilt.

2.3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Im Berichtsjahr war ein Neueingang zu verzeichnen, der mittels Vergleich erledigt werden konnte. Es sind keine Verfahren pendent.

Die Schlichtungsstelle hat zwei rechtssuchende Personen telefonisch beraten.

2.4. Kantonsgericht

Im Berichtsjahr widmete sich das Kantonsgericht der Konsolidierung der im Vorjahr durchgeführten Reorganisation und der Verbesserung der internen Dokumentation. Entsprechend rasch arbeiteten sich die Gerichtsmitarbeitenden in ihren neuen

Funktionen ein, was sich in erfreulichen Erledigungszahlen niederschlug. Im Übrigen war das Berichtsjahr wiederum geprägt durch die Covid-19-Pandemie. Die Falleingänge waren weiterhin tiefer als vor der Pandemie, wohingegen sich die Durchführung von Gerichtsverhandlungen auch im zweiten Pandemiejahr aufgrund von personellen Ausfällen und kurzfristigen Verschiebungsgesuchen als schwierig erwies. Ein Vergleich der Fallzahlen des Berichtsjahrs mit den Vorjahren ist daher nur sehr begrenzt aussagekräftig, und es lassen sich insbesondere keine mittel- oder längerfristigen Entwicklungen ableiten.

Im Einzelnen zeigte sich in den verschiedenen Abteilungen und Rechtsbereichen folgendes Bild:

Bei den *Zivilkammern* sank die Zahl der Eingänge auf 16 neue Fälle (2020: 28), die Geschäftslast sank auf 72 Fälle (2020: 76). Mit 24 Fällen erhöhten sich die Erledigungen (2020: 21), die Pendenzen sanken auf 48 Fälle (2020: 55); die Zahl der pendenten über drei Jahre alten Fälle (älter als 2018) blieb unverändert bei 7 Fällen.

Bei den *Einzelrichterinnen in Zivilsachen* erhöhten sich die Eingänge bei den vereinfachten Zivilverfahren auf 44 neue Fälle (2020: 39), die Geschäftslast auf 84 Fälle (2020: 79), die Erledigungen auf 44 Fälle (2020: 41), der Pendenzenstand auf 40 Fälle (2020: 38) und die Zahl der pendenten über drei Jahre alten Fälle (älter als 2018) auf 3 Fälle (2020: 1). Bei den summarischen Verfahren sanken die Eingänge auf 872 neue Fälle (2020: 898), die Geschäftslast sank auf 981 Fälle (2020: 1'021); mit 897 Fällen sanken auch die Erledigungen (2020: 912), die Pendenzen verminderten sich auf 84 Fälle (2020: 109).

Im Bereich der *Einzelrichter in Familiensachen* erhöhten sich die Eingänge bei den Ehescheidungen auf 181 neue Fälle (2020: 172), die Geschäftslast stieg auf 296 Fälle (2020: 275); mit 194 Fällen stiegen auch die Erledigungen (2020: 160), die Pendenzen sanken auf 102 Fälle (2020: 115). Bei den selbständigen Klagen über Kinderbelange und den Klagen auf Abänderung von Scheidungsurteilen stiegen die Eingänge auf 32 Fälle (2020: 30), die Geschäftslast stieg auf 57 Fälle (2020: 46); die Erledigungen erhöhten sich auf 34 Fälle (2020: 22), die Pendenzen sanken auf 23 Fälle (2020: 24). Bei den Eheschutzverfahren und Drittschuldneranweisungen sanken die Eingänge auf 92 neue Fälle (2020: 107), die Geschäftslast sank auf 124 Fälle (2020: 139); die Erledigungen blieben konstant bei 107 Fällen, die Pendenzen reduzierten sich auf 17 Fälle (2020: 32). Die Zahl der pendenten über drei Jahre alten familienrechtlichen Fälle (älter als 2018) stieg auf 3 Fälle (2020: 2).

Bei den *Strafkammern* sanken die Eingänge auf 25 neue Fälle (2020: 28), die Geschäftslast sank auf 37 Fälle (2020: 42). Die Erledigungen sanken auf 18 Fälle (2020: 30), die Pendenzen stiegen auf 19 Fälle (2020: 12); es bestehen 3 überjährige Pendenzen (2020: 1).

Bei den *Jugendstrafkammern* waren bei den Eingängen 3 neue Fälle zu verzeichnen (2020: 1), die Geschäftslast blieb mit 3 Fällen konstant. Die Erledigungen blieben unverändert bei 3 Fällen, Pendenzen waren per Ende des Berichtsjahrs wie im Vorjahr keine zu verzeichnen.

Bei den *Einzelrichterinnen in Strafsachen* sanken die Eingänge auf 88 neue Fälle (2020: 105), die Geschäftslast sank auf 120 Fälle (2020: 140 Fälle). Die Erledigungen sanken auf 88 Fälle (2020: 111 Fälle), die Pendenzen erhöhten sich auf 32 Fälle (2020: 29); es bestehen 4 überjährige Pendenzen (2020: 1).

Das *Zwangsmassnahmengericht* hatte mit 170 Eingängen mehr Fälle zu bearbeiten als im Vorjahr (2020: 153). Erledigt wurden insgesamt 171 Fälle (Abschreibung: 7; Nichteintreten: 1; Abweisung: 7; Gutheissung: 154; teilweise Gutheissung: 2). Per Ende des Berichtsjahrs waren wie im Vorjahr noch 6 Pendenzen zu verzeichnen.

Bezüglich der *Geschäftslast* ist festzustellen, dass die Covid-19-Pandemie den Gerichtsbetrieb des Kantonsgerichts auch in ihrem zweiten Jahr massgeblich beeinflusste. Aufgrund der Pandemie blieben die Falleingänge zwar mehrheitlich auf tieferem Niveau als in den Vorjahren. Ausfälle von Verfahrensbeteiligten und Gerichtsmitarbeitenden zufolge Isolation, Quarantäne oder Reisebeschränkungen führten jedoch dazu, dass zahlreiche Verhandlungen teilweise mehrfach verschoben werden mussten. Der entsprechende Rückstand konnte trotz grossem Einsatz bis Ende des Berichtsjahrs nicht in allen Bereichen aufgeholt werden.

In *personeller Hinsicht* ist *Dina Weil* seit der Wahl durch den Kantonsrat am 18. Januar 2021 Vizepräsidentin des Kantonsgerichts. Am 21. Juni 2021 wählte das Gesamtgericht *Tanja Schmidlin* zur Stellvertreterin des Leitenden Gerichtsschreibers. Die Gerichtsschreiberin Salome Gilg wurde im zweiten Halbjahr 2021 aufgrund des Urlaubs für die Anwaltsprüfung durch *Emine Lubitcheva* vertreten. Ende August 2021 wurde die langjährige Kanzleimitarbeiterin Claudia Schwitter pensioniert; als Nachfolgerin wurde per 1. September 2021 *Hidajete Reka* angestellt. Folgende Akzessistinnen und Akzessisten waren im Berichtsjahr am Kantonsgericht tätig:

- Selin Turan bis 31. Januar 2021
- Peter Fuchs bis 31. Juli 2021
- Nepomuk Batzer bis 31. Juli 2021
- Kristine Bigler bis 31. Juli 2021

- Xenia Ritzmann bis 31. August 2021
- Lea Germann bis 31. Oktober 2021
- Annabelle Peschke bis 30. November 2021
- Sabine Huber-Germann ab 1. März 2021
- Rahel Tobler ab 1. Juli 2021
- Julia Kluser ab 1. Juli 2021
- Simon Galli ab 1. Juli 2021
- Carla Schmid ab 1. September 2021
- Francisco Pita ab 1. November 2021
- Johannes Stamm ab 1. Dezember 2021

2.5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die Geschäftslast der KESB bewegte sich im Berichtsjahr auf sehr hohem Niveau. Mit insgesamt 3'041 neu eingegangenen Geschäften haben sich diese im Vergleich zum Vorjahr um rund 26% erhöht (2020: 2'420). Insgesamt wurden 3'289 (2020: 2'113) Geschäfte erledigt, 475 blieben pendent. Damit konnte die Zahl der Ende Berichtsjahr pendenten Geschäfte im Vergleich zum Vorjahr um 833 gesenkt werden (2020: 1'308; vgl. dazu die Erläuterungen auf S. 15 f.).

Die im Vergleich zum Vorjahr höhere Geschäftslast ist auf die höhere Zahl neuer Abklärungsverfahren (s. Tab. 5.1 und 5.2 "Prüfen einer Massnahme") in kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Fällen (868 im Vergleich zu 752 Verfahren im Jahr 2020) sowie die höhere Anzahl neuer Verfahren betreffend Regelung des Kindesunterhalts sowie Vereinbarung der gemeinsamen elterlichen Sorge (225 im Vergleich zu 163 im Jahr 2020) zurückzuführen. Die höhere Erledigungsquote gründet primär auf der höheren Anzahl genehmigter Rechenschaftsberichte (946 im Vergleich zu 593 im Jahr 2020). Nur dank des hohen persönlichen Engagements sowie des ausserordentlichen Einsatzes der Mitarbeitenden konnte diese hohe Geschäftslast bewältigt werden. Dies darf als sehr gutes Resultat in einer schwierigen Zeit gewertet werden.

Während des gesamten Berichtsjahrs war die Arbeit der KESB geprägt durch verschiedene *Herausforderungen infolge der Covid-19-Pandemie*. Unter anderem musste über längere Zeit ein Zweischicht-Betrieb mit Präsenzzeit im Büro und Arbeit im Homeoffice eingeführt werden. Weiter kam es auch immer wieder zu Personalausfällen infolge Krankheit oder Isolations- und Quarantäneanordnungen. Ein Vorteil war, dass die Digitalisierung der Dokumente erfolgreich vorangetrieben werden konnte. Zudem wurde eine neue Softwarekonfiguration eingeführt, welche die statistischen Auswertungen vereinfacht.

Die Darstellungen der einzelnen Verfahrensarten im Tabellenteil wurden grundlegend überarbeitet und übersichtlicher gestaltet (s. Tab. 5.1–5.6, S. 47 ff.). Bei allen Geschäften wird nach Kindes- und Erwachsenenschutz unterschieden. Die einzelnen Massnamentearten lassen sich der nach Kantonen aufgegliederten Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) entnehmen.³ Neu werden zudem die Entwicklungen der bestehenden Massnahmen und der gesamten Geschäftslast im Vergleich mit den Vorjahren aufgezeigt. Einzelne Geschäfte, die bisher statistisch nicht abgebildet werden konnten, werden neu in der Statistik ausgewiesen (v.a. "Genehmigung Anfangsinventare" nach Art. 405 Abs. 2 ZGB und Abschluss von "Basisvereinbarungen mit Banken" im Hinblick auf die Zeichnungsberechtigung einer Beistandsperson). Bei den Rechenschaftsberichten wurde die statistische Erfassungsmethode angepasst, indem neu nur noch die tatsächlich eingegangenen Berichte erfasst werden, was zu einer signifikant tieferen Pendenzenzahl führt (2021: 113; 2020: 942; s. dazu nachfolgend S. 15 f. und Amtsbericht 2020 S. 16). Ein Vergleich mit den Vorjahreszahlen ist aufgrund dieser verschiedenen Neuerungen nur erschwert möglich, weshalb dies nachfolgend im Einzelnen erläutert wird.

Im Bereich des *Kindesschutzes* ist einleitend darauf hinzuweisen, dass sich die KESB als Folge der Covid-19-Pandemie mit deutlich schwierigeren Fragestellungen innerhalb der geführten Verfahren auseinandersetzen musste, was eine ausserordentliche zeitliche und auch persönliche Belastung der Mitarbeitenden zur Folge hatte. Dies vor dem Hintergrund, dass die Fallbearbeitung im Kindesschutz auch in qualitativer Hinsicht sehr herausfordernd ist. So kamen bei bereits belasteten Familiensystemen zusätzliche Belastungsfaktoren hinzu (im "Covid-19-Lockdown" Wegfall von Betreuungsmöglichkeiten und schulischen Strukturen, existentielle Nöte, psychische Belastungen). Die Ungewissheit der Situation und die schwierigeren Lebensbedingungen führten auch vermehrt zu Gewaltvorfällen innerhalb der Familien. Es konnte weiter beobachtet werden, dass vor allem Jugendliche unter der Pandemiesituation und den damit verbundenen Einschränkungen in ihrem Leben litten. Dies zeigte sich z.B. in einer signifikanten Zunahme von psychischen Belastungen, Schulabsentismus und Abbruch von Ausbildungen. Weiter haben die Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie gesamtschweizerisch ihre Kapazitätsgrenzen überschritten, so dass in verschiedenen Fällen anstelle eines stationären Settings zeitaufwändigere ambulante Settings durch die KESB etabliert werden mussten. Die Gesamtzahl der betroffenen *Kinder mit Massnahmen* blieb im Vergleich zum Vorjahr beinahe unverändert: Ende des Berichtsjahrs wurden für insgesamt 370 Kinder Kindesschutzmassnahmen geführt, was einer Abnahme von

³ Siehe <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/statistik/aktuellste-zahlen>.

5 entspricht. Häufigste Kindesschutzmassnahmen sind weiterhin die Beistandschaften nach Art. 308 Abs. 1 ZGB und insbesondere nach Art. 308 Abs. 2 ZGB. Pendent geblieben sind Ende des Berichtsjahrs 232 kindesschutzrechtliche Verfahren.

241 Geschäfte betreffend *Kindesunterhaltsverträge* bzw. *Vereinbarungen über die gemeinsame elterliche Sorge* wurden erledigt, was einer Zunahme im Vergleich zum Vorjahr von rund 48% entspricht (2020: 163). Die Pendenzen konnten so im Vergleich zum Vorjahr von 37 auf 25 reduziert werden.

Im Bereich des *Erwachsenenschutzes* hat die Gesamtzahl der betroffenen *Personen mit Massnahmen* um rund 7% zugenommen: Ende des Berichtsjahrs wurden für insgesamt 934 Personen 950 Erwachsenenschutzmassnahmen geführt, was einer Zunahme von 59 Personen im Vergleich zum Vorjahr (2020: 875) entspricht. Vor allem junge Erwachsene, psychisch belastete Menschen und betagte Personen ohne familiäre Unterstützung benötigten vermehrt Unterstützung durch eine Erwachsenenschutzmassnahme. Nach wie vor ist die Vertretungsbeistandschaft (ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit) die mit Abstand am häufigsten erteilte Erwachsenenschutzmassnahme. Die niederschwelligere Begleitbeistandschaft bleibt aufgrund von subsidiären Unterstützungs- und Hilfsangeboten, an welche hilfeschende Personen wenn möglich weiterverwiesen werden (Grundsatz der Subsidiarität), weiterhin relativ selten.⁴ Pendent geblieben sind Ende des Berichtsjahrs 223 erwachsenenschutzrechtliche Verfahren.

Bei den *nicht massnahmegebundenen Geschäften* wurden 159 *Vorsorgeaufträge* öffentlich beurkundet (2020: 218; 2019: 350), womit sich der Trend sinkender Beurkundungen bestätigt. Bei der Validierung von Vorsorgeaufträgen haben sich im Vergleich zum Vorjahr die Geschäfte von 20 auf 23 leicht erhöht.

Nach wie vor werden knapp ein Drittel aller bestehenden Massnahmen im Erwachsenenschutz durch *private Mandatsträgerinnen* bzw. *Mandatsträger* geführt. Im Bereich des Kindesschutzes werden aufgrund der Komplexität der Mandatsführung weiterhin nur Berufsbeistände eingesetzt.

Bei den *Rechenschaftsberichten* (Verfahren zur Genehmigung des Berichts und der Rechnung einer Beistandsperson) werden im Vergleich zum Vorjahr deutlich weniger pendente Verfahren ausgewiesen, was vor allem auf eine Umstellung bei der statistischen Erhebung der Verfahren zurückzuführen ist. In den vorangegangenen Berichtsjahren wurden alle bereits fälligen Rechenschaftsberichte, welche

⁴ Die Arten der einzelnen Massnahmen lassen sich der nach Kantonen aufgegliederten Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) entnehmen (s. <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/statistik/aktuellste-zahlen>).

noch nicht bei der KESB zur Prüfung eingegangen waren, als pendente Verfahren erfasst. Dies hatte zur Folge, dass Ende des Berichtsjahrs stets eine höhere Zahl pendent gebliebener Verfahren ausgewiesen wurde, als bei der KESB tatsächlich hängig war. So wurden Ende 2020 942 pendente Verfahren ausgewiesen, de facto waren es lediglich 288 (s. Amtsbericht 2020 S. 16 und 50). Mit der neuen Erhebungsmethode werden die tatsächlichen Verhältnisse somit besser abgebildet. Im Berichtsjahr konnten total 946 Rechenschaftsberichte der Beistandspersonen geprüft und genehmigt werden (Kindesschutz: 200; Erwachsenenschutz: 746). Diese wesentlich höhere Erledigungsquote war möglich, da das Revisorat die im Vorjahr bestehende Vakanz wieder besetzen konnte und bei der Abnahme der Berichte temporär durch eine externe Firma unterstützt worden war. Mit noch 113 pendent gebliebenen Rechenschaftsberichten haben sich die Verhältnisse wieder normalisiert. Ein Problem bei den Rechenschaftsberichten bleibt aber, dass diese von den Beistandspersonen und auch den regionalen Berufsbeistandschaften häufig nicht rechtzeitig eingereicht werden, so dass diese von der KESB manchmal mehrfach erinnert werden müssen. Dies kann zu Schadenersatzpflichten des Kantons führen, wenn die KESB im Rahmen der Revision feststellen muss, dass die Beistandsperson Sozialleistungen für die verbeiständete Person beim Sozialversicherungsträger nicht rechtzeitig geltend gemacht hat und die Ansprüche inzwischen verwirkt sind.

Im Bereich der *fürsorgerischen Unterbringungen* sind im Berichtsjahr 65 neue Geschäfte eingegangen und erledigt worden, was im Vergleich zum Vorjahr einer Abnahme von 3 Geschäften entspricht. Im Bereich, bei welchem die KESB als erste Beschwerdeinstanz tätig ist, hat sich mit 16 Geschäften das Niveau wieder auf das Geschäftsjahr 2019 eingependelt. Dabei handelt es sich durchwegs um zeitintensive Verfahren. Weiter kann festgestellt werden, dass sich die Anzahl angeordneter ambulanter Massnahmen im Vergleich zum Vorjahr von 21 um rund einen Drittel auf 14 reduziert hat.

Im *Pflegekinderwesen* konnte die Anzahl erledigter Geschäfte im Vergleich zum Vorjahr von 21 wieder auf 46 erhöht werden (2019: 55), nachdem die während des "Lockdowns" bzw. in Phasen hoher Covid-19-Fallzahlen ausgesetzten Aufsichtsbesuche bei den Pflegefamilien im Berichtsjahr wieder durchgeführt werden konnten.

In personeller Hinsicht war das Berichtsjahr wiederum geprägt durch verschiedene Personalwechsel in der Behörde und im Fachsekretariat. Per 1. Januar 2021 trat *Denise Freitag*, welche bis anhin als ordentliches Behördenmitglied bei der KESB tätig war, ihre neue Funktion als Präsidentin an. Die dadurch frei gewordene Be-

hördenstelle (90%) konnte per 1. Februar 2021 durch *Tobias Wiedmer* wiederbesetzt werden, welcher bis anhin als Leitender Fachsekretär bei der KESB tätig war. Da dieser Wechsel den Rücktritt von Tobias Wiedmer als Ersatzbehördenmitglied zur Folge hatte, musste auch diese Funktion neu besetzt werden. Die Funktion der Leitenden Fachsekretärin (90%) übernahm am 1. März 2021 *Sonja Caserman*, welche zuvor als ordentliche Fachsekretärin (80%) bei der KESB tätig war. Am 5. Juli 2021 wurde Sonja Caserman durch den Kantonsrat zusätzlich als Ersatzbehördenmitglied gewählt. Per 28. Februar 2021 kündigte Matthias Wörz seine Stelle als Fachsekretär (100%). Per 1. März 2021 traten *Dorothea Graf* (80%) und *Manon Bissat* (70%) ihre Funktion als Fachsekretärinnen an. Per 1. Juni 2021 übernahm *Sandra Ott* neu die Pflegekinderaufsicht (40%). Zuzufolge Mutterschaftsurlaub wurde ein Behördenmitglied ab 1. Januar 2021 während mehrerer Monate durch das Ersatzbehördenmitglied Verena Anliker vertreten. Eine Fachsekretärin wurde zwecks Weiterbildungsurlaub ab 1. Januar 2021 für mehrere Monate durch Nathalie Steinemann vertreten, welche zuvor als Akzessistin bei der KESB tätig war. Per 31. Juli 2021 erklärte das ordentliche Behördenmitglied Julia Strohmeier ihren Rücktritt. Als neues Behördenmitglied wählte der Kantonsrat per 1. September 2021 *Anita Egli* (70%), welche zuvor als Fachsekretärin (80%) tätig war. Die durch den Wechsel von Anita Egli frei gewordene Fachsekretariatsstelle konnte per 1. September 2021 durch *Daniel Vostan* (80%) besetzt werden.

Folgende Akzessisten waren im Berichtsjahr bei der KESB tätig: *Daniel Vostan* (bis 31. August 2021) und *Nicolas Majerzik* (ab 11. Oktober 2021).

2.6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz

Im Jahr 2021 gingen bei der Kommission 7 neue Fälle ein, davon 5 betreffend kommunale Mehrwertbeiträge und 2 betreffend die kantonale Gebäudeversicherung. 4 Fälle konnten zufolge Gegenstandslosigkeit bzw. Neu Beurteilung der Sache abgeschlossen werden. Von den 3 noch pendenten Fällen sind 2 aufgrund von aussergerichtlichen Einigungsbemühungen der Parteien sistiert. Die Kommission blieb personell unverändert.

2.7. Schätzungskommission für Wildschäden

Die durch *Schwarzwild* verursachten Schadensmeldungen stiegen im Berichtsjahr (104) gegenüber denjenigen vom Vorjahr (100) moderat an, die durchschnittliche Schadenssumme ging von knapp Fr. 669.– auf rund Fr. 639.– leicht zurück. Während die Wiesenschäden (von Fr. 45'481.50 auf Fr. 38'144.–) und die Weizen- bzw.

Getreideschäden (von Fr. 12'052.– auf Fr. 8'351.–) betragsmässig deutlich zurückgingen, kam es bei den Maisschäden zu einer noch deutlicheren Zunahme (Fr. 18'593.– gegenüber Fr. 6'741.– im Vorjahr). An übrigen Kulturen (Sonnenblumen) waren Schäden von Fr. 1'135.– zu verzeichnen, in der jagdfreien Zone belief sich der Wildschaden auf noch Fr. 265.80 (Vorjahr: Fr. 1'579.–; 2019: Fr. 3'150.–).

Die *Biberschäden* stiegen wiederum an, von Fr. 3'010.– auf 3'530.– (2019: Fr. 965.–).

Die *Schadenssumme* betrug damit insgesamt Fr. 70'018.80 und blieb im Vergleich mit dem Vorjahr (Fr. 69'874.25) nahezu unverändert.

Rückblickend sind das Berichtsjahr und die Abschätzungen gut verlaufen. Es konnte in allen Fällen letztlich eine gütliche Einigung erzielt werden, die Schätzungskommission musste keinen Entscheid fällen. Vonseiten der Jagdgesellschaften wurden indes die Absicht und der Wunsch geäussert, inskünftig konsequenter auf Schutzmassnahmen zu achten und bei der Festsetzung der Entschädigung (noch) mehr danach zu differenzieren, ob die oder der vom Wildschaden betroffene Landwirtin oder Landwirt die zumutbaren Verhütungsmassnahmen getroffen hat.

Auf die Amtsperiode 2021–2024 und das Berichtsjahr hin hat der neu gewählte Kommissionspräsident *Paul Leu*, der zuvor acht Jahre lang Mitglied der Schätzungskommission war, sein Amt angetreten. Überdies hat das Obergericht Anfang 2021 als dessen Nachfolger *Hans-Ruedi Gysel* als neues Mitglied gewählt.

2.8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen

Im kantonalen *Anwaltsregister* wurden im Berichtsjahr zwei Anwälte neu eingetragen, eine Anwältin und ein Anwalt wurden im Register gelöscht. Ende 2021 waren 49 Anwältinnen und Anwälte im Anwaltsregister sowie eine Anwältin in der Liste der Anwältinnen und Anwälte aus EU/ EFTA-Staaten registriert.

Im Berichtsjahr sind drei *Aufsichtsanzeigen* eingegangen, zwei waren aus dem Vorjahr noch pendent. Die Aufsichtsbehörde hat in einem Fall eine Verletzung der Berufspflichten festgestellt, von der Anordnung einer Disziplinarmassnahme aber aufgrund der besonderen Umstände abgesehen. In zwei anderen Fällen hat sie den Anzeigen keine Folge gegeben. Zwei Verfahren blieben hängig.

Die Aufsichtsbehörde behandelte im Berichtsjahr 19 Gesuche um Zulassung zur *Anwaltsprüfung*, womit sich die Zahl der Zulassungen zwar gegenüber dem Spitzenwert vom Vorjahr (28 Gesuche) reduzierte, aber weiterhin auf einem sehr hohen Niveau bewegte (Mittelwert seit Konstituierung der Aufsichtsbehörde im Jahr 2002: 10.9, ohne Spitzenjahre 2021 und 2020: 9.5). Durch die per 1. Januar 2021

in Kraft getretene Reform des Prüfungswesens (mit jährlich drei Prüfungsterminen) konnte die hohe Zahl der Kandidierenden gut bewältigt werden.

Die Aufsichtsbehörde erteilte aufgrund erfolgreich abgelegter Prüfung das Schaffhauser *Anwaltspatent* an:

- Dr. iur. Jasmine Stössel
- MLaw Natalie Ganz
- MLaw Elvira Gianutt
- MLaw Emine Lubitcheva
- MLaw Stephanie Wichmann
- MLaw Filip Tomic
- MLaw Salome Gilg
- MLaw Ardian Nikolla
- MLaw Alexander Rihs

Für die Anwaltsprüfungen im Herbst wählte das Obergericht infolge Ausstands des ordentlichen Sekretariats den ehemaligen langjährigen Sekretär der Aufsichtsbehörde, *Beat Sulzberger*, als ausserordentlichen Sekretär. Zu personellen Änderungen kam es im Berichtsjahr bei der Aufsichtsbehörde im Übrigen nicht.

2.9. Obergericht

Auch im zweiten Pandemiejahr kann das Obergericht ein *gutes Gesamtergebnis* ausweisen. Von unmittelbaren Auswirkungen der Covid-19-Pandemie blieb das Obergericht – wie bereits im Vorjahr – weitgehend verschont. Die Neueingänge (–38) und die Geschäftslast (–83) gingen gegenüber dem Vorjahr zurück. Dank guter Erledigungen konnten die Pendenzen weiter abgebaut werden (–49). Vor allem im Straf- und Verwaltungsrecht waren einige besonders aufwändige bzw. komplexe Verfahren zu erledigen. Die älteren (d.h. überjährigen) Fälle wurden weiter reduziert. 81% der pendent gebliebenen Fälle stammen inzwischen aus dem Berichtsjahr, was als gutes Ergebnis bezeichnet werden darf. Damit verbunden ist auch eine Normalisierung der Verfahrensdauern.

Im Einzelnen zeigte sich in den verschiedenen Rechtsbereichen folgendes Bild:

In *Zivilsachen* reduzierten sich die Neueingänge (–12; 2021: 77; 2020: 89) und die Erledigungen (–33; 2021: 72; 2020: 105). Die Pendenzen erhöhten sich zwar leicht (+9; 2021: 42; 2020: 33; 2019: 49), liegen aber noch in einem üblichen Schwankungsbereich.

In *Strafsachen* bewegte sich die Geschäftslast auf gewohnt hohem Niveau. Die Neueingänge der Berufungen und Revisionen (–1; 2021: 29; 2020: 30) sowie der

Beschwerden (−1; 2021: 72; 2020: 73) blieben gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert. Dank gesteigerter Erledigungen (je +7; 38 Berufungen/Revisionen und 86 Beschwerden) konnten die Pendenzen erfreulicherweise deutlich reduziert werden: Ende Berichtsjahr waren noch 16 Berufungs- und Revisionsverfahren (−9; 2020: 25) sowie 15 Beschwerdeverfahren hängig (−13; 2020: 28).

In den *verwaltungsgerichtlichen Verfahren* reduzierten sich die Geschäftslast (115; 2020: 123) und die Neueingänge leicht (55; 2020: 63). Während die Zahl der neu eingegangenen *Verwaltungsgerichtsbeschwerden* leicht zunahm (+5; 2021: 41; 2020: 36), nahmen die Neueingänge bei den *Steuersachen* deutlich ab (−13; 2021: 14; 2020: 27). Insgesamt konnten 67 verwaltungsgerichtliche Verfahren erledigt werden (+4; 2020: 63), womit die Pendenzen auf insgesamt 48 (−12; 2020: 60) gesenkt werden konnten. Die pendenten baurechtlichen Verfahren konnten von 14 Fällen im Vorjahr auf 7 Fälle im Berichtsjahr halbiert werden.

In den *Sozialversicherungssachen* ist die Geschäftslast weiterhin hoch, auch wenn sie sich gegenüber dem Vorjahr leicht reduziert hat (−20; 2021: 173; 2020: 193). Die Neueingänge bewegten sich auf Vorjahresniveau (2021 und 2020: je 80). Insgesamt wurden 99 Verfahren erledigt (2020: 102). Die Pendenzen konnten damit weiter gesenkt werden (−17; 2021: 74; 2020: 91).

Die *betreibungsrechtlichen Beschwerden* bewegten sich weiterhin auf tiefem Niveau. Die Zahl der Neueingänge blieb unverändert (2021 und 2020: je 18). 23 Beschwerden wurden erledigt, womit lediglich zwei Beschwerden pendent blieben.

In *personeller Hinsicht* gab es im Berichtsjahr keine Änderungen. Zur Vertretung eines Gerichtsschreibers während des Anwaltsprüfungsurlaubs war bis 31. Mai 2021 *Annina Meyer-Vögeli* als ausserordentliche Gerichtsschreiberin angestellt. Als Akzessist/-innen waren im Berichtsjahr *Gianin Hoessly* (bis 30. April 2021), *Helena Loretan* (1. Februar bis 31. August 2021) und *Alexandra Schneider* (ab 1. Oktober 2021) tätig.

2.10. Betreibungsamt

Das Jahr 2021 war für das Betreibungsamt Schaffhausen mit seinen drei Regionalstellen Klettgau, Reiat und Stein erneut geprägt von der Covid-19-Pandemie. Die besonderen Regelungen in den Art. 7–9 der Verordnung über Massnahmen in der Justiz und im Verfahrensrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 16. April 2020 (Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht, SR 272.81) bezüglich Zustellung ohne Empfangsbestätigung, Wiederherstellung einer versäumten Frist und Versteigerung über eine Online-Versteigerungsplattform galten im ganzen Berichtsjahr weiter und wurden erst per Ende 2021 aufgehoben. Von der

Möglichkeit sog. Distanzpfändungen am Telefon wurde jedoch nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht.

Die *Geschäftslast* des Betreibungsamts blieb im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert. Die Zahl der Betreibungen lag bei insgesamt 21'587 (BA Schaffhausen: 16'209, -1.95%; Regionalstelle Klettgau: 2'782, +6.30%; Regionalstelle Reiat: 1'476, -1.86%; Regionalstelle Stein: 1'120, -0.71%) gegenüber 21'781 im Vorjahr und nahm damit marginal ab (-0.89%).

Das Betreibungsamt Schaffhausen mit seinen drei Regionalstellen stellte im Berichtsjahr 21'079 *Zahlungsbefehle* aus (Vorjahr: 20'824). Die Zahl der elektronischen Betreibungsbegehren belief sich auf 16'083 gegenüber 15'725 im Vorjahr. Das Betreibungsamt verarbeitete damit rund 76% der Betreibungsbegehren auf elektronischem Weg (Vorjahr: 75%).

Im Berichtsjahr vollzog das Betreibungsamt 10'789 *Pfändungen* (BA Schaffhausen: 8'581, -0.85%; Regionalstelle Klettgau: 1'268, -5.72%; Regionalstelle Reiat: 534, +4.50%; Regionalstelle Stein: 406, -11.93%). Somit ist die Anzahl an vollzogenen Pfändungen im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr (10'972) um 1.7% leicht gesunken. Das Betreibungsamt hat im Berichtsjahr fünf Retentionsurkunden erlassen, drei Arrestbefehle vollzogen und überdies vier Grundstücksverwertungen durchgeführt. Im Eigentumsvorbehaltsregister des Betreibungsamts wurden im Berichtsjahr 68 Eigentumsvorbehalte eingetragen.

In *personeller Hinsicht* gab es folgende Veränderungen: Am 1. Februar 2021 trat *Kamila Zielinska* als Nachfolgerin von Stefanie Lorusso die Stelle als Regionalstellenleiterin Stein an. Lea Bollinger hat ihre Stelle als Sachbearbeiterin Rechnungswesen beim Betreibungsamt Schaffhausen auf den 31. August 2021 gekündigt. Als Nachfolgerin konnte per 1. September 2021 *Dragana Milincic* angestellt werden.

2.11. Konkursamt

Im *Konkurswesen* sind die Fallzahlen im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr auf hohem Niveau stabil geblieben. Es wurden wiederum 140 Konkurs- und Liquidationsverfahren nach Art. 731b OR eröffnet. Nur einmal in der Geschichte des Konkursamts Schaffhausen (2016: 146) gab es mehr Konkursöffnungen. Im Berichtsjahr konnten 150 Konkurse erledigt werden. Per Ende 2021 waren noch 43 Konkursverfahren hängig (Vorjahr: 53). Gegenwärtig sind noch je ein Konkursverfahren aus den Jahren 2017 und 2020 sowie 41 Konkursverfahren aus dem

Berichtsjahr pendent. Das Konkursamt war in der Lage, alle im Berichtsjahr eröffneten Konkursverfahren selbst zu führen; es musste in keinem Fall eine ausseramtliche Konkursverwaltung bestellt werden.

In *personeller Hinsicht* gab es im Berichtsjahr keine Veränderung.

B. Personelle Zusammensetzung der Justizbehörden (ab 1. Januar 2022)

1. Friedensrichteramt

Administrative Leiterin:	lic. iur. Stefanie Stauffer (60%)
Friedensrichter:	Martin Fischer (25%) lic. iur. Martin Mannhart (10%)
Kanzlei:	Romy Lorenz (30%)

2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

Präsident:	lic. iur. Martin Mannhart (80%)
Vizepräsidentin:	lic. iur. Stefanie Stauffer (15%)
Vertretung der Mieter:	lic. iur. Christof Brassel
Stellvertretung:	Bruno Riklin, dipl. Architekt ETH/SIA MLaw Marisa Mastronardi
Vertretung der Vermieter:	Michèle Spingler
Stellvertretung:	Claudia Uehlinger Rühle Max Geu, Fürsprecher
Kanzlei:	Romy Lorenz (10%)

3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Präsident:	lic. iur. Martin Mannhart
Vizepräsidentin:	lic. iur. Stefanie Stauffer
Vertretung Arbeitgeberseite:	Jörg Gerber Dr. rer. pol. Josef Montanari
Vertretung Arbeitnehmerseite:	Isabelle Lüthi vakant

4. Kantonsgericht

Präsident:	lic. iur. Andreas Textor, LL.M. (100%)
Vizepräsidentin:	MLaw Dina Weil (50%)
Kantonsrichter/-innen:	lic. iur. Manuela Hardmeier (50%) lic. iur. Nicole Heingärtner (50%) lic. iur. Andrea Berger-Fehr (80%) Dr. iur. Daniel Harzbecker (85%) Dr. iur. Andreas Schirrmacher (85%)
Ersatzrichter/-innen:	MLaw Philipp Zumbühl (bis 31.3.2022) lic. iur. Michael Birkner MLaw Stefan Bürge, LL.M. lic. iur. Rebecca Thaler

lic. iur. Ivana Unger
Dr. iur. Annina Meyer-Vögeli

Leitender Gerichtsschreiber: lic. iur. Ralph Heydecker (95%)
stv. Leitende Gerichtsschreiberin: MLaw Tanja Schmidlin (90%)
Gerichtsschreiber/-innen: lic. iur. Peter Dolf (80%)
lic. iur. Regula Lenhard (80%)
lic. iur. Hélène Dolf (50%)
lic. iur. Beatrice Luck (90%; ab 1.5.2022 70%)
lic. iur. Ivana Unger (50%; bis 31.3.2022)
lic. iur. Nicole Müller (100%)
MLaw Nicole Jauner (60%; bis 30.4.2022)
MLaw Salome Gilg (100%)
MLaw Sabine Huber-Germann (70%;
ab 1.5.2022)

Kanzlistinnen: Michaela Sandler (70%)
Savia Culotta (100%)
Meta Ceesay (90%; bis 31.3.2022)
Hidajete Reka (70%)
Aberan Sivam (80%; ab 1.4.2022)
Weibelin/Kanzlistin: Monika Stöckli (100%; bis 31.3.2022)
Meta Ceesay (90%; ab 1.4.2022)

Geschäftsverteilung:

Sachgebiet	Abteilungs-Nrn	Vorsitz	Mitwirkende Richter/-innen	
Zivilsachen				
Ordentliche Verfahren	11	Berger-Fehr	Harzbecker	Schirmmacher
	12	Textor	Harzbecker	Schirmmacher
Vereinfachte Verfahren	41	Weil		
	51	Heingärtner		
	61	Hardmeier		
	11	Berger-Fehr		
	12	Textor		
Summarische Verfahren	43	Weil		
	53	Heingärtner		
	63	Hardmeier		
Familienrechtliche Verfahren	21, 23	Harzbecker		
	22, 24	Schirmmacher		
	71, 72	Textor		
Familienrechtl. Summarverf.	26, 27	Harzbecker		
	25, 28	Schirmmacher		

Strafsachen				
Strafkammer	13, 15	Berger-Fehr	Harzbecker	Schirmmacher
	14, 16	Textor	Harzbecker	Schirmmacher
Jugendstrafkammer	30	Berger-Fehr	Harzbecker	Schirmmacher
	33	Textor	Harzbecker	Schirmmacher
Einzelgericht in Strafsachen	42, 47	Weil		
	52, 57	Heingärtner		
	62, 67	Hardmeier		
Einzelgericht in Jugendstraf- sachen	31	Berger-Fehr		
	34	Textor		
Zwangsmassnahmengericht	45	Weil		
	55	Heingärtner		
	65	Hardmeier		
Diverse Verfahren				
Ausstandsgesuche	19	Textor		
Akteneinsichtsbegehren	19	Textor		
Ausländerrechtliche Haftprü- fungen	46	Weil		
	56	Heingärtner		
	66	Hardmeier		
Polizeiliche Zwangsmass- nahmen	49	Weil		
	59	Heingärtner		
	69	Hardmeier		

5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Präsidentin:	lic. iur. Denise Freitag, Mediatorin FH (100%)
Vizepräsidentin:	Jacqueline Lagler, Sozialarbeiterin FH (80%)
Mitglieder:	Dr. iur. Michèle Hubmann Trächsel, Mediatorin FH (80%) lic. iur. Tobias Wiedmer (90%) Anita Egli, Sozialarbeiterin FH (70%)
Ersatzmitglieder:	lic. iur. Esther Bayer Bürgi lic. iur. Verena Anliker Anita Schmid, Sozialpädagogin BA Ana Lea Ferreira, Sozialarbeiterin FH

lic. iur. Raphael Krawietz
MLaw und MSc Psychologie Elisabeth
Müller
lic. iur. Sonja Caserman

Leitende Fachsekretärin:
Fachsekretär/-innen:

lic. iur. Sonja Caserman (90%)
Gabriela Buff, Sozialarbeiterin FH (80%)
lic. iur. Neslihan Gönüler (80%; bis
31.1.2022)
lic. iur. Christiane Würsdörfer (100%)
Tommaso Iacovelli, Sozialarbeiterin BSc
(80%)
Isabel Wehrle, Sozialarbeiterin MSc (60%)
MLaw Manon Bissat (90%)
Dorothea Graf, Sozialarbeiterin BSc (90%;
ab 1.4.2022 80%)
MLaw Daniel Vostan (100%)
Sandra Ott, Sozialarbeiterin BSc (40%)
Tamara Candinas (60%)
Irene Walter (70%)
Sandra Toth (70%)
Julijana Sütterlin (25%; bis 28.2.2022)
Gabriella Köstli (100%)
Renate Schenk (30%; ab 1.3.2022 40%)

Pflegekinderaufsicht:
Revisorat:

Kanzlei:

6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz

Präsident:
Mitglieder:

lic. iur. Konrad Waldvogel
René Küng, Bauingenieur HTL
Stefan Kunz, Architekt SWB
Markus Schmid, MAS FH
Christoph Bollinger, dipl. Ing. SIA
Dr. iur. Marianne Schaub-Hristić

Sekretärin:
Stellvertretung:

lic. iur. Stephanie Keller
vakant

7. Schätzungskommission für Wildschäden

Präsident:
Mitglieder:

Paul Leu
Werner Aeschlimann
Karl Hug
Hansjörg Brüttsch
Hans-Ruedi Gysel

Sekretär:

lic. iur. Ralph Heydecker

8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen

Präsident:	Dr. iur. Kilian Meyer
Mitglieder:	lic. iur. Dieter Schilling lic. iur. Andreas Textor, LL.M.
Ersatzmitglieder:	lic. iur. Thomas Lämmlli, LL.M. lic. iur. Andrea Berger-Fehr lic. iur. Jeanette Storrer
Sekretär:	MLaw Basil Hotz, LL.M.
Stellvertreter:	MLaw Daniel Sutter, LL.M.

9. Obergericht

Präsidentin:	Dr. iur. Annette Dolge, LL.M. (100%)
Vizepräsidentin:	Dr. iur. Susanne Bollinger (100%)
Oberrichter/-innen:	Dr. iur. Kilian Meyer (70%) lic. iur. Oliver Herrmann (90%) Dr. iur. Eva Bengtsson (80%)
Ersatzrichter/-innen:	lic. iur. Sonja Hammer Dr. iur. Markus Hugentobler lic. iur. Kathrin Wurster-Knöpfel MLaw Martin Dubach MLaw Basil Hotz, LL.M. MLaw Christian Stähle (bis 22.1.2022)
Leitender Gerichtsschreiber:	MLaw Basil Hotz, LL.M. (100%)
Stv. Leitender Gerichtsschreiber:	MLaw Alexander Rihs (100%)
Gerichtsschreiber/-innen:	lic. iur. Ayse Cetin-Bas (100%) MLaw Brigitte Meier (80%) lic. iur. Rebecca Thaler (60%) MLaw Franziska Keller (60%) MLaw Daniel Sutter, LL.M. (70%) MLaw Manuel Baumberger, LL.M. (80%) lic. iur. Barbara Kradofer (80%) MLaw Manuel Wunderlin (100%)
Kanzlei:	Iris Reichmuth (100%) Fabienne Schlick (50%) Jasmina Doneski (50%)
Bibliothek:	Marianne Wenner (10%)

Geschäftsverteilung:

<i>Sachgebiet</i>	<i>Lauf-Nrn.</i>	<i>Vorsitz</i>	<i>Mitwirkende Richter/-innen</i>	
Zivilrecht				
Berufungen (und Revisionen)	ungerade	Dolge	Herrmann	Bengtsson
	gerade	Bollinger	Herrmann	Bengtsson
Familienrecht, KES-Beschwerden	ungerade	Bengtsson	Dolge	Herrmann
	gerade	Bengtsson	Bollinger	Herrmann
Klagen	alle	Dolge	Bollinger	Bengtsson
Beschwerden	ungerade	Dolge	Herrmann	Bengtsson
	gerade	Bollinger	Herrmann	Bengtsson
Einzelgericht Zivil	A	Dolge		
	D	Herrmann		
	E*	Bengtsson		
Strafrecht				
Berufungen, Revisionen	ungerade	Dolge	Meyer	Bengtsson
	gerade	Bengtsson	Meyer	Herrmann
Einzelgericht Berufungen	E	Bengtsson		
Beschwerden	alle	Bollinger	Herrmann	Ersatzrichter
Einzelgericht Beschwerden	B	Bollinger		
	D	Herrmann		
Verwaltungsrecht				
Verwaltungsgerichts- beschwerden	ungerade**	Herrmann	Dolge	Meyer
	gerade***	Meyer	Bollinger	Herrmann
Rekurse Steuern etc.	ungerade	Herrmann	Dolge	Meyer
	gerade	Herrmann	Bollinger	Meyer
Rekurse Enteignung etc.	alle	Meyer	Dolge	Herrmann
Sozialversicherungsrecht				
KVG, UVG, MVG, BVG	alle	Meyer	Bollinger	Bengtsson
AHVG, IVG, EOG, FSG	alle	Bollinger	Meyer	Herrmann
ALV	alle	Bengtsson	Bollinger	Meyer

Aufsicht im Schulbetriebs- und Konkurswesen				
Beschwerden SchK, Aufsicht	alle	Dolge	Herrmann	Bengtsson
Einzelgericht SchK	A	Dolge		
	D	Herrmann		
Gerichtsverwaltung				
Aufsicht, Kompetenzkonflikte	alle	Dolge	Bollinger	Meyer
* Familienrecht, Diverses				
** Bau-, Submissions-, Personalrecht, Diverses				
*** Ausländer-, Sozialhilfe-, Strassenverkehrsrecht, Steuererlass, Diverses				

10. Betriebs- und Konkursamt

Amtsleiter: Benno Krüsi (100%)
 Stellvertretung Betriebsamt: Beata Zielinski
 Stellvertretung Konkursamt: MLaw Jasmin Wiget
 IT-Verantwortliche: Beata Zielinski

Betriebsamt

Betriebsbeamter: Benno Krüsi
 Stellvertreterin: Beata Zielinski

Betreibungen Region Schaffhausen

Leiterin: Beata Zielinski (100%)
 Sachbearbeiter/-innen Pfändung: Stefan Schneidewind (100%)
 Eugen Baricevic (100%)
 Rosana Babikj (100%)
 Saskia Kieslinger (100%; bis 30.4.2022)
 Roman Treppe (100%; bis 30.4.2022)
 Verwaltungsangestellte: Helga Tenger (100%)
 Thomas Ulmann (100%)
 Alexandra Heer (100%)
 Kathrin Schweizer (100%)
 Weibel: Samuel Wörz (100%)

Rechnungswesen

Leiterin: Giordana D'Ignazio (80%)
 Verwaltungsangestellte: Sandra Schaffhauser-Trevisan (60%)
 Weronika Niemiec (100%)
 Dragana Milincic (100%)

Regionalstelle Klettgau

Regionalstellenleiter:	Erich Ehram (100%)
Sachbearbeiter Pfändung:	Mario Kalbermatter (100%)
Mitarbeiterin:	Corinne von Ow (70%; bis 28.2.2022) Stefanie Lorusso (60%; ab 1.6.2022)

Regionalstelle Reiat

Regionalstellenleiterin:	Simona Dhali-Ducci (100%)
Mitarbeiterin:	Claudia Fuchs (40%)

Regionalstelle Stein

Regionalstellenleiterin:	Kamila Zielinska (80%)
Mitarbeiterin:	Claudia Fuchs (20%)

Konkursamt

Konkursbeamter:	Benno Krüsi
Stellvertreterin:	MLaw Jasmin Wiget (100%)
Sachbearbeiter Konkurs:	Daniel Bulant (100%)

C. Geschäftsübersicht

1. Friedensrichteramt

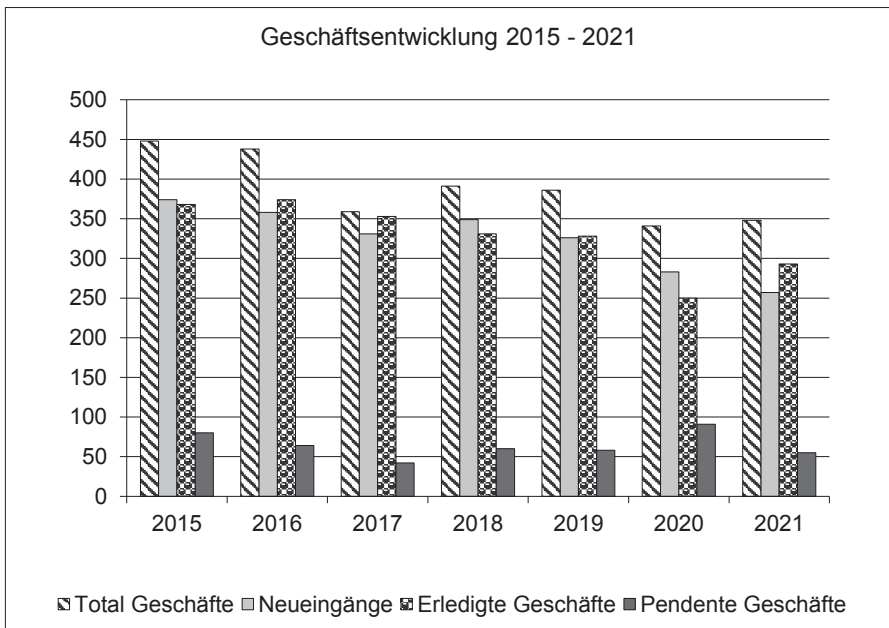
1.1. Geschäfte

Rechtsgebiete	Geschäftslast				Erledigungen										
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung	Geschäfte total	Überweisung	Nichteintreten	Einstw. Rückzug, Gegenstandslosigkeit	Einigung ⁵	Entscheid nach Art. 212 ZPO	Urteilsvorschlag (angenommen)	Klagebewilligung nach Urteilsvorschlag	Klagebewilligung	Genehmigung nach Mediation	Erledigungen total	Pendent geblieben
Familienrecht	7	8	0	15	0	0	1	3	0	0	0	9	0	13	2
Erbrecht	3	8	0	11	0	0	0	4	0	0	0	4	0	8	3
Sachenrecht	6	3	0	9	0	0	0	4	0	0	0	3	0	7	2
Arbeitsrecht	24	65	0	89	0	2	2	45	0	0	0	25	0	74	15
Übriges OR	48	154	0	202	1	2	5	90	8	13	5	48	0	172	30
Diverses	3	19	0	22	1	1	0	7	0	0	0	10	0	19	3
Total	91	257	0	348	2	5	8	153	8	13	5	99	0	293	55

⁵ Vergleich, Klagerückzug, Klageanerkennung.

1.2. Geschäftsentwicklung

Jahr	Total Geschäfte	Neueingänge	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2012	427	369	373	54
2013	393	335	327	66
2014	413	347	340	73
2015	448	374	368	80
2016	438	358	374	64
2017	359	331	353	42
2018	391	349	331	60
2019	386	326	328	58
2020	341	283	250	91
2021	348	257	293	55



2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

2.1. Geschäfte

	Geschäftslast				Erledigungen										Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung	Geschäfte total	Überweisung an zuständige Behörde	Nichteintreten	Einstw. Rückzug, Gegenstandslosigkeit	Einigung ⁶	Entscheid nach Art. 212 ZPO	Urteilsvorschlag (angenommen)	Klagebewilligung nach Urteilsvorschlag	Klagebewilligung	Genehmigung nach Mediation	Erledigungen total	
Mieterschutz ⁷	20	67	0	87	0	5	7	59	0	4	1	0	0	76	11
Übrige Mietsachen	27	98	0	125	0	4	4	72	0	10	5	4	0	99	26
Total	47	165	0	212	0	9	11	131	0	14	6	4	0	175	37

Für detailliertere Informationen s. die Statistik des Bundesamts für Wohnungswesen, <https://www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/mietrecht/schlichtungsbehoerden/statistik-der-schlichtungsverfahren.html>.

2.2. Alter der Pendenzen

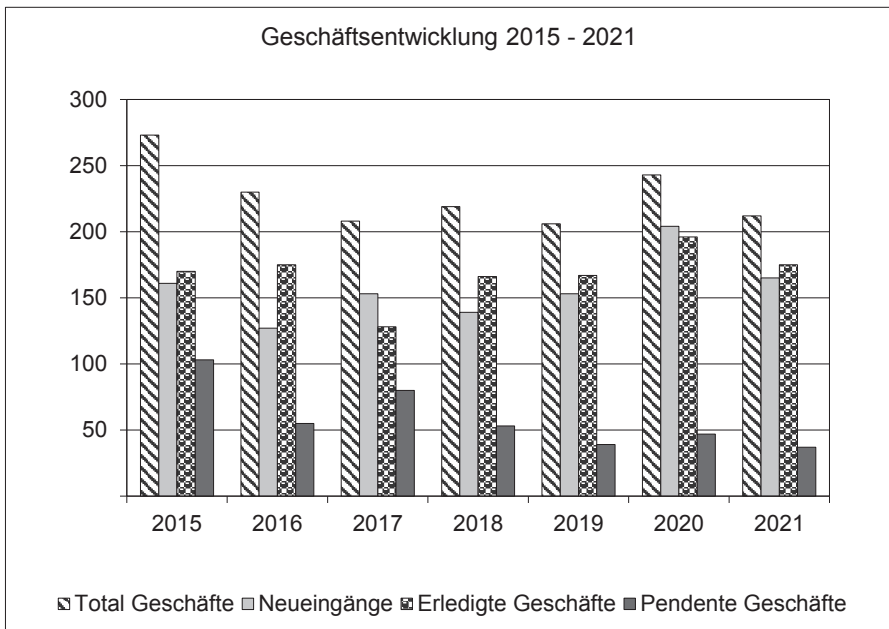
Pendente Verfahren Ende 2021	
Eingang 2020	1
Eingang 2021	36
Total	37

⁶ Vergleich, Klagerückzug, Klageanerkennung.

⁷ Anfechtung von Kündigungen, Erstreckungsgesuche, Anfechtung von Mietvertragsänderungen, Begehren um Mietzinssenkung (ohne Herabsetzung wegen Mängeln).

2.3. Geschäftsentwicklung

Jahr	Total Geschäfte	Neueingänge	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2012	285	224	204	81
2013	382	301	198	184
2014	362	178	250	112
2015	273	161	170	103
2016	230	127	175	55
2017	208	153	128	80
2018	219	139	166	53
2019	206	153	167	39
2020	243	204	196	47
2021	212	165	175	37



2.4. Beratungen

Jahr	Beratungen am Telefon	Beratungen per E-Mail	Beratungen im Amtslokal	Beratungen Total
2012	570		109	679
2013	670		77	747
2014	520		67	587
2015	500		75	575
2016	533		64	597
2017	495		80	575
2018	456		58	514
2019	465	14	75	554
2020	517	83	101	701
2021	423	76	72	571

3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Im Berichtsjahr war ein Neueingang zu verzeichnen, der mittels Vergleich erledigt werden konnte. Es sind keine Verfahren pendent.

Die Schlichtungsstelle hat zwei rechtssuchende Personen telefonisch beraten.

4. Kantonsgericht

4.1. Zivilsachen

4.1.1. Ordentliche und vereinfachte Verfahren

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben	
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total		
<i>Kammern</i>												
- Erbrecht	4	1	0	5	0	0	0	0	0	0	0	5
- Sachenrecht	4	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	4
- ZGB Diverses	1	0	0	1	0	0	0	1	0	1	0	0
- Mietsachen	2	0	0	2	2	0	0	0	0	2	0	0
- Übriges Obligationenrecht	37	13	1	51	12	2	1	0	1	16	35	35
- SchK-Recht	6	2	0	8	1	3	0	0	0	4	4	4
- Diverses	1	0	0	1	0	0	0	1	0	1	0	0
Total Kammern	55	16	1	72	15	5	1	2	1	24	48	
<i>Einzelrichter in Familiensachen</i>												
- Ehescheidungen	115	181	0	296	13	11	2	168	0	194	102	102
- Übriges Familienrecht	24	32	1	57	6	2	1	22	3	34	23	23
Total ER Familiensachen	139	213	1	353	19	13	3	190	3	228	125	
<i>Einzelrichter in Zivilsachen</i>												
- Personenrecht	0	2	0	2	2	0	0	0	0	2	0	0
- Erbrecht	3	2	0	5	0	0	0	0	0	0	0	5
- Sachenrecht	4	6	0	10	1	2	1	0	1	5	5	5
- ZGB Diverses (o. Familienrecht)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Mietsachen	7	5	0	12	0	5	1	0	0	6	6	6
- Übriges Obligationenrecht	21	28	2	51	10	9	5	3	1	28	23	23
- SchK-Recht	3	1	0	4	0	1	1	1	0	3	1	1
- Diverses	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total ER Zivilsachen	38	44	2	84	13	17	8	4	2	44	40	
Total Kammern und Einzelrichter	232	273	4	509	47	35	12	196	6	296	213	

4.1.2. Unentgeltliche Rechtspflege

Bewilligung unentgeltliche Prozessführung	184
Verweigerung unentgeltliche Prozessführung	26
Bewilligung unentgeltliche Vertretung	136
Verweigerung unentgeltliche Vertretung	21

4.1.3. Dauer der durch Urteil erledigten Zivilprozesse vom Eingang bis zum Entscheid

bis 1 Monat	14
bis 2 Monate	24
bis 3 Monate	34
bis 6 Monate	51
bis 1 Jahr	39
bis 2 Jahre	36
bis 3 Jahre	10
über 3 Jahre	6
Total	214

4.1.4. Verzögerungsgründe der über drei Jahre dauernden erledigten Zivilprozesse

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 7 Jahre

- Erstinstanzliches Urteil im 2015, Rückweisung durch das Obergericht 2018 zur Durchführung eines Beweisverfahrens, diverse erfolglose Einigungsversuche, Beweisverfahren Mitte 2020, Protokollberichtigungsbegehren nach Beweisverfahren (Zeugeneinvernahme).

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 6 Jahre

- Erstinstanzliches Urteil im 2016, Rückweisung durch das Obergericht 2019 zur Durchführung eines Beweisverfahrens, erneutes erstinstanzliches Urteil 2021.

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 5 ½ Jahre

- Sehr umfangreicher Schriftenwechsel, Sistierung zufolge aussergerichtlicher Vergleichsbemühungen, umfangreiches Beweisverfahren.

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 4 ½ Jahre

- Erstinstanzliches Urteil 2018, Rückweisung durch das Obergericht 2019 zur Durchführung eines Beweisverfahrens, erneutes erstinstanzliches Urteil 2021.

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 4 Jahre

- Komplexes Ehescheidungsverfahren mit verschiedenen vorsorglichen Massnahmen, unklare Pensionskassenguthaben mit langwierigen Nachforschungen.

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 3 ½ Jahre

- Familienrechtliches Verfahren mit unklaren finanziellen Verhältnissen, erstinstanzliches Urteil 2019, Rückweisung durch das Obergericht 2021, anschliessend Instruktionsverhandlung mit Vergleich.

4.1.5. Summarische Verfahren

	Geschäftslast				Erledigungen	Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total		
<i>Schuldbetreibungs- und Konkursrecht</i>						
Rechtsöffnungsgesuche	47	304	0	351	317	34
davon: - definitive Rechtsöffnung					161	
- provisorische Rechtsöffnung					58	
- Rückzug, Abweisung, Zahlung					98	
Konkursbegehren	11	225	0	236	225	11
davon: - Konkurseröffnung					116	
- Rückzug, Abweisung, Zahlung					81	
Rechtsvorschläge kein neues Vermögen	9	30	0	39	37	2
Arrestbegehren	0	4	0	4	4	0
Andere Geschäfte	9	188	0	197	182	15
Total Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	76	751	0	827	765	62
<i>Zivilrecht</i>						
Rechtsschutz in klaren Fällen	6	43	0	49	43	6
Vorsorgliche Beweisführung	0	1	0	1	0	1
Nichtstreitige Verfahren	14	22	0	36	28	8
Andere Geschäfte	13	55	0	68	61	7
Total Zivilrecht	33	121	0	154	132	22
Total summarische Verfahren	109	872	0	981	897	84

4.2. Strafsachen

4.2.1. Anklagen und nachträgliche richterliche Anordnungen

	Geschäftslast				Erledigungen							Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung/Anderes	Freispruch	Teilweiser Freispruch	Verurteilung	Nachträgliche Anordnung	Erledigt total		
ERWACHSENENSTRAFRECHT												
<i>Kammern</i>												
Anklagen	12	24	0	36	1	1	1	15	0	18	18	
Nachträgliche richterliche Anordnung	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	
Total Kammern	12	25	0	37	1	1	1	15	0	18	19	
<i>Einzelrichter</i>												
Anklagen	10	15	0	25	5	0	2	11	0	18	7	
Einsprache gegen Strafbefehl	18	54	3	75	27	8	1	20	0	56	19	
Einsprache in Nebenpunkten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Nachträgliche richterliche Anordnung	1	19	0	20	0	0	0	0	14	14	6	
Total Einzelrichter	29	88	3	120	32	8	3	31	14	88	32	
JUGENDSTRAFRECHT												
<i>Kammer</i>												
Anklagen	0	3	0	3	0	1	0	2	0	3	0	
Nachträgliche richterliche Anordnung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Total Kammer Jugendstrafrecht	0	3	0	3	0	1	0	2	0	3	0	
<i>Einzelrichter</i>												
Anklagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Nachträgliche richterliche Anordnung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Total Einzelrichter Jugendstrafrecht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Total Kammern und Einzelrichter	41	116	3	160	33	10	4	48	14	109	51	

Eine detaillierte Übersicht über die Verurteilungen nach Geschlecht, Nationalität, Alter und Kanton sowie über die Art der Sanktionen gibt die Strafurteilsstatistik des Bundesamts für Statistik <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz.html>.

4.2.2. Dauer der erledigten Strafprozesse vom Eingang bis zum Entscheid

bis 1 Monat	3
bis 2 Monate	8
bis 3 Monate	11
bis 6 Monate	30
bis 1 Jahr	8
über 1 Jahr	2
Total	62

4.3. Verschiedene Einzelrichtergeschäfte

	Geschäftslast				Erledigungen	Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total		
<i>Zivilrecht</i>						
Eheschutzverfahren	31	86	0	117	100	17
Anweisung Schuldner/Sicherstellung (Art. 291 f. ZGB)	1	6	0	7	7	0
Rechtshilfe: Beweisaufnahmen	2	6	0	8	8	0
Rechtshilfe: Zustellungen	0	143	0	143	143	0
Total Zivilsachen	34	241	0	275	258	17
<i>Strafrecht</i>						
Haftprüfung und Haftverlängerung	0	117	0	117	117	0
Überwachung des Fernmeldeverkehrs	0	23	0	23	23	0
Andere Zwangsmassnahmen	6	30	1	37	31	6
Total Strafsachen	6	170	1	177	171	6
<i>Verschiedenes</i>						
Haftprüfung Ausländerrecht	0	3	0	3	3	0
Ausstandbegehren	0	1	0	1	1	0
Akteneinsicht	2	1	0	3	3	0
Total	42	416	1	459	436	23

4.4. Zusammenstellung

4.4.1. Pendenzen nach Sachgebieten (ohne summarische Verfahren)

Pendent Ende 2021	Ehescheidung	Übriges Familienrecht	Erbrecht	Sachenrecht	ZGB Diverses	Mietsachen	Übriges OR	SchK-Recht	Übriges Zivilrecht	Strafsachen	Total	%
Eingang 2010	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0.4
Eingang 2011	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0.4
Eingang 2014	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0.4
Eingang 2015	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	2	0.8
Eingang 2016	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	2	0.8
Eingang 2017	2	0	0	0	0	0	4	0	0	0	6	2.3
Eingang 2018	2	0	1	1	0	0	5	1	0	0	10	3.8
Eingang 2019	5	2	1	2	0	0	5	1	0	2	18	6.8
Eingang 2020	19	5	4	3	0	3	13	2	0	5	54	20.5
Eingang 2021	73	16	3	3	0	3	26	1	0	44	169	64.0
Total	102	23	10	9	0	6	58	5	0	51	264	100.0

Hinweise zu den ältesten pendenten Zivilfällen aus den Jahren 2010 bis 2017:

- 2010: Komplexe Zuständigkeitsfragen, zweite Rückweisung durch Obergericht anfangs 2018, sehr umfangreiches Beweisverfahren nach alter Schaffhauser Zivilprozessordnung, Beweisabnahmeverfügung im Herbst 2020, Beweiserhebungen im 2021.
- 2011: Familienrechtlicher Prozess mit aufwändigem Beweisverfahren: Zweimalige Gutachten-erstellung, zahlreiche Zwischenverfahren vor Obergericht und Bundesgericht, erstinstanzliches Urteil April 2018, Rückweisung durch das Obergericht im September 2019 zur Durchführung eines erweiterten Beweisverfahrens mit neuer (dritter) Gutachtenerstellung.
- 2014: Widerklage, sehr umfangreicher Schriftenwechsel bis Frühjahr 2017, Wechsel der Verfahrensleitung, Instruktionsverhandlung im Frühjahr 2020, gescheiterter Einigungsversuch, Hauptverhandlung im September 2021, Urteil im Januar 2022.
- 2015: Stufenklage, Teilurteil im Februar 2019, Sistierung zufolge Rechenschaftsablage, Sistierung zufolge Hinschieds einer Partei, nach Rechenschaftsablage und Aufhebung der Sistierung Entscheid über neuen Antrag auf Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung im Oktober 2021.

- 2015: Aktivlegitimation bestritten, Sistierung zufolge Auskunftseinholung, zweiter Schriftenwechsel, komplexe Fragen mit internationalem Bezug, Sistierung bis zum Abschluss des öffentlichen Inventurverfahrens.
- 2016: Rückweisung durch Obergericht, Sistierung zufolge Hinschieds einer Partei, Anfechtung einer prozessleitenden Verfügung bis vor Bundesgericht.
- 2016: Erstinstanzliches Urteil im November 2019, Rückweisung durch das Obergericht im März 2021, Sistierung zufolge Konkurs einer Partei.
- 2017: Erstinstanzliches Urteil im August 2019, Rückweisung durch Obergericht im Februar 2021 zur Durchführung eines Beweisverfahrens.
- 2017: Umfangreicher Schriftenwechsel, umfangreiches Beweisverfahren, mehrfache Verschiebungen von Verhandlungen aufgrund der Covid-19-Pandemie, Abschluss Hauptverhandlung im November 2021.
- 2017: Längere Sistierung bis zur rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens, in der Folge Ablehnungsbegehren gegen die zuständigen Gerichtspersonen, aufwendiger Schriftenwechsel und aufwendiges Beweisverfahren.
- 2017: Sistierung bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Parallelverfahrens.
- 2017: Familienrechtlicher Prozess (nachehelicher Unterhalt und Güterrecht), Beweisverfahren mit Gutachtenserstellung, Abwarten eines IV-Gutachtens.
- 2017: Mehrfache Sistierungsbegehren der Parteien mit dem Ziel einer aussergerichtlichen Einigung, komplexe güterrechtliche Fragen, strittiger Liegenschaftswert, mehrere Begehren zu vorsorglichen Massnahmen, unter anderem Editionsbegehren.

4.4.2. Pendenzen der Kammern

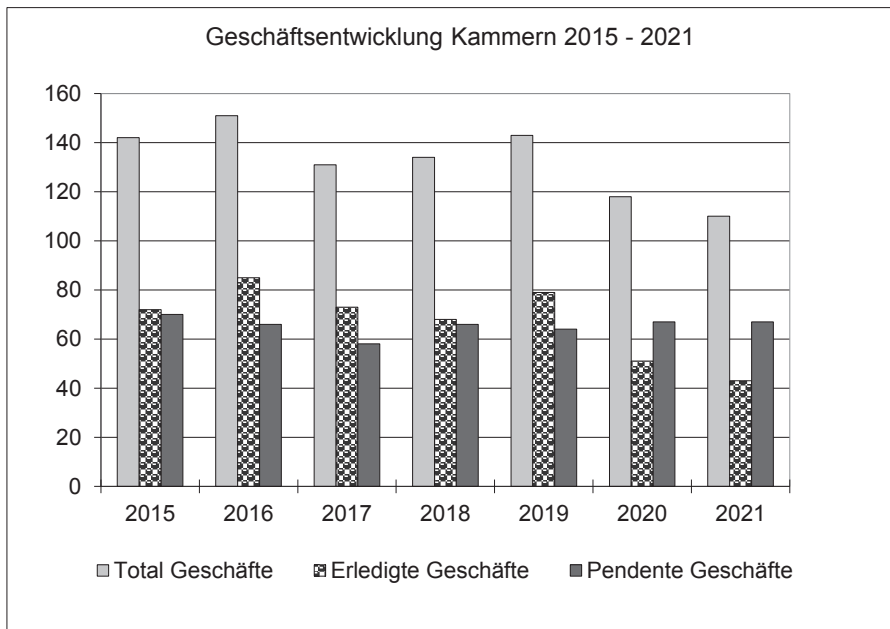
Pendent Ende 2021	Ordentliche Zivilprozesse	Strafsachen (Erwachsene)	Jugend- strafsachen	Total	%
Eingang 2010	1	0	0	1	1.5
Eingang 2014	1	0	0	1	1.5
Eingang 2015	2	0	0	2	3.0
Eingang 2016	2	0	0	2	3.0
Eingang 2017	1	0	0	1	1.5
Eingang 2018	6	0	0	6	9.0
Eingang 2019	9	1	0	10	14.9
Eingang 2020	13	2	0	15	22.4
Eingang 2021	13	16	0	29	43.3
Total	48	19	0	67	100.0

4.4.3. Pendenzen der Einzelrichter

Pendent Ende 2021	Vereinfachte Zivilverfahren	Summarische Zivilverfahren	Familienrechtliche Verfahren	Familienrechtliche Summarverfahren	Strafsachen	Total	%
Eingang 2011	0	0	1	0	0	1	0.3
Eingang 2015	0	0	0	0	0	0	0.0
Eingang 2016	0	0	0	0	0	0	0.0
Eingang 2017	3	0	2	0	0	5	1.7
Eingang 2018	2	0	2	0	0	4	1.3
Eingang 2019	0	0	7	0	1	8	2.7
Eingang 2020	12	0	24	0	3	39	13.1
Eingang 2021	23	84	89	17	28	241	80.9
Total	40	84	125	17	32	298	100.0

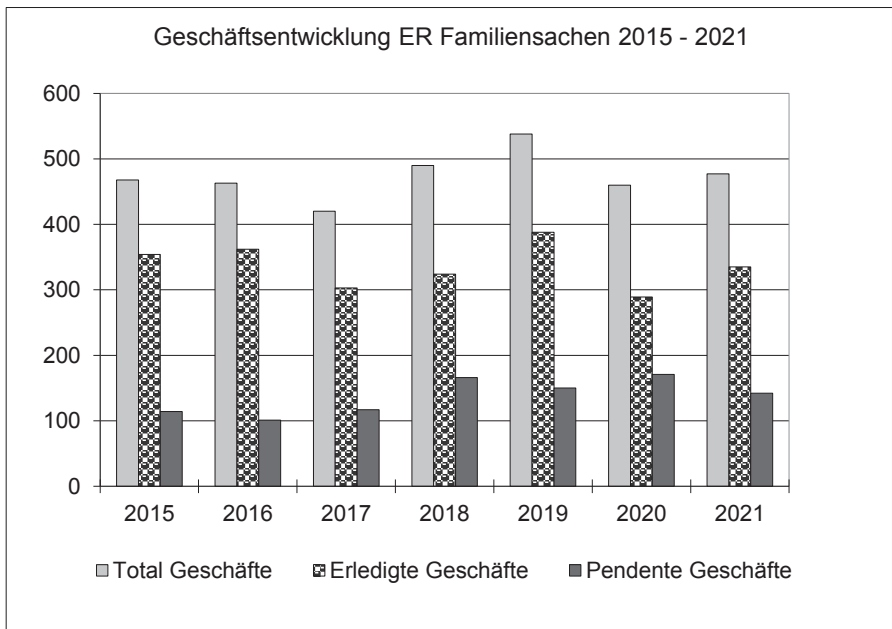
4.4.4. Geschäftsentwicklung Kammern

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2012	116	66	50
2013	119	67	52
2014	145	84	61
2015	142	72	70
2016	151	85	66
2017	131	73	58
2018	134	68	66
2019	143	79	64
2020	118	51	67
2021	110	43	67



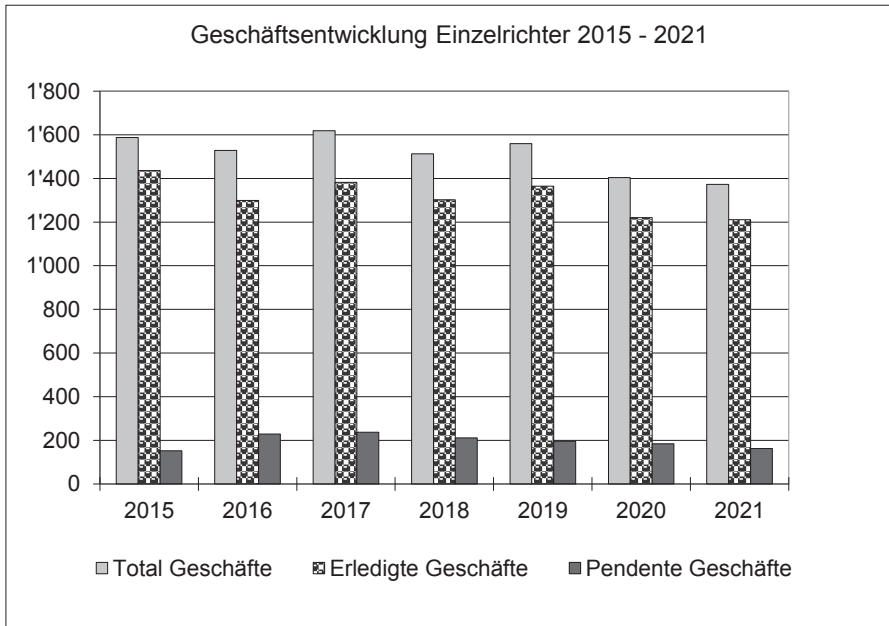
4.4.5. Geschäftsentwicklung Einzelrichter in Familiensachen

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2012	471	373	98
2013	477	363	114
2014	450	360	90
2015	468	354	114
2016	463	362	101
2017	420	303	117
2018	490	324	166
2019	538	388	150
2020	460	289	171
2021	477	335	142



4.4.6. Geschäftsentwicklung Einzelrichter in Zivil- und Strafsachen
(ohne Familiensachen)

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2012	1'573	1'395	178
2013	1'572	1'397	175
2014	1'546	1'392	154
2015	1'588	1'436	152
2016	1'528	1'299	229
2017	1'619	1'382	237
2018	1'513	1'302	211
2019	1'560	1'364	196
2020	1'404	1'220	184
2021	1'373	1'211	162



5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

5.1. Kinderschutz

<i>Geschäfte</i>	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
Prüfung/Änd. einer Massnahme	100	422	0	522	0	146	255	401	121
Übern./Übertr. Massnahmen	9	26	0	35	0	0	24	24	11
Zustimmung Rechtsgeschäfte	3	9	0	12	0	0	10	10	2
Mandatsträgerwechsel	6	47	0	53	0	0	44	44	9
Rechenschaftsberichte	49	177	0	226	0	0	200	200	26
Unterhalt/elterliche Sorge	41	225	0	266	0	0	241	241	25
Diverse Geschäfte	36	110	0	146	0	0	108	108	38
Total	244	1'016	0	1'260	0	146	882	1'028	232

5.2. Erwachsenenschutz

<i>Geschäfte</i>	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
Prüfung/Änd. einer Massnahme	102	446	0	548	0	118	364	482	66
Übern./Übertr. Massnahmen	8	43	0	51	0	0	36	36	15
Umwandlung bish. Massn.	28	0	0	28	0	0	22	22	6
Zustimmung Rechtsgeschäfte	8	70	0	78	0	0	64	64	14
Mandatsträgerwechsel	20	118	0	138	0	0	124	124	14
Basisvereinb. mit Banken	10	291	0	301	0	0	299	299	2
Anfangsinventare	14	119	0	133	0	0	125	125	8
Rechenschaftsberichte	239	594	0	833	0	0	746	746	87
Beurkundung Vorsorgeaufträge	0	159	0	159	0	0	159	159	0
Validierung Vorsorgeaufträge	0	25	0	25	0	0	23	23	2
Diverse Geschäfte	12	67	0	79	0	0	70	70	9
Total	441	1'932	0	2'373	0	118	2'032	2'150	223

5.3. Dauer der Verfahren

	Massn'verf. Kindesschutz ⁸	Übr. Verfahren Kindesschutz	Massn'verf. Erw'schutz ⁸	Übr. Verfahren Erw'schutz
bis 30 Tage	105	310	126	847
bis 60 Tage	68	87	137	247
bis 90 Tage	109	81	102	148
bis 180 Tage	77	68	104	203
über 180 Tage	66	57	49	187
Total	425	603	518	1'632

5.4. Bestehende Massnahmen

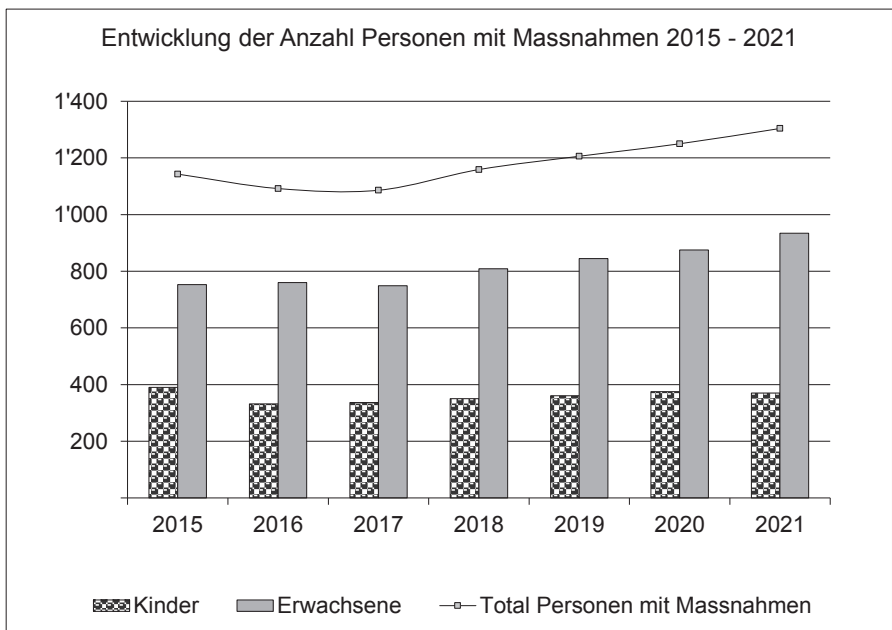
	01.01.2021			31.12.2021			Veränderung
	Kindesschutz	Erwachsenenschutz	Total	Kindesschutz	Erwachsenenschutz	Total	
Total bestehende Massnahmen	457	875	1'332	478	950	1'428	96
Total Personen mit Massnahmen ⁹	375	871	1'246	370	934	1'304	58

⁸ Prüfung/Änderung einer Massnahme sowie Übernahme/Übertragung von Massnahmen (vgl. Tab. 5.1 und 5.2).

⁹ Zu den einzelnen Massnahmengattungen s. Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/statistik/aktuellste-zahlen>.

5.5. Entwicklung der Anzahl Personen mit Massnahmen

Jahr	Kinder	Erwachsene	Total Personen mit Massnahmen
2013	337	734	1'071
2014	337	727	1'064
2015	390	753	1'143
2016	332	760	1'092
2017	337	749	1'086
2018	350	809	1'159
2019	361	845	1'206
2020	375	875	1'250
2021	370	934	1'304



5.6. Fürsorgerische Unterbringungen

	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
<i>Geschäfte</i>									
Anordnung FU durch KESB	0	1	0	1	0	0	1	1	0
Verlängerung ärztliche FU	0	14	0	14	0	0	14	14	0
Periodische Überprüfung	0	18	0	18	0	3	15	18	0
Ambulante Massnahmen	0	14	0	14	0	0	14	14	0
Beschwerdeverfahren FU	0	16	0	16	3	1	12	16	0
Beschwerdeverfahren Zwangsbehandlung/Zwangsmassnahme	0	2	0	2	0	0	2	2	0
Total	0	65	0	65	3	4	58	65	0

5.7. Pflegekinderaufsicht

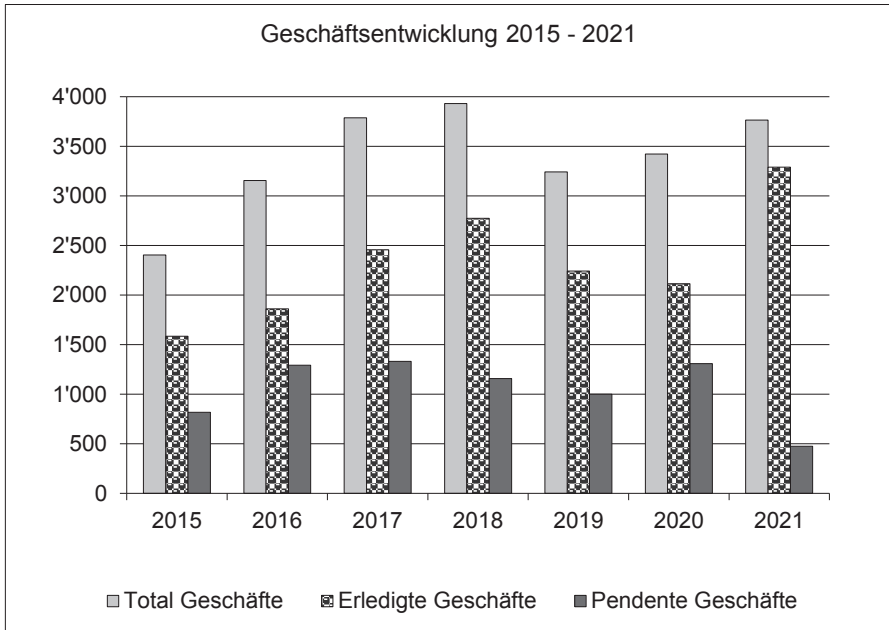
	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
<i>Geschäfte</i>									
Eignungsbescheinigung Tages-/Pflegefamilie	2	14	0	16	0	0	7	7	9
Bewilligung Aufnahme Pflegekind	2	8	0	10	0	0	3	3	7
Aufsichtsberichte	34	5	0	39	0	0	35	35	4
Diverses	0	1	0	1	0	0	1	1	0
Total	38	28	0	66	0	0	46	46	20

5.8. Übersicht

Geschäfte	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
Kindesschutz	244	1'016	0	1'260	0	146	882	1'028	232
Erwachsenenschutz	441	1'932	0	2'373	0	118	2'032	2'150	223
Fürsorg. Unterbringungen	0	65	0	65	3	4	58	65	0
Pflegekinderaufsicht	38	28	0	66	0	0	46	46	20
Total Geschäfte	723	3'041	0	3'764	3	268	3'018	3'289	475

5.9. Entwicklung der Geschäftslast

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2013	1'596	1'057	539
2014	2'402	1'347	1'055
2015	2'403	1'585	818
2016	3'154	1'861	1'293
2017	3'787	2'457	1'330
2018	3'930	2'773	1'157
2019	3'242	2'241	1'001
2020	3'421	2'113	1'308
2021	3'764	3'289	475



6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz

Geschäfte	Geschäftslast				Erledigungen					Pendent geblieben	
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Rückzug, Anerkennung, Gegenstandslosigkeit	Vergleich	Nichteintreten	Abweisung	(Teilweise) Guttheissung		Erledigt total
Enteignung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beiträge	0	5	0	5	3	0	0	0	0	3	2
Gebäudeversicherung	0	2	0	2	1	0	0	0	0	1	1
Brandschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	0	7	0	7	4	0	0	0	0	4	3

7. Schätzungskommission für Wildschäden

Total Geschäfte	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung zufolge Vergleichs	Nichteintreten	Abweisung	Abweisung von Bagatellschäden unter Fr. 100.-/200.-	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	
0	104	0	104	0	0	0	0	104	0	104	0

8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen

8.1. Bewilligung und Registrierung

	Anzahl	Total
<i>Anwaltsregister und Anwaltsliste</i>		4
– Eintragung Kantonales Anwaltsregister (Art. 6 BGFA)	2	
– Eintragung Liste Anwälte aus EU/EFTA (Art. 28 BGFA)	0	
– Löschung des Registereintrags	2	
– Verschiedenes im Registrierungsverfahren	0	
<i>Beschlüsse im Verfahren der Patentierung</i>		43
– Zulassung zum Anwaltsexamen	19	
– Erteilung des Anwaltspatents nach bestandenem Examen	9	
– Nichterteilung des Anwaltspatents	4	
– Verschiedenes im Patentierungsverfahren	11	
<i>Zulassung von Anwaltspraktikanten</i>		0
<i>Verschiedene Geschäfte</i>		0
Total Geschäfte		47

8.2. Streitsachen

	Geschäftslast			Erledigungen							Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
<i>Geschäfte</i>											
Berufsausübung	2	3	0	5	0	0	2	1	0	3	2
Befreiung Berufsgeheimnis	0	1	0	1	0	0	0	1	0	1	0
Total	2	4	0	6	0	0	2	2	0	4	2

9. Obergericht

9.1. Zivilsachen

9.1.1. Berufungen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
<i>Kammer</i>											
Ehescheidung/Folgen	1	2	0	3	1	0	0	0	0	1	2
Übriges Familienrecht	2	1	0	3	0	0	0	0	2	2	1
Erbrecht	0	0	2	2	0	0	0	0	0	0	2
Sachenrecht	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Obligationenrecht	6	7	0	13	2	1	0	0	2	5	8
SchK-Recht	2	0	2	4	0	1	1	0	0	2	2
Diverses	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Revision	1	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Zwischentotal Kammer	13	11	4	28	3	2	2	0	4	11	17
<i>Einzelrichter</i>											
Eheschutz	2	1	0	3	0	1	0	0	2	3	0
Vorsorgliche Massnahmen	0	8	0	8	0	0	0	0	0	0	8
Rechtsschutz in klaren Fällen	0	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Diverses im summ. Verfahren	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Revision	1	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Zwischentotal Einzelrichter	4	10	0	14	0	1	2	0	2	5	9
Total Kammer und Einzelrichter	17	21	4	42	3	3	4	0	6	16	26

9.1.2. Beschwerden

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben	
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total		
Zuständigkeit/Rechtsgebiet												
<i>Kammer</i>												
Familienrecht	1	0	0	1	0	0	0	1	0	1	0	
Sachenrecht, OR	0	3	0	3	0	0	0	0	0	0	3	
Prozessleitende Entscheide	0	2	0	2	1	0	0	0	0	1	1	
Kosten	1	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0	
Rechtsverzögerung	1	0	0	1	0	0	0	1	0	1	0	
Andere Entscheide	1	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0	
Zwischentotal Kammer	4	5	0	9	1	0	2	2	0	5	4	
<i>Einzelrichter</i>												
Sachenrecht, OR	0	2	0	2	0	1	1	0	0	2	0	
SchK-Recht	7	21	0	28	2	6	15	1	1	25	3	
Prozessleitende Entscheide	0	1	0	1	0	1	0	0	0	1	0	
Kosten	0	1	0	1	0	1	0	0	0	1	0	
Zwischentotal Einzelrichter	7	25	0	32	2	9	16	1	1	29	3	
Total Kammer und Einzelrichter	11	30	0	41	3	9	18	3	1	34	7	
<i>Kindes-/Erwachsenenschutz</i>												
Fürsorgerische Unterbringung	1	1	0	2	0	0	1	1	0	2	0	
Erwachsenenschutz	0	8	0	8	4	2	0	0	0	6	2	
Kindesschutz	3	12	0	15	0	2	6	0	0	8	7	
Übrige Entscheide KESB	1	3	0	4	3	1	0	0	0	4	0	
Total Beschwerden KES	5	24	0	29	7	5	7	1	0	20	9	
Total Beschwerden	16	54	0	70	10	14	25	4	1	54	16	

9.1.3. Zivilrechtliche Klagen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
<i>Rechtsgebiet</i>											
Diverses	0	2	0	2	1	1	0	0	0	2	0
Total	0	2	0	2	1	1	0	0	0	2	0

9.1.4. Übersicht Zivilsachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
<i>Rechtsmittel</i>											
Berufungen (Kammer)	13	11	4	28	3	2	2	0	4	11	17
Berufungen (Einzelrichter)	4	10	0	14	0	1	2	0	2	5	9
Beschwerden (Kammer)	4	5	0	9	1	0	2	2	0	5	4
Beschwerden (Einzelrichter)	7	25	0	32	2	9	16	1	1	29	3
Beschwerden KES	5	24	0	29	7	5	7	1	0	20	9
Klagen	0	2	0	2	1	1	0	0	0	2	0
Total Zivilsachen	33	77	4	114	14	18	29	4	7	72	42

9.1.5. Dauer der erledigten Zivilverfahren bis zum Endentscheid

	Berufungen	Beschwerden	Beschwerden KES	Klagen
bis 1 Monat	4	13	6	2
bis 2 Monate	0	4	5	0
bis 3 Monate	0	3	3	0
bis 6 Monate	3	7	4	0
bis 1 Jahr	0	6	1	0
bis 2 Jahre	6	0	1	0
bis 3 Jahre	3	1	0	0
über 3 Jahre	0	0	0	0
Total	16	34	20	2

9.2. Strafsachen

9.2.1. Berufungen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
<i>Erwachsenenstrafrecht</i>											
Schuld und Sanktion	22	22	0	44	3	6	9	1	13	32	12
Zivil- und Nebenpunkte	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	2
Übertretungsstrafsachen	2	1	0	3	1	0	2	0	0	3	0
<i>Jugendstrafrecht</i>	1	1	0	2	0	0	0	0	1	1	1
Total Berufungen	25	26	0	51	4	6	11	1	14	36	15
Revisionen	0	3	0	3	0	2	0	0	0	2	1
Total	25	29	0	54	4	8	11	1	14	38	16

9.2.2. *Beschwerden*

<i>Anfechtungsobjekt</i>	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
Zwangsmassnahmengericht - Haft	0	13	0	13	1	0	8	3	0	12	1
Kantonsgericht	4	3	0	7	0	2	2	3	0	7	0
Staatsanwaltschaft - Einstellung	17	41	1	59	4	26	14	5	2	51	8
Staatsanwaltschaft - Anderes	7	14	0	21	3	6	5	0	1	15	6
Jugendstaatsanwaltschaft	0	1	0	1	0	0	0	1	0	1	0
Total Beschwerden	28	72	1	101	8	34	29	12	3	86	15

9.2.3. *Dauer der erledigten Rechtsmittelverfahren in Strafsachen bis zum Endentscheid*

	Berufungen	Beschwerden
bis 1 Monat	4	24
bis 2 Monate	4	16
bis 3 Monate	1	5
bis 6 Monate	2	22
bis 1 Jahr	12	12
bis 2 Jahre	10	7
bis 3 Jahre	3	0
über 3 Jahre	2	0
Total	38	86

9.3. Verwaltungsgerichtsbarkeit

9.3.1. Allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit und Steuersachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
Stimm- und Wahlrecht	1	2	0	3	0	0	1	0	0	1	2
Bürgerrecht, Ausländerrecht	2	2	0	4	0	0	1	0	0	1	3
Personalrecht	1	1	0	2	0	0	0	1	0	1	1
Abgaberecht, Steuererlass	1	4	0	5	0	0	1	1	0	2	3
Schulrecht	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Sozialhilferecht	1	2	0	3	0	0	2	0	0	2	1
Submissionsrecht	4	3	0	7	1	0	4	1	1	7	0
Bau-, Planungs-, Umweltrecht	14	7	0	21	1	1	5	4	3	14	7
Strassenrecht	3	1	0	4	2	0	1	0	1	4	0
Zivilrecht	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Strafvollzug	0	1	0	1	0	0	0	0	1	1	0
Strassenverkehrsrecht	1	1	0	2	1	0	1	0	0	2	0
Polizeirechtl. Zwangsmassn.	0	2	0	2	0	1	0	0	0	1	1
Ausländerrechtliche Haft / Zwangsmassnahme	0	3	0	3	1	1	0	1	0	3	0
Diverses	6	11	0	17	2	1	3	0	1	7	10
Total Verwaltungsgerichtsbeschwerden	35	41	0	76	8	4	19	8	7	46	30
<i>Steuerrekurse/-beschwerden</i>											
Kantons- und Gemeindesteuer	12	6	0	18	2	3	4	1	1	11	7
Grundstückgewinnsteuer	2	0	0	2	0	0	0	0	0	0	2
Direkte Bundessteuer	9	5	0	14	2	2	2	1	0	7	7
Wehrpflichtersatz	1	2	0	3	0	0	0	2	0	2	1
Grundstückschätzung	1	0	0	1	0	0	0	0	1	1	0
Diverses	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Total Steuersachen	25	14	0	39	4	5	6	4	2	21	18
<i>Abstrakte Normenkontrolle</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	60	55	0	115	12	9	25	12	9	67	48

9.3.2. Sozialversicherungsgerichtsbarkeit

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
AHV	4	3	2	9	0	0	3	1	0	4	5
Invalidenversicherung	35	41	0	76	3	1	18	12	2	36	40
Ergänzungsleistungen	11	3	0	14	1	1	4	4	1	11	3
Berufliche Vorsorge	2	0	0	2	0	1	0	0	1	2	0
Krankenversicherung	3	1	0	4	0	0	2	0	0	2	2
Unfallversicherung	19	10	0	29	1	1	11	2	4	19	10
Arbeitslosenversicherung	14	16	0	30	2	1	16	2	1	22	8
Prämienverbilligung	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	2
Diverses	3	4	0	7	0	0	1	2	0	3	4
Schiedsgericht KVG/UVG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	91	80	2	173	7	5	55	23	9	99	74

9.3.3. Dauer der erledigten Verfahren bis zum Endentscheid

	Verwaltungsgerichts- beschwerden	Steuerrekurse/ -beschwerden	Sozialversicherungs- beschwerden
bis 1 Monat	1	1	4
bis 2 Monate	6	4	4
bis 3 Monate	2	0	3
bis 6 Monate	4	0	9
bis 1 Jahr	15	6	21
bis 2 Jahre	14	2	50
bis 3 Jahre	3	6	7
über 3 Jahre	1	2	1
Total	46	21	99

9.4. Streitige Aufsichtssachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
Total Geschäfte	2	2	0	4	0	3	1	0	0	4	0

9.5. Schuldbetriebs- und Konkursachen

9.5.1. SchK-Beschwerden und SchK-Aufsichtssachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
Betreibungsamt	6	18	0	24	6	6	9	1	0	22	2
Konkursamt	1	0	0	1	0	0	0	1	0	1	0
Total Beschwerden	7	18	0	25	6	6	9	2	0	23	2
Nichtstreitige Aufsichtssachen	0	6	0	6	1	1	2	1	0	5	1

9.5.2. Dauer der erledigten SchK-Beschwerden bis zum Endentscheid

bis 1 Monat	4
bis 2 Monate	5
bis 3 Monate	2
bis 6 Monate	4
bis 1 Jahr	7
bis 2 Jahre	1
bis 3 Jahre	0
über 3 Jahre	0
Total	23

9.6. Verschiedene Geschäfte

	Anzahl	Total
<i>Prozessleitung</i>		1'315
- Prozessleitung allgemein	1'187	
- Vorschuss, Sicherstellung	99	
- Aufschiebende Wirkung, vorsorgliche Massnahmen	16	
- Unentgeltliche Rechtspflege	10	
- Untersuchungs-/Sicherheitshaft	3	
<i>Nachträgliche richterliche Anordnungen</i>		0
<i>Präsidialsachen</i>		46
- Prüfung Bewilligungen Grundstückerwerb durch Ausländer	2	
- Inpflichtnahmen	14	
- Rechtshilfe	30	
- Verschiedenes	0	
<i>Aufsichtshandlungen</i>		10
- Weisungen und Richtlinien	1	
- Inspektionen	9	
<i>Ausstand</i>		2
<i>Personalsachen</i>		39
<i>Verschiedenes</i>		4
Total verschiedene Geschäfte		1'416

9.7. Übersicht Streitsachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
Berufungen Zivilsachen	17	21	4	42	3	3	4	0	6	16	26
Beschwerden Zivilsachen	16	54	0	70	10	14	25	4	1	54	16
Zivilrechtliche Klagen	0	2	0	2	1	1	0	0	0	2	0
Berufungen Strafsachen	25	29	0	54	4	8	11	1	14	38	16
Beschwerden Strafsachen	28	72	1	101	8	34	29	12	3	86	15
Verwaltungsgerichts- beschwerden	35	41	0	76	8	4	19	8	7	46	30
Steuerrekurse/ -beschwerden	25	14	0	39	4	5	6	4	2	21	18
Normenkontrollgesuche	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Enteignungs- und Beitragsrekurse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kompetenzkonflikte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sozialversicherungs- sachen	91	80	2	173	7	5	55	23	9	99	74
Schiedsgericht KVG/UVG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Streitige Aufsichtssachen	2	2	0	4	0	3	1	0	0	4	0
SchK-Beschwerden	7	18	0	25	6	6	9	2	0	23	2
Total Streitsachen	246	333	7	586	51	83	159	54	42	389	197

9.8. Pendenzen nach Rechtsgebieten

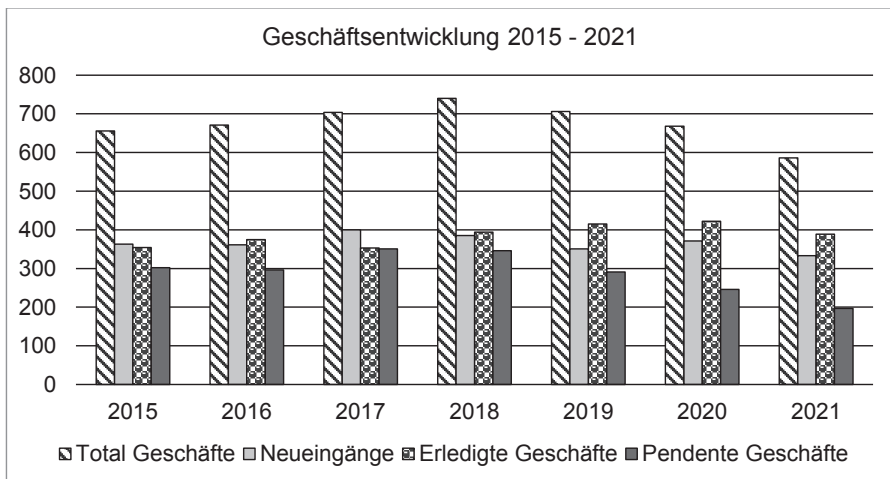
Pendente Verfahren per Ende 2021														
	Berufungen Zivilrecht	Beschwerden Zivilrecht	Klagen Zivilrecht	Berufungen Strafrecht	Beschwerden Strafrecht	Verwaltungsgerichtsbeschwerden	Rekurse/Beschwerden Steuerrecht	Übrige verwaltungsgerechtliche Verfahren	Sozialversicherungsbeschwerden/-klagen	Schiedsgericht KVG/UVG	Streitige Aufsichtssachen	SchK-Beschwerden	Total	%
Eingang 2018	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0.5
Eingang 2019	2	0	0	0	0	1	0	0	2	0	0	0	5	2.5
Eingang 2020	8	0	0	1	1	5	10	0	6	0	0	1	32	16.2
Eingang 2021	16	16	0	15	14	24	8	0	65	0	0	1	159	80.7
Total	26	16	0	16	15	30	18	0	74	0	0	2	197	100.0

9.9. Anfechtung von Obergerichtsentscheiden beim Bundesgericht

Beschwerden ans Bundesgericht	Pendent aus Vorjahr			Erledigungen BGer							Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total		
Beschwerden in Zivilsachen	4	7	11	0	3	3	5	0	11	0	
Beschwerden in Strafsachen	7	21	28	0	2	9	1	0	12	16	
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	5	19	24	0	12	2	1	2	17	7	
Verfassungsbeschwerden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Total	17	46	63	0	17	14	7	2	40	23	

9.10. Geschäftsentwicklung der Streitsachen

Jahr	Total Geschäfte	Neueingänge	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2012	608	390	405	203
2013	548	340	320	228
2014	616	383	333	283
2015	655	363	354	301
2016	670	361	375	295
2017	704	400	353	351
2018	740	385	395	345
2019	707	351	414	293
2020	669	371	423	246
2021	586	333	389	197



10. Betreibungsamt

	Schaffhausen	Stein	Reiat	Klettgau	Total
<i>Betreibungen</i>					
- Zahlungsbefehle	15'912	1'077	1'434	2'656	21'079
- Direkte Fortsetzung	297	43	42	126	508
Total Betreibungen	16'209	1'120	1'476	2'782	21'587
<i>Rechtsvorschläge</i>	1'390	139	141	256	1'926
<i>Retentionsurkunden</i>	5	0	0	0	5
<i>Arrestvollzüge</i>	3	0	0	0	3
<i>Pfändungen</i>					
- Erfolgreiche Pfändungen (Art. 115 SchKG)	2'765	191	182	663	3'801
- Pfändungen	5'816	215	352	605	6'988
Total Pfändungen	8'581	406	534	1'268	10'789
<i>Verwertungen</i>					
- Einzug gepfändeter Löhne	4'816	133	345	455	5'749
- Verwertung Liegenschaften	4	0	0	0	4
- Übrige Verwertungen	1	0	0	0	1
Total Verwertungen	4'821	133	345	455	5'754
<i>Rechtshilfe</i>	375	86	69	91	621

11. Konkursamt

11.1. Geschäftslast

Geschäfte	Total
<i>Konkurseröffnungen</i>	193
davon: - pendent aus Vorjahr	53
- im Berichtsjahr	140
<i>Konkurserledigungen</i>	150
davon: - Einstellung mangels Aktiven	67
- Aufhebung nach Beschwerde	1
- Widerruf	1
- Liquidation im summarischen Verfahren	81
- Liquidation im ordentlichen Verfahren	0
Pendent geblieben	43

11.2. Dauer der erledigten Konkursverfahren

	Anzahl
bis 6 Monate	135
bis 1 Jahr	11
bis 2 Jahre	2
bis 3 Jahre	1
über 3 Jahre	1
Total	150

11.3. Alter der Pendenzen

Pendente Verfahren Ende 2021	
Eingang 2017	1
Eingang 2019	0
Eingang 2020	1
Eingang 2021	41
Total	43

D. Auszüge aus Entscheiden des Obergerichts

1. Privatrecht

Recht auf Beweis; antizipierte Beweiswürdigung; schriftliche Zeugenerklärungen – Art. 152, Art. 157 und Art. 168 ZPO.

Bei einem offenen Beweisergebnis darf in antizipierter Beweiswürdigung auf die Abnahme eines offerierten Beweises wegen subjektiver Untauglichkeit nur verzichtet werden, wenn aufgrund der konkreten Umstände offensichtlich ist, dass von der Beweisabnahme keine relevanten Erkenntnisse zu erwarten sind (E. 3.4.4).

Dass Zeugen vorprozessual kontaktiert wurden und sich bereits schriftlich geäußert haben, genügt für sich allein nicht, um bei einem offenen Beweisergebnis auf deren Einvernahme in antizipierter Beweiswürdigung zu verzichten (E. 3.5.5).

Für Prozesszwecke erstellte schriftliche Erklärungen von potentiellen Zeugen sind keine zulässigen Beweismittel nach Art. 168 ZPO. Sie sind nicht geeignet, die Richtigkeit von darin festgehaltenen Wahrnehmungen zu beweisen und können eine formelle Zeugenbefragung nicht ersetzen (E. 4).

OGE 10/2019/15 vom 23. Februar 2021

Sachverhalt

A. stürzte auf einer Treppe in einem Restaurant. Sie klagte vor Kantonsgericht gegen die Restaurantbetreiberin auf Genugtuung. Unter anderem behauptete sie, die Treppe sei besonders rutschig gewesen bzw. es habe ein von der Restaurantbetreiberin zu vertretender Gefahrenzustand vorgelegen. Das Kantonsgericht auferlegte A. dafür die Beweislast, verzichtete aber in antizipierter Beweiswürdigung darauf, sie und die von ihr offerierten Zeugen einzuvernehmen. Dementsprechend erachtete es den Beweis als nicht erbracht und wies die Klage ab. A. erhob Berufung beim Obergericht und machte im Wesentlichen geltend, das Kantonsgericht habe zu Unrecht die von ihr offerierten Zeugen zum Zustand der Treppe nicht einvernommen.

Das Obergericht hiess die Berufung teilweise gut und wies die Sache an die Vorinstanz zurück.

Aus den Erwägungen

3.4. Das Recht auf Beweis ist in Art. 152 ZPO verankert, wird auch aus Art. 8 ZGB abgeleitet und ist Teilgehalt des Gehörsanspruchs nach Art. 29 Abs. 2 BV (BGer 4A_285/2019 vom 18. November 2019 E. 4.1). Es gewährleistet den Parteien, für rechtserhebliche bestrittene Vorbringen zum Beweis zugelassen zu werden, sofern das beantragte Beweismittel tauglich ist, sowie form- und fristgerecht vorgebracht wurde (Art. 150 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 152 Abs. 1 ZPO; BGer 4A_505/2012 vom 6. Dezember 2012 E. 4.2). Das Recht auf Beweis schliesst eine antizipierte Würdigung von Beweisen jedoch nicht aus (BGE 143 III 297 E. 9.3.2 S. 332; BGer 4A_285/2019 vom 18. November 2019 E. 4.1).

3.4.1. Eine antizipierte Beweiswürdigung liegt vor, wenn das Gericht zum Schluss kommt, ein an sich taugliches Beweismittel vermöge seine aufgrund der bereits abgenommenen Beweise gewonnene Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer strittigen Tatsache nicht zu erschüttern. Von einer antizipierten Beweiswürdigung ist ebenfalls die Rede, wenn das Gericht losgelöst von seiner Überzeugung hinsichtlich der Verwirklichung einer zu erstellenden Tatsache – also auch bei offenem Beweisergebnis – auf die Abnahme eines beantragten Beweismittels verzichtet, weil es ihm die Tauglichkeit abspricht, die betreffende Tatsachenbehauptung zu beweisen (vgl. BGer 4A_255/2019 vom 20. Dezember 2019 E. 6.3.2; BGer 4A_66/2018 vom 15. Mai 2019 E. 2.1.1 f.; BGer 4A_427/2017 vom 22. Januar 2018 E. 5.1.1). Oftmals liegt eine Kombination der beiden Varianten vor, indem einem Beweismittel mit zweifelhafter Tauglichkeit die Eignung abgesprochen wird, eine aufgrund anderer Beweismittel bereits gewonnene Überzeugung noch erschüttern zu können. Je fraglicher also die Tauglichkeit eines Beweismittels erscheint, desto weniger ist dieses auch geeignet, Zweifel an einer bereits gewonnenen Überzeugung zu wecken (BGer 4A_427/2017 vom 22. Januar 2018 E. 5.1.1).

3.4.2. Vorliegend kommt nur die zweite der erwähnten Varianten in Frage. Denn das Kantonsgericht hat es weder als erwiesen noch als widerlegt erachtet, dass die Treppe rutschig war bzw. dass ein Gefahrenzustand vorlag, womit es von einem offenen Beweisergebnis ausging. Damit ist näher zu prüfen, wann bei einem offenen Beweisergebnis von einem untauglichen Beweismittel ausgegangen werden darf – insbesondere, ob die Untauglichkeit objektiv sein muss oder ob es genügt, wenn sie bloss subjektiv ist. Dabei ist ein Beweismittel objektiv untauglich, wenn es seiner Natur nach den Beweis für eine behauptete Tatsache nicht erbringen kann. Demgegenüber ist es bloss subjektiv untauglich, wenn es seiner Natur nach zur Erbringung des Beweises geeignet wäre, das Gericht aber dessen Beweiskraft im konkreten Fall als nicht ausreichend erachtet (vgl. Christian Leu, in:

Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung Kommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2016, Art. 152 N. 29 f., S. 1142 f.). Beispielsweise geht ein Gericht davon aus, ein Zeuge könne sich infolge Zeitablaufs nicht mehr genügend erinnern oder sei von vornherein unglaubwürdig (Martin Tanner, Antizipierte Beweiswürdigung nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, AJP 2015 735 ff., S. 744 f.).

3.4.3. Das Bundesgericht hat in neueren Entscheiden wiederholt ausgeführt, dass eine Verletzung des Rechts auf Beweis vorliegt, wenn das Gericht objektiv taugliche und formgültig beantragte Beweise zu rechtserheblichen Tatsachen nicht abnimmt, obwohl es die Sachvorbringen dazu weder als erstellt noch als widerlegt erachtet (BGE 143 III 297 E. 9.3.2 S. 332 f.; BGer 5A_550/2019 vom 1. September 2020 E. 9.1.3.1; BGer 5A_1015/2019 vom 10. Juni 2020 E. 5.2.2). Daraus könnte geschlossen werden, dass gemäss Bundesgericht bei einem offenen Beweisergebnis nur auf die Abnahme eines formgültig beantragten Beweises zu rechtserheblichen Tatsachen verzichtet werden darf, wenn dieser objektiv untauglich ist. Allerdings ist die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht immer eindeutig und nimmt das Bundesgericht soweit ersichtlich keine ausdrückliche Abgrenzung zwischen objektiver und subjektiver Tauglichkeit vor (vgl. beispielsweise BGer 4A_70/2018 vom 20. August 2018 E. 4.2; BGer 4A_154/2018 vom 9. Juli 2018 E. 4; BGer 4A_427/2017 vom 22. Januar 2018 E. 5 ff.).

3.4.4. Sachgerecht erscheint, dass – entsprechend Lehre und kantonaler Rechtsprechung – unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einem offenen Beweisergebnis auf die Abnahme eines Beweismittels wegen subjektiver Untauglichkeit verzichtet werden kann. Dies kategorisch auszuschliessen würde die Gefahr von verfahrensrechtlichen Leerläufen bergen und dem Umstand nicht gerecht werden, dass die Grenze zwischen objektiver und subjektiver Untauglichkeit bisweilen schwierig zu ziehen ist. Allerdings ist dies nur mit Zurückhaltung zuzulassen, nämlich wenn aufgrund der konkreten Umstände von einem offerierten Beweismittel zweifelsfrei keine relevanten Erkenntnisse zu erwarten sind, ein Beweismittel mithin offensichtlich untauglich ist (vgl. BGer 4A_427/2017 vom 22. Januar 2018 E. 5.1.1; KGer SG BO.2017.30 vom 2. Oktober 2018 E. III. 4a; OGer ZH NP160022 vom 10. Februar 2017 E. II. 5.6; Franz Hasenböhler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 152 N. 22 f., S. 1139; Leu, Art. 152 N. 32, S. 1144).

3.5. Zu Recht erachtete das Kantonsgericht die von der Berufungsklägerin offerierten Zeugnisse nicht als ihrer Natur nach untauglich, den relevanten Zustand der

Treppe zu beweisen. Vielmehr stufte es deren Beweiswert vorweg als zu gering ein, um den diesbezüglichen Beweis erbringen zu können, womit es sie als subjektiv untauglich qualifizierte. Da das Kantonsgericht zudem von einem offenen Beweisergebnis ausging (s. oben E. 3.4.2), war der Verzicht auf die Beweisabnahme in antizipierter Beweiswürdigung nur unter den eben beschriebenen besonderen Voraussetzungen zulässig.

3.5.1. Das Kantonsgericht begründete seine antizipierte Beweiswürdigung insbesondere damit, dass sich die Zeugen bereits schriftlich geäußert hätten und sie vorprozessual mit der Berufungsklägerin oder ihrem Vertreter Kontakt gehabt hätten, weshalb der Beweiswert ihrer Aussagen reduziert sei und diese den vollen Beweis nicht mehr erbringen könnten.

3.5.2. Es trifft zu, dass ein vorprozessualer Kontakt eines Anwalts oder einer Partei mit einem potentiellen Zeugen und schriftliche Zeugenerklärungen den Beweiswert einer späteren Zeugenaussage beeinträchtigen können (vgl. Heinrich Andreas Müller, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung Kommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2016, Art. 172 N. 9, S. 1402 und Art. 177 N. 8, S. 1439). Das ändert aber nichts daran, dass das Zeugnis der freien Beweiswürdigung unterliegt. Weder ein vorprozessualer Zeugenkontakt noch eine schriftliche Zeugenerklärung schliessen von vornherein ein wahrheitsgetreues und glaubhaftes Zeugnis aus. Es ist stets aufgrund der konkreten Umstände zu beurteilen, ob bzw. inwiefern ein Zeugenkontakt und eine allfällige schriftliche Zeugenerklärung den Beweiswert einer späteren Zeugenaussage tangieren (vgl. Müller, Art. 172 N. 9, S. 1402 und N. 13, S. 1404; Stefan Fink, Private Zeugenbefragung im Zivilprozess, Zürcher Studien zum Verfahrensrecht Bd. 179, Zürich/Basel/Genf 2015, N. 396 ff., S. 182 ff.; Schweizer/Eichenberger, Schriftliche Zeugenaussagen, in: Jusletter 28. Februar 2011, N. 28, S. 8). Soweit sich dies nicht bereits aus den Akten ergibt, ist im Rahmen der Zeugenbefragung abzuklären, ob der Zeuge ein Interesse am Ausgang des Verfahrens hat, wann und wie der Zeuge vorprozessual mit einer Partei oder deren Rechtsvertreter Kontakt hatte, was anlässlich eines solchen Kontaktes besprochen wurde, ob bzw. welche Unterlagen der Zeuge bereits gesehen hatte und wie eine allfällige schriftliche Zeugenerklärung zustande gekommen ist (vgl. Art. 172 lit. b ZPO; Sven Rüetschi, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, Art. 172 N. 2 f., S. 1839; Weibel/Walz, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 172 N. 3, S. 1314; Fink, N. 401, S. 185). Im Lichte der gewonnenen Erkenntnisse ist der Zeuge sodann zur Sache zu vernehmen (Art. 172 lit. c

ZPO). Eine geschickte Befragung durch den Richter kann erfahrungsgemäss ein gutes Mittel sein, die Wahrheit zu erforschen, wenn der Zeuge eindringlich vernommen wird und auf unerwartete Fragen Antwort geben muss, wobei der Richter dabei auch einen persönlichen Eindruck vom Zeugen gewinnen kann. Dabei steht nicht die Glaubwürdigkeit als persönliche Eigenschaft, sondern die Glaubhaftigkeit der konkreten vor Gericht gemachten Aussagen im Vordergrund (vgl. BGer 5A_550/2019 vom 1. September 2020 E. 9.1.3.1 m.H.). Liegt bereits eine schriftliche Äusserung eines Zeugen vor, ist auch zu berücksichtigen, ob die Aussagen vor Gericht frei und authentisch sind oder mechanisch dem Wortlaut der schriftlichen Erklärung verpflichtet zu sein scheinen (vgl. Schweizer/Eichenberger, N. 28, S. 8). Der Beweiswert eines Zeugnisses kann nach dem Gesagten in der Regel erst nach erfolgter Einvernahme zuverlässig beurteilt werden (vgl. OGer ZH NP160022 vom 10. Februar 2017 E. II. 5.6).

3.5.3. Klar erscheint vorliegend, dass zumindest zur Einholung der Zeugenerklärungen ein gewisser Kontakt zwischen der Berufungsklägerin bzw. ihrem Vertreter und den offerierten Zeugen stattgefunden hat. Es ist aber unbekannt, wie sich dieser Kontakt jeweils konkret abgespielt hatte, welche Informationen geflossen sind und wie vertieft der Fall besprochen wurde. Das alles ist aber entscheidend, um zu eruieren, ob bzw. wie gross die Gefahr von einer (evtl. unbeabsichtigten) Beeinflussung war. Wie gezeigt, kann zudem in der Regel erst aufgrund der konkreten Aussagen anlässlich der gerichtlichen Einvernahme zuverlässig beurteilt werden, ob ein Zeugnis frei, authentisch und schlüssig ist. Nur weil die Zeugen vorprozessual kontaktiert worden sind und sich bereits schriftlich geäussert haben, kann damit nicht pauschal ein wahrheitsgetreues und glaubhaftes Zeugnis ausgeschlossen werden. Gerade vorliegend ist zudem zu beachten, dass vorab kein Grund ersichtlich ist, weshalb die Zeugen eine bewusste Falschaussage machen sollten. Alle drei Zeugen haben soweit ersichtlich vor dem Unfall die Berufungsklägerin nicht gekannt und haben auch sonst keine erkennbaren Interessen am Ausgang des Prozesses. Ihre schriftlichen Äusserungen sind sodann grundsätzlich mit den Behauptungen der Berufungsklägerin bezüglich des Zustands der Treppe vereinbar, womit sie sich mit einer entsprechenden Aussage auch nicht in Widerspruch zu ihren schriftlichen Ausführungen setzen würden (vgl. BGer 4P.126/2006 vom 11. September 2006 E. 3.2). Zumindest bei dieser Ausgangslage kann der Beweiswert von drei unabhängigen Zeugen nicht vorweg und pauschal aufgrund der Tatsache, dass diese vorprozessual kontaktiert wurden und sich bereits schriftlich geäussert haben, als zu gering eingestuft werden. Die Zeugen hätten daher zu den Umständen des vorprozessualen Kontaktes sowie zur Sache einvernommen und

ihre konkreten vor Gericht gemachten Aussagen gewürdigt werden müssen, soweit nicht andere Umstände dagegen sprechen.

3.5.4. Bezüglich Zeuge X. führte das Kantonsgericht zusätzlich zur vorprozessualen Kontaktaufnahme aus, dass die Glaubhaftigkeit seiner Aussage von vornherein reduziert sei, weil er in seiner ersten Stellungnahme davon spreche, dass er selber beinahe auf der Treppe ausgerutscht sei und erst in der zweiten Stellungnahme von einem Putzmann und einem rutschigen Toilettenboden, der mit zu viel Seife gereinigt worden sei. Es wirft zwar Fragen auf, weshalb vom rutschigen Toilettenboden und vom Putzmann erst in der zweiten Stellungnahme berichtet wurde. Einen Widerspruch zur ersten Stellungnahme stellt dies aber noch nicht dar und schliesst ein glaubhaftes Zeugnis nicht aus. Die Vorinstanz hätte daher die Unklarheit, weshalb der Zeuge X. diese Ausführungen erst in seiner zweiten Stellungnahme gemacht hatte, in der Zeugenbefragung ergründen und daraus die entsprechenden Schlüsse ziehen müssen, statt einfach vorweg Annahmen zu treffen (vgl. Weibel/Walz, Art. 172 N. 7, S. 1316).

Weshalb auf die Einvernahme von Y. in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden konnte, wird vom Kantonsgericht zudem kaum begründet. Es wird lediglich auf die Gesamtwürdigung verwiesen, wo pauschal festgehalten wird, dass die Zeugen vorprozessual kontaktiert worden seien und deshalb den vollen Beweis nicht mehr erbringen könnten. Dass dies nicht genügt, wurde bereits aufgezeigt (s. oben E. 3.5.3). An dieser Stelle sei anzumerken, dass eine antizipierte Beweiswürdigung generell nur zulässig sein kann, wenn sie hinreichend begründet wird.

Auch bei Z. wurde die antizipierte Beweiswürdigung letztlich pauschal damit begründet, dass sie vorprozessual kontaktiert worden sei. Das Kantonsgericht fügte noch an, dass wohl kaum zwischen den Erinnerungen von Z. und ihrem Mann Y. unterschieden werden könne und zudem Z. sich an eine Reinigungsperson erinnern könne, während Y. zu einem früheren Zeitpunkt die Treppe bereits als rutschig empfunden habe, sich aber nicht an eine Reinigungsperson zu erinnern vermöge. Dazu sei bemerkt, dass lediglich die Tatsache, dass zwei Zeugen miteinander verheiratet sind, es nicht zulässt, diese vorweg als untauglich einzustufen. Daran ändert nichts, dass anlässlich einer Einvernahme zu beurteilen wäre, ob die Aussagen auf eigenen Wahrnehmungen beruhen oder nicht (vgl. Art. 169 und Art. 172 lit. c ZPO). Dass sich zudem Z., nicht aber ihr Mann, an eine Reinigungsperson erinnern kann, lässt vorweg keine Schlüsse bezüglich der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu.

In der Gesamtwürdigung führte das Kantonsgericht weiter aus, an den Zeugenaussagen würden auch deshalb Zweifel bestehen bleiben und sie würden den Beweis

für die rutschige Treppe nicht erbringen können, da mangels substantiierter Behauptung davon ausgegangen werden müsse, dass das Personal nicht gleichentags über die rutschige Treppe informiert worden sei, und da im ersten Arztbericht nur von einem Sturz, nicht aber von einer rutschigen Treppe die Rede sei. Noch grösser würden diese Zweifel, wenn im Rahmen einer Einvernahme, die von der Berufungsbeklagten offerierten Zeugen das von dieser Vorgebrachte bestätigen würden, nämlich, dass die Treppe nicht rutschig gewesen sei. Es mag zutreffen, dass, wenn feststeht, dass niemand gleichentags das Personal über die rutschige Treppe informiert hatte und im ersten Arztbericht nichts von einer rutschigen Treppe steht, dies Indizien sind, die gegen die Vorbringen der Berufungsklägerin sprechen. Diese Indizien schliessen aber keineswegs von vornherein aus, dass drei unabhängige Zeugen mit glaubhaften Aussagen das Gericht vom relevanten Zustand der Treppe überzeugen könnten. Zudem nicht statthaft ist es, wenn das Kantonsgericht nur berücksichtigt, dass die von der Berufungsbeklagten offerierten Zeugen zu deren Gunsten aussagen könnten. Es ist auch möglich, dass diese Zeugen nicht glaubhaft oder sogar zugunsten der Berufungsklägerin aussagen würden. Da Beweismittel mit ihrer Abnahme gemeinschaftlich werden, würde sich Letzteres in der Beweiswürdigung zugunsten der Berufungsklägerin auswirken.

3.5.5. Zusammenfassend hat die Vorinstanz ihre antizipierte Beweiswürdigung im Wesentlichen pauschal damit begründet, dass die Zeugen vorprozessual kontaktiert worden seien und sich bereits schriftlich geäussert hätten. Zwar ist es möglich, dass aufgrund der stattgefundenen Zeugenkontakte, der schriftlichen Äusserungen und der übrigen Beweise und Indizien die von der Berufungsklägerin offerierten Zeugen den Beweis für die rutschige Treppe bzw. für einen Gefahrezustand nicht zu erbringen vermögen. Solange die drei soweit ersichtlich unabhängigen Zeugen aber noch nicht einvernommen worden sind, sich das Gericht noch kein eigenes Bild von deren Glaubwürdigkeit machen konnte, die genauen Modalitäten des Zeugenkontaktes noch unbekannt sind und die Glaubhaftigkeit der vor Gericht gemachten Aussagen noch nicht beurteilt werden konnte, steht dies noch nicht mit hinreichender Sicherheit fest. Die Voraussetzungen, unter denen bei einem offenen Beweisergebnis ausnahmsweise in antizipierter Beweiswürdigung auf die Abnahme eines subjektiv untauglichen Beweismittels verzichtet werden darf, waren damit nicht erfüllt (s. oben E. 3.4.4). Indem das Kantonsgericht die offerierten Zeugen nicht einvernahm, verletzte es das Recht der Berufungsklägerin auf Beweis.

4. Zu Recht rügt die Berufungsklägerin nicht (zumindest nicht rechtsgenügend), die Vorinstanz hätte bereits gestützt auf die schriftlichen Erklärungen der offerierten Zeugen den Beweis für den rutschigen Zustand der Treppe als erbracht

erachten müssen. Eine für Prozesszwecke erstellte schriftliche Zeugenerklärung ist nämlich kein zulässiges Beweismittel nach Art. 168 ZPO (vgl. BGer 5A_117/2015 vom 5. November 2015 E. 2.4.2; ferner BGer 5A_393/2020 vom 17. August 2020 E. 3.1). Selbst als Urkunde qualifiziert, könnte eine schriftliche Zeugenerklärung nur beweisen, dass die in ihr festgehaltene Wahrnehmung geäussert wurde. Als Beweis für die Richtigkeit dieser Wahrnehmung wäre sie jedoch nicht geeignet und könnte eine formelle Zeugenbefragung nicht ersetzen (Annette Dolge, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A., Basel 2017, Art. 177 N. 12, S. 1003; vgl. auch Thomas Weibel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 177 N. 15, S. 1342). Im Gegensatz zur Zeugeneinvernahme fehlen bei ihr die Ermahnung zur Wahrheit, der Hinweis auf die Straffolgen eines falschen Zeugnisses, der persönliche Eindruck durch das Gericht sowie die Möglichkeit, Ergänzungsfragen zu beantragen (vgl. Schweizer/Eichenberger, N. 25, S. 7).

Ärztlich angeordnete fürsorgerische Unterbringung; anwendbare Verfahrensbestimmungen; Prozessvertretung durch den Verein Psychexodus und dessen Mitglieder; Anspruch auf publikumsöffentliche Verhandlung – Art. 432, Art. 439 und Art. 450 ff. ZGB; Art. 68 Abs. 2 und Art. 130 ZPO; Art. 6 Ziff. 1 EMRK; Art. 57a JG; Art. 46 ff. EG ZGB.

Entscheidet die KESB als erste gerichtliche Beschwerdeinstanz in analoger Anwendung der Art. 450 bis Art. 450e ZGB, so richtet sich das Rechtsmittel vor Obergericht als zweite gerichtliche Beschwerdeinstanz nach kantonalem Recht. Die Formerleichterungen nach Art. 450e ZGB gelten nicht, weshalb die Beschwerde schriftlich und begründet einzureichen ist (E. 1).

Bei elektronischen Eingaben ist die qualifizierte elektronische Signatur massgebend (E. 2.1).

Weder der Verein Psychexodus noch das Vereinsmitglied D. erfüllen die Voraussetzungen zur berufsmässigen Vertretung. Auch sind sie nicht als Vertrauensperson im Sinne von Art. 432 ZGB zu betrachten (E. 2.2 und 2.3.1).

Aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK ergibt sich kein Anspruch auf eine publikumsöffentliche Verhandlung vor sämtlichen Instanzen. Eine öffentliche Verhandlung kann zudem

verweigert werden, wenn sich der Antrag als missbräuchlich erweist (E. 3.3.1 und 3.3.2).

OGE 30/2020/19 vom 29. Januar 2021

Sachverhalt

X. ist in einer psychiatrischen Klinik fürsorgerisch untergebracht. Ihrem Entlassungsgesuch wurde von der ärztlichen Leitung der Klinik nicht stattgegeben. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Schaffhausen (KESB) wies eine dagegen erhobene Beschwerde ab. Gegen diesen Beschluss der KESB erhoben Mitglieder des Vereins Psychexodus im Namen von X. sowie X. selbst Beschwerde an das Obergericht.

Das Obergericht wies die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Aus den Erwägungen

1.1. Die KESB hat in analoger Anwendung der Art. 450 bis 450e ZGB als erste gerichtliche Beschwerdeinstanz über die Beschwerde gegen das durch die [Psychiatrische Klinik] abgelehnte Entlassungsgesuch entschieden (Art. 439 ZGB i.V.m. Art. 57a Abs. 2 des Justizgesetzes vom 9. November 2009 [JG, SHR 173.200]). Das Obergericht ist mithin zweite gerichtliche Beschwerdeinstanz und die Form des Rechtsmittels bestimmt sich nach kantonalem Recht (vgl. BGE 143 III 473 E. 2.3.2 S. 477 mit Hinweis auf BGer 5A_327/2013 vom 17. Juli 2013 E. 3.2; ferner BGE 146 III 377 E. 5.2 S. 381). Auf das Beschwerdeverfahren sind die Art. 47 ff. des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 [EG ZGB, SHR 210.100], Art. 450 ff. ZGB sowie sinngemäss die Bestimmungen der Zivilprozessordnung anwendbar (Art. 46 Abs. 2 und 3 EG ZGB).

1.2. Die Formerleichterungen nach Art. 450e ZGB gelten vorliegend nicht (vgl. BGer 5A_327/2013 vom 17. Juli 2013 E. 3.2). Insbesondere ist die Beschwerde schriftlich und begründet einzureichen (Art. 46 Abs. 2 EG ZGB i.V.m. Art. 450 Abs. 3 ZGB; Thomas Geiser, in: Geiser/Fountoulakis, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, 6. A., Basel 2018 [BSK ZGB I], Art. 450e N. 11, S. 2852).

Die Beschwerdeführerin ist als Direktbetroffene zur Beschwerde legitimiert (Art. 46 Abs. 2 EG ZGB i.V.m. Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Ihre Beschwerde erfolgte innert

Frist (Art. 46 Abs. 2 EG ZGB i.V.m. Art. 450b Abs. 2 ZGB) und ist – wenn auch nur knapp – genügend begründet, so dass darauf einzutreten ist.

2. Im vorliegenden Verfahren treten verschiedene Mitglieder des Vereins Psychoexodus, namentlich D., als gewillkürte Vertreter der Beschwerdeführerin auf. Dieses Vertretungsverhältnis ist vorab zu prüfen.

2.1. Die eingereichte Vollmacht vom 25. November 2020 trägt lediglich die Unterschriften der Beschwerdeführerin als Klientin und von "RA D.". In der elektronischen Eingabe "Rekurs/Beschwerde" vom 19. Dezember 2020 wird ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin durch "die Unterzeichneten" vertreten werde. In der Eingabe finden sich die Unterschriften von A. und Rechtsanwalt B., allerdings lediglich hineinkopiert. Die elektronische Signatur lautet auf den "Verein Psychoexodus, D., Vereinsadresse, 8000 Zürich". Diese qualifizierte elektronische Signatur ist vorliegend massgeblich, zumal weder A. noch Rechtsanwalt B. oder Rechtsanwalt C. die Eingabe eigenhändig unterzeichnet haben (vgl. Art. 130 ZPO i.V.m. Art. 46 Abs. 3 EG ZGB und Art. 450f ZGB). Auch die weiteren elektronischen Eingaben vom 28. Dezember 2020 und 10. Januar 2021 weisen jeweils dieselbe elektronische Signatur auf und können – ausgehend davon, dass dieser persönlich und nicht nur stellvertretend für den Verein unterzeichnete – ausschliesslich D. zugerechnet werden.

2.2. Für die berufsmässige Vertretung gilt in diesem Beschwerdeverfahren das Anwaltsmonopol (Art. 68 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 46 Abs. 3 EG ZGB sowie Art. 2 des Gesetzes über das Anwaltswesen vom 17. Mai 2004 [Anwaltsgesetz, SHR 173.800] und Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 [Anwaltsgesetz, BGFA, SR 935.61]). Weder D., welcher sein Anwaltspatent bereits vor Jahren niedergelegt hat, noch der Verein Psychoexodus als juristische Person erfüllen diese Kriterien. Dieser Umstand ist dem Verein Psychoexodus bzw. D., bekannt (BGer 5A_571/2017 vom 3. August 2017 E. 2 mit weiteren Hinweisen), weshalb das Obergericht hierzu kein rechtliches Gehör einzuräumen hat.

2.3. In Betracht fällt daher einzig die Vertretung durch eine Vertrauensperson im Sinne von Art. 432 ZGB. Diese ist ebenfalls legitimiert, das Gericht anzurufen, da sie als nahestehende Person gemäss Art. 439 Abs. 1 und Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB gilt. Die betroffene Person kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen und im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit bevollmächtigen. Die Funktion einer Vertrauensperson ist es, neben den gegebenenfalls von den Behörden oder Dritten ernannten Betreuern als Vertrauter der betroffenen Person zu handeln. Sie braucht folglich

deren tatsächliches Vertrauen (vgl. zum Ganzen: Geiser/Etzensberger, BSK ZGB I, Art. 432 N. 5, 12 und 14, S. 2644 f.).

2.3.1. Als Vertrauensperson kommen nur natürliche Personen in Frage. Der Verein Psychexodus kann die erwähnten Kriterien nicht erfüllen, weil die betroffene Person zu einer juristischen Person kein wirkliches Vertrauensverhältnis aufbauen kann. Auch bei einer Vielzahl von Personen ist dies kaum möglich (Geiser/Etzensberger, BSK ZGB I, Art. 432 N. 7 f., S. 2644).

2.3.2. In der von der Beschwerdeführerin unterzeichneten Vollmacht vom 25. November 2020 findet sich eine Klausel betreffend die Einsetzung einer Vertrauensperson gemäss Art. 432 ZGB. Allerdings umfasst diese Einsetzung nicht weniger als zwölf (natürliche) Personen (einschliesslich D.) sowie den Verein Psychoexodus. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass der Gesetzeswortlaut Raum für mehrere Vertrauenspersonen lässt (vgl. dazu Geiser/Etzensberger, BSK ZGB I, Art. 432 N. 7, S. 2644), ist aufgrund dieser Umstände nicht nachvollziehbar, dass es tatsächlich dem Willen der Beschwerdeführerin entsprach, alle Genannten als ihre Vertrauten einzusetzen. Auch der Umstand, dass die Beschwerdeführerin von Seiten des Vereins bzw. von D. im ganzen Verfahren als "Klientin" bezeichnet wird und der Verein im Rekurs/Beschwerdeschreiben vom 19. Dezember 2020 eine Entschädigung von Fr. 250.– für die "Initiierung des Haftprüfungsverfahrens" verlangt (Antrag V), obwohl wie gesehen eine berufsmässige Vertretung ausgeschlossen ist, spricht nicht für ein besonderes Vertrauensverhältnis bzw. eine Vertretung als Vertrauensperson im Sinne von Art. 432 und 450 ZGB.

2.4. D. bzw. der Verein Psychexodus können daher weder als Vertreter noch als Vertrauensperson der Beschwerdeführerin im Verfahren auftreten.

3.1. Mit der Beschwerde können Rechtsverletzung, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit gerügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB).

3.2. Das Obergericht kann sich bei seiner Entscheidungsfindung auf das Gutachten stützen, welches im Verfahren vor der KESB erstellt wurde (vgl. Geiser, BSK ZGB I, Art. 450e N. 19, S. 2854). Dr. med. Y., MPH, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, erstattete am 20. November 2020 ein Gutachten in der Sache. Ihre fachlichen Kompetenzen stehen ausser Zweifel. Das Gutachten ist in den entscheidungswesentlichen Punkten vollständig, schlüssig und weiterhin aktuell; es kann vorliegend darauf abgestellt werden, ebenso auf die ergänzenden mündlichen Ausführungen von Dr. med. Y. anlässlich der Verhandlung der KESB vom 20. November 2020.

3.3. Soweit der Verein Psychexodus bzw. D. im Namen der Beschwerdeführerin eine mündliche Anhörung verlangen, ist darauf mangels zulässiger Vertretung nicht einzutreten (vgl. vorstehend E. 2). In sachlicher Hinsicht ist dazu immerhin Folgendes festzuhalten:

3.3.1. Der Anspruch auf eine mündliche Anhörung im Geltungsbereich der EMRK folgt dem Anspruch auf eine publikumsöffentliche Verhandlung, der sich aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK ergibt (BGer 5A_361/2020 vom 2. September 2020 E. 4.2 mit Verweis auf BGE 142 I 188). Nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK muss mindestens einmal vor Gericht eine öffentliche Verhandlung durchgeführt werden, d.h. vor einem Gericht, das den Sachverhalt und die Rechtsfragen voll überprüfen kann und das auch zuständig ist, Beweise aufzunehmen (BGer 2C_305/2020 vom 30. Oktober 2020 E. 2.2.3). Daraus ergibt sich kein Anspruch auf eine öffentliche Verhandlung in sämtlichen Instanzen. Von einer ausdrücklich beantragten öffentlichen Verhandlung kann sodann abgesehen werden, wenn der Antrag der Partei als schikanös erscheint oder sogar rechtsmissbräuchlich ist. Gleiches gilt, wenn sich ohne öffentliche Verhandlung mit hinreichender Zuverlässigkeit erkennen lässt, dass eine Beschwerde offensichtlich unbegründet oder unzulässig ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eintretensvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn ein überzeugend begründeter Verwaltungsakt mit nicht sachbezogenen Argumenten angefochten wird oder die erhobenen Einwände – selbst wenn sie an sich zutreffen würden – mangels Relevanz für die zu beurteilende Streitfrage am Ergebnis nichts zu ändern vermögen (BGer 8C_273/2013 vom 20. Dezember 2013 E. 1.3).

3.3.2. Es kann offenbleiben, ob vorliegend lediglich eine mündliche Anhörung oder eine publikumsöffentliche Verhandlung verlangt wurde. Aus dem E-Mailverkehr von D. vom 14. Januar 2021 geht jedenfalls hervor, dass seiner Meinung nach das Gericht gezwungen werden müsse, die Beschwerdeführerin anzuhören und ihr "auch ein allfälliges Verdikt Aug in Aug ins Gesicht zu schleudern". Weiter bezeichnet er das Verhalten des Gerichts als heimtückische Willkürjustiz. Diese Ausdrucksweise verletzt nicht nur den Anstand, sondern stellt eine mutwillige und schikanöse Prozessführung dar. Der entsprechende Antrag ist vor diesem Hintergrund missbräuchlich und vermag von vornherein keinen Anspruch auf eine öffentliche Verhandlung nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK zu begründen. [...]

3.3.3. Eine vom Einfluss auf das Ergebnis unabhängige und damit abstrakte Pflicht zur mündlichen Anhörung besteht nicht; Art. 6 Ziff. 1 EMRK gewährt selbst unter seinem Teilgehalt des Äusserungsrechts keinen Anspruch der Partei, sich persönlich oder mündlich vor dem Gericht zu äussern (BGE 142 I 188 E. 3.2.2

S. 193; BGer 5A_361/2020 vom 2. September 2020 E. 4.2 mit Hinweisen). Vorliegend fand eine mündliche Anhörung vor der KESB und damit vor einer gerichtlichen Instanz statt. Vor Obergericht als zweiter gerichtlicher Beschwerdeinstanz besteht über die Wahrung des Gehörsanspruchs hinaus kein Anspruch auf mündliche Anhörung, ausser das Obergericht wolle selber eine Massnahme anordnen (Geiser, BSK ZGB I, Art. 450e N. 25, S. 2855), was vorliegend nicht der Fall ist. Auch unter dem Gesichtspunkt des geltenden Untersuchungsgrundsatzes erscheint eine erneute Anhörung der Beschwerdeführerin nicht notwendig. Die Beschwerdeführerin liess sich wiederholt schriftlich zur Sache vernehmen. Der Sachverhalt ist liquid, soweit auf die Beschwerde einzutreten ist.

Vollstreckbarkeit vorsorglicher Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz; Anfechtbarkeit von unbegründeten Entscheiden – Art. 450 und Art. 450f. ZGB; Art. 57e JG; Art. 46 und Art. 53 EG ZGB.

Die Beschwerdefrist wird erst mit der Zustellung des begründeten Entscheids ausgelöst. Solange die Begründung nicht vorliegt, ist weder eine begründete Beschwerde noch eine Überprüfung des Beschlusses im Rechtsmittelverfahren möglich, weshalb auf eine vorzeitige Beschwerde nicht einzutreten ist (E. 1.1).

Das Obergericht als Rechtsmittelinstanz in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen ist erst nach Einlegung eines Rechtsmittels zuständig, über die vorzeitige Bewilligung der Vollstreckbarkeit des Entscheids (oder deren Aufschieb) zu befinden (E. 1.4).

OGE 30/2021/21 vom 9. November 2021

(Eine Beschwerde in Strafsachen gegen diesen Entscheid wies das Bundesgericht mit Urteil 5A_991/2021 vom 7. Dezember 2021 ab.)

Sachverhalt

Am 15. Oktober 2021 entzog die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen (KESB) den Eltern A.A. und B.A. superprovisorisch das Aufenthaltsbestimmungsrecht über C.A., geb. X. September 2021, und brachte diesen im geschlossenen Kinderzimmer des Kantonsspitals Schaffhausen unter. Weiter errichtete die KESB für C.A. vorsorglich eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB. Diesen Beschluss eröffnete die KESB vorerst im Dispositiv.

A.A. und B.A. erhoben daraufhin beim Obergericht Beschwerde und verlangten, es sei die Vollstreckbarkeit des Beschlusses vom 15. Oktober 2021 aufzuschieben und die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wiederherzustellen. Weiter beantragten sie, ihnen sei superprovisorisch das Aufenthaltsbestimmungsrecht unverzüglich zurückzübertragen und zu gestatten, aus dem Spital auszutreten.

Mit Verfügung vom 26. Oktober 2021 (OGE 30/2021/19) trat das Obergericht auf die Beschwerde nicht ein. Es wies darauf hin, dass gegen den vorerst im Dispositiv eröffneten und damit unbegründeten Beschluss der KESB vom 15. Oktober 2021 noch keine Beschwerdemöglichkeit gegeben sei.

Gleichentags, d.h. am 26. Oktober 2021, übertrug die KESB das Aufenthaltsbestimmungsrecht über C.A. zurück an die A.A. und B.A. und erteilte diesen gestützt auf Art. 307 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 445 Abs. 1 ZGB die Weisung, zur Kontrolle der gedeihlichen Entwicklung sowie zur Unterstützung bei der Pflege und Betreuung von C.A. tägliche Hebammenbesuche in Anspruch zu nehmen. Sodann wurden die Beschwerdeführer angewiesen, wöchentlich Beratungsgespräche bei der Mütter- und Väterberatung der Spitex Region X. sowie einmal pro Woche ein Beratungsgespräch der Mütter- und Väterberatung im Rahmen eines Hausbesuchs in Anspruch zu nehmen. Die vorsorglich angeordnete Beistandschaft für C.A. wurde fortgeführt unter Anpassung des Aufgabenbereichs an die erteilten Weisungen. Dieser Entscheid erging im Dispositiv unter dem Hinweis, dass die Verfahrensbeteiligten innert 10 Tagen nach Empfang bei der KESB die schriftlich begründete Ausfertigung dieses Beschlusses verlangen könnten. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wurde die aufschiebende Wirkung entzogen.

Am 2. November 2021 verlangten A.A. und B.A. bei der KESB die Begründung des Beschlusses vom 26. Oktober 2021. Gleichentags gelangten sie erneut an das Obergericht mit dem Antrag, die Vollstreckbarkeit des Beschlusses vom 2. November 2021 sei aufzuschieben.

Aus den Erwägungen

1.1. Gemäss Art. 445 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB trifft die KESB alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Sie kann insbesondere eine Massnahme des Kindesschutzes vorsorglich anordnen (Abs. 1). Gegen Entschiede über vorsorgliche Massnahmen kann innert zehn Tagen nach deren Mitteilung schriftlich und begründet beim Obergericht Beschwerde erhoben werden (Abs. 3; Art. 450 Abs. 1 und 3 ZGB; Art. 41 Abs. 1 des Justizgesetzes vom 9. November 2009 [JG, SHR 173.200]). Wie bereits im Verfahren OGE 30/2021/19

ausdrücklich festgehalten, wird die Beschwerdefrist jedoch in jedem Fall erst mit der Zustellung des begründeten Entscheids ausgelöst (Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 311 Abs. 1 und Art. 321 Abs. 1 ZPO). Solange die Begründung nicht vorliegt, ist weder eine begründete Beschwerde noch eine Überprüfung des Beschlusses im Rechtsmittelverfahren möglich, weshalb auf eine vorzeitige Beschwerde nicht einzutreten ist (vgl. Laurent Killias, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Bd. I, Bern 2012, Art. 239 N. 20, S. 2387; Steck/Brunner, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], 3. A., Basel 2017, Art. 239 N. 13, S. 1386).

1.2. Der Schweizerische Gesetzgeber knüpft die Vollstreckbarkeit eines Entscheids bewusst nicht an die formelle Rechtskraft an. Unter anderem bei vorsorglichen Massnahmen ist die sofortige Vollstreckbarkeit sogar die Regel (vgl. Art. 315 Abs. 4 lit. b ZPO). Da im Kindesschutz sowohl erst- als auch zweitinstanzliche Entscheide vorab unbegründet eröffnet werden können (Art. 239 ZPO und Art. 53 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 2011 [EG ZGB, SHR 210.1] i.V.m. Art. 57e JG und Art. 46 EG ZGB), kann dies dazu führen, dass ein Entscheid vollstreckbar wird, bevor eine Rechtsmittelmöglichkeit besteht. In diesen Fällen ist zunächst bei der entscheidenden Behörde die schriftliche Begründung zu verlangen.

1.3. Einzelne Kantone versuchen der auftretenden Problematik bei unbegründeten beschwerdefähigen Entscheiden dadurch entgegenzutreten, dass sie während der Schwebezeit zwischen der Entscheideröffnung im Dispositiv und der Zustellung des begründeten Entscheids entweder in analoger Anwendung von Art. 112 Abs. 2 BGG generell einen Vollstreckbarkeitsaufschub vorsehen oder indem sie die obere Instanz in Anwendung des vorsorglichen Massnahmenrechts für zuständig erklären, über einen Aufschub zu befinden (vgl. zum Ganzen Markus/Huber-Lehmann, Erteilung und Entzug der Vollstreckbarkeit, AJP 2020 S. 1555 ff.).

1.4. Der Kanton Schaffhausen kennt keine entsprechende Praxis. Das Obergericht als Rechtsmittelinstanz in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen ist erst nach Einlegung eines Rechtsmittels zuständig, über die vorzeitige Bewilligung der Vollstreckbarkeit des Entscheids (oder deren Aufschub) zu befinden. Zwischen Entscheideröffnung und Rechtsmittelhängigkeit besteht keine Möglichkeit eines Vollstreckbarkeitsaufschubs, zumal wenn es sich wie vorliegend um Kindesschutzmassnahmen handelt. Darauf wurden die anwaltlich vertretenen Gesuchsteller bereits im Entscheid OGE 30/2021/19 hingewiesen. Gerade dringliche Kindesschutzmassnahmen müssen umgehend installiert werden können und es sollen bewusst

keine entsprechenden Verzögerungsmöglichkeiten eröffnet werden, da andernfalls die Wirksamkeit der Massnahmen ins Leere zu laufen drohte. In diesem Bereich ist der Nachteil, den die unterliegende Partei dadurch erfährt, dass sie zunächst eine Begründung verlangen muss, zu relativieren. Auch aus prozessökonomischen Gründen ist die Praxis eines vorzeitigen Vollstreckungsaufschubs im vorsorglichen Kinderschutz nicht sachgerecht. So widerspricht es dem Ziel eines möglichst raschen Verfahrens, wenn sich das Obergericht als Rechtsmittelinstanz quasi in überholender Zuständigkeit zunächst selbst einen Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse verschaffen und hierzu auch die Akten der KESB beziehen muss, obwohl die KESB selbst noch mit der Entscheidungsbegründung beschäftigt ist. Das Obergericht hätte sodann eine Hauptsachenprognose zu treffen, ohne die Beweggründe der KESB als sachnähere Vorinstanz zu kennen. Entsprechend soll de lege ferenda im Zuge der ZPO-Revision neu ausdrücklich die Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts zur Anordnung des Vollstreckbarkeitsaufschubs verankert werden (Art. 236 Abs. 4 E-ZPO; Entwurf Schweizerische Zivilprozessordnung [Verbesserung und Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung], BBl 2020 2785 ff.).

1.5. Ergänzend ist festzuhalten, dass selbst wenn das Obergericht auf die Sache eintreten könnte, das Gesuch um vorzeitigen Vollstreckungsaufschub als offensichtlich unbegründet abzuweisen wäre. So wird nicht ansatzweise dargelegt, dass mit dem angefochtenen Entscheid der KESB ein Rechtszustand geschaffen würde, der nur schwer wieder rückgängig gemacht werden könnte. Die Gesuchsteller verhalten sich sodann widersprüchlich, wenn sie die äusserste Dringlichkeit eines Vollstreckungsaufschubs betonen und vorbringen, es sei ihnen nicht zuzumuten, die Begründung des Beschlusses vom 26. Oktober 2021 abzuwarten, sie selbst aber erst am 2. November 2021, also gleichzeitig mit dem vorliegenden Begehren an das Obergericht, bei der KESB überhaupt erst formell eine Begründung verlangten. Ebenso wenig sind die behaupteten schwersten Eingriffe in die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte noch die angeblich massivsten Eingriffe in die Privatsphäre der Gesuchsteller ersichtlich. Vielmehr ist – soweit das Obergericht dies im jetzigen Zeitpunkt überhaupt beurteilen kann – nach vorläufiger Einschätzung davon auszugehen, dass sich die Gesuchsteller gegen (entsprechend mildere) Ersatzmassnahmen wehren, mit welchen vorliegend erreicht wurde, dass die vorsorglich angeordnete Unterbringung im Kantonsspital aufgehoben bzw. das Aufenthaltsbestimmungsrecht an die Gesuchsteller rückübertragen werden konnte. Die angeordneten Massnahmen stehen sodann allesamt im Zusammenhang mit der Versorgung und Pflege eines wenige Wochen alten Säuglings, wobei es sich

um sehr sensible und entsprechend hoch zu gewichtende Kindesinteressen handelt.

1.6. Vor diesem Hintergrund ist auf das Gesuch nicht einzutreten.

2. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Nichtbekanntgabe einer Betreuung an Dritte – Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG.

Die Nichtbekanntgabe einer Betreuung an Dritte nach Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG setzt voraus, dass es sich um eine ungerechtfertigte Betreuung handelt (E. 2.1).

Begleicht die Schuldnerin eine in Betreuung gesetzte Forderung überwiegend, so dass nur ein verhältnismässig geringer Betrag unbezahlt bleibt, liegt keine ungerechtfertigte Betreuung vor (E. 2.2).

OGE 93/2020/23 vom 19. Oktober 2021

Aus den Erwägungen

2. Gemäss Art. 8a Abs. 1 SchKG kann grundsätzlich jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, die Protokolle und Register der Betreibungs- und der Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen. Die Ämter geben nach Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG Dritten von einer Betreuung jedoch keine Kenntnis, wenn der Schuldner nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch gestellt hat, sofern der Gläubiger nach Ablauf einer vom Betreibungsamt angesetzten Frist von 20 Tagen den Nachweis nicht erbringt, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags (Art. 79–84 SchKG) eingeleitet wurde.

2.1. Mit der Einführung von Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG bezweckte der Gesetzgeber, dem *ungerechtfertigt* Betriebenen eine einfache Möglichkeit einzuräumen, gegen den kreditschädigenden Registereintrag vorzugehen, sofern der Betreibende keine Anstalten macht, die Betreuung fortzusetzen (Votum des Sprechers der Kommission für Rechtsfragen NR, Beat Flach, im Nationalrat vom 5. Dezember 2016, AB 2016 N 2021; vgl. auch am 31. Mai 2021 abgelehnte parlamentarische Motion Nr. 19.3243 betreffend automatische Löschung einer getilgten betriebenen Forderung). Vor diesem Hintergrund kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein Gesuch über den Wortlaut der Bestimmung hinaus abgewiesen werden,

selbst wenn der Gläubiger kein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags nach Art. 79 – 84 SchKG eingeleitet hat, sofern klar ist, dass es sich nicht um eine ungerechtfertigte Betreibung gehandelt hat. Dies ist namentlich der Fall, wenn der Schuldner die fragliche Forderung nach Einleitung der Betreibung beglichen hat (BGer 147 III 486 E. 3.4 S. 489 f.).

2.2. Aus den von der Beschwerdeführerin eingereichten Unterlagen ergibt sich, dass sie die in Betreibung gesetzte Forderung von Fr. 821.– am 14. September 2020 vereinbarungsgemäss im Umfang von Fr. 587.– beglichen hatte. Die Betreibung gegen die Beschwerdeführerin kann damit nicht als ungerechtfertigt erfolgt bezeichnet werden. Nicht ins Gewicht fällt, dass sie die Forderung im Umfang von Fr. 234.– weder anerkannt noch beglichen hatte, handelt es sich dabei doch nur um einen verhältnismässig geringen Betrag, dem in diesem Kontext keine eigenständige Bedeutung zukommt. Die Abweisung des Gesuchs der Beschwerdeführerin durch das Betreibungsamt ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen.

2.3. Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, ob, wie vom Betreibungsamt angenommen, für die Abweisung des Gesuchs der Beschwerdeführerin auch die blosser Einleitung der Forderungsklage durch die Gläubiger genügen könnte, oder ob vielmehr zu verlangen wäre, dass auch ein ausdrückliches Begehren um Beseitigung des Rechtsvorschlags gestellt wird (so OGer SO SCBES.2020.70 vom 28. September 2020 E. 2.1 f.; KGer FR 105 2019 138 vom 3. Dezember 2019 E. 2.2).

3. Verwaltungsrecht

Wahl des Kantonsrats für die Amtsperiode 2021–2024; Nachzählung – Art. 34 Abs. 2 BV; Art. 26a WahlG; § 29 und § 34 Proporzwahlverordnung.

Ob bei der Proporzwahl des Kantonsrats eine Nachzählung anzuordnen ist, bestimmt sich nach § 34 Proporzwahlverordnung, nicht nach Art. 26a WahlG. Die Nachzählbestimmung von § 34 Proporzwahlverordnung ist gesetzes- und verfassungskonform (Bestätigung der Rechtsprechung; E. 4.3–4.4 und E. 5.2).

Eine Nachzählung ist nur anzuordnen, wenn konkrete Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten bestehen, die sich auf das Resultat der Auszählung auswirken könnten (Zusammenfassung der Rechtsprechung; E. 6.2).

Veränderte Wahlzettel sind durch die Gemeindewahlbüros zu bereinigen. Nachträgliche Bereinigungen veränderter Wahlzettel durch die Staatskanzlei im Rahmen der zentralen, durch die KSD durchgeführten Resultaterfassung und -ermittlung sind unzulässig. Keine Nachzählung mangels Auswirkung auf das Wahlergebnis (E. 6.4.3.1–6.4.4).

OGE 60/2020/31 vom 12. Februar 2021

Aus den Erwägungen

2.1. Der Kantonsrat wird nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporzwahl) gewählt (Art. 25 Abs. 1 KV). Dieses Wahlsystem bezweckt, alle massgebenden politischen Gruppierungen gemäss ihrer Wählerstärke im Parlament Einsitz nehmen zu lassen (vgl. Art. 25 Abs. 2 KV sowie BGE 135 I 19 E. 5.2 S. 25). Die Proporzwahl des Kantonsrats erfolgt nach dem System des "doppelten Pukelsheim". Nach diesem doppeltproportionalen Sitzzuteilungsverfahren (Art. 2b Abs. 1 des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte vom 15. März 1904 [Wahlgesetz, WahlG, SHR 160.100]) werden in einem ersten Schritt die Anzahl der Kantonsratssitze ermittelt, welche den einzelnen Listengruppen auf gesamtkantonomer Ebene zustehen (sog. Zuteilung der Parteisitze oder *Oberzuteilung*). Hierfür müssen zunächst pro Wahlkreis (Schaffhausen, Klettgau, Neuhausen, Reiat, Stein und Buchberg-Rüdlingen; vgl. Art. 25 Abs. 3 KV sowie Dekret über die Einteilung des Kantons Schaffhausen in Wahlkreise für die Wahl des Kantonsrates und die Zahl der in diesen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder vom 26. Oktober 2015, SHR 161.110) die Summen der Parteistimmen der einzelnen Listen ermittelt werden. Die Parteistimmenzahlen werden danach durch die Zahl der Sitze des betreffenden Wahlkreises dividiert, da den Parteistimmen aus den unterschiedlich grossen Schaffhauser Wahlkreisen nach dem Grundsatz der Erfolgswertgleichheit allen gleich viel Gewicht zukommen soll. Das Ergebnis dieser Division wird als Wählerzahl der Liste bezeichnet (Art. 2c Abs. 1 WahlG). Die Summe der Wählerzahlen, welche eine Listengruppe in den einzelnen Wahlkreisen erreicht hat, bildet die *Wählerzahl der Listengruppe* auf gesamtkantonomer Ebene. Zur Ermittlung des Sitzanspruchs einer Listengruppe wird deren gesamtkantonale Wählerzahl durch den *Kantons-Wahlschlüssel* dividiert, mit welchem die 60 Kantonsratssitze verteilt werden. Das Ergebnis dieser Division (sog. *Sitzanspruch*) wird auf die nächste ganze Zahl gerundet; die gerundete Zahl entspricht der Anzahl Kantonsratssitze, welche einer Listengruppe im Kanton zusteht (vgl. Art. 2c Abs. 2 WahlG). Der Kantons-Wahlschlüssel steht jedoch nicht zum Vornherein fest, sondern muss für jede

Wahl einzeln berechnet werden. Zu diesem Zweck werden die Wählerzahlen aller Listengruppen durch die 60 Kantonsratssitze geteilt. Werden die gesamtkantonalen Wählerzahlen der einzelnen Listengruppen durch diesen Quotienten geteilt, kann es indes vorkommen, dass nach erfolgter Rundung der Ergebnisse die Summe dieser Ergebnisse (= Sitzansprüche der Listengruppen) mehr als 60 beträgt und somit die Anzahl der zu verteilenden Kantonsratssitze von 60 übersteigt. Der Kantons-Wahlschlüssel als Divisor ist in solchen Fällen so nach unten oder oben anzupassen, dass nach der Rundung der Ergebnisse genau 60 Kantonsratssitze auf die Listengruppen verteilt werden (vgl. Art. 2c Abs. 3 WahlG). Stehen die Parteisitze nach erfolgter Oberzuteilung fest, müssen sie im Rahmen der Unterzuteilung weiter in einem iterativen Verfahren auf die Wahlkreise und einzelnen Listen verteilt werden (vgl. Art. 2d WahlG sowie zum Ganzen Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 24. April 2007 an den Kantonsrat betreffend Anpassung des Wahlsystems für den Kantonsrat, Amtsdruckschrift 07-41, S. 9 [nachfolgend: Bericht Anpassung Wahlsystem], S. 9 ff., sowie Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 10. März 2015 an den Kantonsrat betreffend Teilrevision des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte [Wahlgesetz; Anpassung Doppelter Pukelsheim], Amtsdruckschrift 15-18, S. 2 f. [nachfolgend: Bericht Anpassung Doppelter Pukelsheim]).

2.2. Die Listengruppe 13 "JF Jungfreisinnige" erhielt bei der Kantonsratswahl vom 27. September 2020 von allen Listengruppen zwar nicht die wenigsten Stimmen, jedoch die kleinste gesamtkantonale Wählerzahl von 234.81 (vgl. dazu und zu den nachfolgenden Angaben Formular 5a [Amtsblatt 2020, S. 1670]). Das Total der gesamtkantonalen Wählerzahlen aller Listengruppen betrug 27'581.02. Bei einem Kantons-Wahlschlüssel von 459.6837 (Quotient aus der Division: Gesamtwählerzahl von 27'581.02 / Anzahl Kantonsratssitze von 60) hätte die Listengruppe JF Anspruch auf einen Sitz gehabt (auf die nächste ganze Zahl [d.h. 1] gerundeter Quotient [d.h. 0.511] aus der Division: gesamtkantonale Wählerzahl der Listengruppe JF von 234.81 / Kantons-Wahlschlüssel von 459.6837), womit sich die Anzahl der Sitze auf 61 erhöht hätte. Der tatsächlich festgelegte Kantons-Wahlschlüssel von 470.27 führt dazu, dass die Listengruppe JF keinen Anspruch mehr auf einen Kantonsratssitz hat (auf die nächste ganze Zahl [d.h. 0] gerundeter Quotient [d.h. 0.4993] aus Division gesamtkantonale Wählerzahl der Listengruppe JF von 234.81 / Kantons-Wahlschlüssel von 470.27) und dass die 60 Kantonsratssitze auf die übrigen Listengruppen verteilt werden. Die Zulässigkeit des Kantons-Wahlschlüssels von 470.27 wird vom Beschwerdeführer zu Recht nicht beanstandet;

dass der Kantons-Wahlschlüssel mathematisch noch geringfügig tiefer hätte angesetzt werden können, ist – wie auch der Beschwerdeführer anerkennt – unerheblich. Die Listengruppe JF weist im Ergebnis einen Rückstand von 0.0057% der Gesamtwählerzahl (1.56 Gesamtwählerzahlen) und somit einen Rückstand von weniger als 0.3% der Gesamtwählerzahl (82.74 Gesamtwählerzahlen) auf einen Sitzanspruch auf. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers würde die Sitzverschiebung – im Sinne eines Gedankenspiels – bei entsprechenden zusätzlichen Wählerzahlen für die Listengruppe JF und ansonsten gleichbleibenden Wählerzahlen allerdings nicht von der Listengruppe SVP, sondern von der Listengruppe EVP zur Listengruppe JF erfolgen, da die Listengruppe SVP einen höheren Quotienten als die Listengruppe EVP aufweist.

3. Der Beschwerdeführer bringt zunächst vor, die Auszählung der Wahlzettel sei unzulässigerweise durch die KSD erfolgt. Die Gemeindewahlbüros hätten die Ergebnisse der Wahl selbständig festzustellen, auch wenn die Resultaterfassung durch das kantonale Wahlbüro erfolgt sei. Auch die Kandidatenstimmen müssten durch die Gemeindewahlbüros festgestellt werden. Den kommunalen Wahlbüros sei erst nach der Auszählung der veränderten Wahlzettel ein Report zugestellt worden, welcher von den Gemeinden mangels Auszählung der Kandidatenstimmen auf kommunaler Ebene jedoch nicht habe kontrolliert werden können. Der Beschwerdeführer bestreitet indes nicht, bereits im Mai 2020 gewusst zu haben, dass die KSD die Auszählung der Stimmen vornehmen würde. Soweit er vorbringt, die Auszählung hätte durch die kommunalen Wahlbüros erfolgen müssen und nicht durch die KSD vorgenommen werden dürfen, ist seine Rüge daher verspätet, da er nicht innerhalb von drei Tagen nach Entdeckung des Beschwerdegrundes Beschwerde einreichte (vgl. Art. 82^{bis} Abs. 2 WahlG i.V.m. § 50 der Verordnung über die Wahl des Kantonsrates und die Wahl der Einwohnerräte nach dem proportionalen Wahlverfahren vom 13. November 1979 [Proporzwahlverordnung, SHR 161.111]), und als solche nicht zu hören. Zu behandeln sind demgegenüber konkret gerügte Unregelmässigkeiten bei der Wahldurchführung (vgl. unten E. 6), zumal die entsprechenden Zeitungsartikel kurz vor den Wahlen erschienen sind (vgl. Mattias Greuter, Ist die digitale Urne dicht?, Schaffhauser AZ vom 25. September 2020, S. 5; Adrienne Fichter, Passwort: «Wahlen», Republik vom 25. September 2020) und der Beschwerdeführer glaubhaft vorbringt, dass ihm diese Artikel erst nach den Wahlen vom 27. September 2020 zugespielt worden seien.

4. Der Beschwerdeführer rügt weiter eine Verletzung von Art. 26a WahlG, welcher bei knappen Resultaten wie vorliegend eine Nachzählung vorsehe. Diese Bestimmung sei auch auf die Proporzwahl für den Kantonsrat anwendbar und gehe

§ 34 Proporzwahlverordnung vor. Davon abgesehen sei die Kompetenzdelegation nach Art. 2h WahlG erst am 7. Oktober 2020 und somit nach durchgeführter Wahl durch das Büro des Kantonsrats wieder ins Gesetz eingefügt worden. Die in OGE 60/2016/39 vom 16. Dezember 2016 begründete Praxis, wonach § 34 Proporzwahlverordnung und nicht Art. 26a WahlG auf die Proporzwahl für den Kantonsrat anwendbar sei, beziehe sich auf den Losentscheid innerhalb einer Liste. Soweit in der Vergangenheit bei knappen Resultaten auf eine Nachzählung verzichtet worden sei, habe dies die Kandidatenstimmen in einem Wahlkreis betroffen. Er, der Beschwerdeführer, verlange aber eine Nachzählung wegen eines knappen Resultats bei der Oberzuteilung, nach welcher sich bestimme, ob einer Liste überhaupt ein Sitz im Kantonsrat zustehe. Auf Stufe der Oberzuteilung liessen sich die Resultate analog der Resultate von Majorzwahlen exakt bestimmen und Art. 26a WahlG sei auch auf die Wählerzahl anwendbar.

4.1. Gemäss Art. 26a Abs. 1 WahlG erfolgt bei kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen von Amtes wegen eine Nachzählung, wenn die Differenz weniger als 0,3 Prozent der abgegebenen Stimmen beträgt; auf jeden Fall erfolgt eine Nachzählung, wenn die Differenz weniger als sechs Stimmen beträgt. Im Übrigen ordnen der Regierungsrat bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen sowie der Gemeinderat bei kommunalen Abstimmungen und Wahlen eine Nachzählung an, wenn Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten bestehen (Abs. 2). Demgegenüber zählt die Staatskanzlei nach § 34 Proporzwahlverordnung bei Proporzahlen des Kantonsrats entweder selber nach oder ordnet eine Nachzählung durch das Gemeindewahlbüro an, wenn der Verdacht besteht, dass ein Gemeindergebnis unrichtig ist.

4.2. Das Obergericht hatte sich in OGE 60/2016/39 vom 16. Dezember 2016 (Amtsbericht 2016, S. 84 ff.) mit der Auslegung und dem Verhältnis von Art. 26a WahlG und § 34 Proporzwahlverordnung zu beschäftigen. Die Gerichtsmehrheit kam zum Schluss, Art. 26a WahlG sei auf die Proporzwahl des Kantonsrats nicht anwendbar. Die Regelung der Nachzählung sei angesichts der im Wahlgesetz verankerten Delegationsbestimmung wie im Bund auf Verordnungsstufe zulässig. Die Frage der Nachzählung bei Kantonsratswahlen sei in § 34 Proporzwahlverordnung abschliessend geregelt und diese Spezialregelung gehe der allgemeinen Nachzählvorschrift von Art. 26a WahlG vor (vgl. E. 4.1 bis 4.5). Nach Ansicht der Gerichtsminderheit erwies sich § 34 Proporzwahlverordnung demgegenüber als gesetzeswidrig. Zwar möge die Regelung von Art. 26a WahlG objektiv nicht auf Proporzahlen zugeschnitten sein, da die zahlenmässigen Differenzen zwischen den

Ergebnissen der einzelnen Kandidaten oftmals klein seien. Die Frage der Nachzählung sei aber auf Gesetzesstufe zu regeln und mit Art. 26a WahlG auch geregelt worden. Die allgemein gefasste Nachzählregel von Art. 26a WahlG sei grundsätzlich auch auf die Kantonsratswahl anwendbar. Etwas anderes sei sachlich kaum zu begründen (vgl. E. 4.6). Entgegen dem Beschwerdeführer ist das zur Anwendung gelangende Verhältniswahlverfahren als Einheit zu begreifen (vgl. oben E. 2.1). Aufgrund der überwiegend neuen Zusammensetzung des Obergerichts seit dem Mehrheitsentscheid OGE 60/2016/39 vom 16. Dezember 2016 rechtfertigt es sich aber, dass sich das Obergericht noch einmal mit der Auslegung von Art. 26a WahlG und seinem Verhältnis zu § 34 Proporzwahlverordnung befasst.

4.3. Das Gesetz muss in erster Linie aus sich selbst heraus, das heisst nach dem Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zugrunde liegenden Wertungen teleologisch ausgelegt werden. Die Auslegung hat sich vom Gedanken leiten zu lassen, dass nicht schon der Wortlaut die Norm darstellt, sondern erst das an Sachverhalten verstandene und konkretisierte Gesetz. Gefordert ist die sachlich richtige Entscheidung im normativen Gefüge, ausgerichtet auf ein befriedigendes Ergebnis des Gesetzeszwecks. Dabei ist nach einem pragmatischen Methodenpluralismus und nicht nach einer hierarchischen Ordnung der einzelnen Auslegungselemente vorzugehen (vgl. BGE 146 II 201 E. 4.1 S. 208 f. mit Hinweisen).

4.3.1. Der *Wortlaut* von Art. 26a Abs. 1 WahlG erfasst auf den ersten Blick auch die Kantonsratswahlen, spricht er doch allgemein von "kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen". Für die Frage, ob von Amtes wegen eine Nachzählung angeordnet werden soll, wird auf die Differenz der abgegebenen Stimmen abgestellt. Der Begriff der "abgegebenen Stimmen" impliziert mangels weiterer Qualifizierung, dass sowohl gültige als auch ungültige und leere Stimmen zu berücksichtigen sind (vgl. demgegenüber Art. 23 Abs. 1 lit. d WahlG). Aus der Anzahl der abgegebenen Stimmen als solche kann für die Oberzuteilung indes nichts Direktes abgeleitet werden, da die Stimmen (Parteistimmenzahl einer Liste) aus den unterschiedlich grossen Wahlkreisen zuerst durch die Anzahl Sitze der jeweiligen Wahlkreise dividiert werden müssen, damit ihnen pro Kantonsratssitz das gleiche Gewicht zukommt. Denn entscheidend für die Zuteilung der Parteisitze sind die Wählerzahlen der Listen, d.h. die Anzahl Parteistimmen, die eine Listengruppe gesamtkantonal pro Sitz erhalten hat (Art. 2c Abs. 1 und Abs. 2 WahlG; vgl. oben E. 2.1). Grundlage der Differenz bei der Oberzuteilung bilden somit die pro Kantonsratssitz abgegebenen gültigen Stimmen und nicht die insgesamt abgegebenen

Stimmen. Eine grammatikalische Auslegung spricht folglich bei näherer Betrachtung weder eindeutig für noch gegen die Anwendbarkeit von Art. 26a Abs. 1 WahlG auf die Proporzwahl des Kantonsrats.

4.3.2. Aus einer *historischen Auslegung* ergibt sich, dass sich die Kantonsratswahlen im Zeitpunkt des Erlasses von Art. 26a Abs. 1 WahlG im Jahr 2004 gestützt auf aArt. 25 Abs. 2 KV (Amtsblatt 2002, S. 1980) sinngemäss nach den Vorschriften des Bundesrechts über die Wahl des Nationalrats richteten, wozu auch die für die Wahl des Nationalrats massgebende spezifische Bestimmung über die Nachzählung gehörte. Die Nachzählbestimmung von Art. 26a Abs. 1 WahlG war somit auf die Kantonsratswahlen nicht anwendbar (vgl. OGE 60/2016/39 vom 16. Dezember 2016 E. 4.2 f., Amtsbericht 2016, S. 86 ff. sowie Dubach/Marti/Spahn, Kommentar zur Verfassung des Kantons Schaffhausen, Schaffhausen 2004, S. 89 f.). Weiter hat sich der Gesetzgeber bei der Einführung des Systems "doppelter Pukelsheim" im Jahr 2008 soweit ersichtlich nicht mit der Frage der Nachzählung befasst und sich in erster Linie mit den technischen Grundsätzen des Modells auseinandergesetzt (Oberzuteilung, Unterzuteilung, Sitzverlegung innerhalb der Listen); für die weiteren Details sollte der Regierungsrat Ausführungsbestimmungen erlassen (vgl. Vorlage der Spezialkommission 2007/5 "Anpassung des Wahlsystems für den Kantonsrat" vom 6. Juli 2007, Amtsdruckschrift 07-78, S. 2). Aus der ursprünglichen Vorlage des Regierungsrats, welche lediglich den Grundsatz der Zuteilung der Sitze an die politischen Gruppierungen entsprechend deren Wählerstärke im Kanton in der Verfassung verankern und alle weiteren Ausführungsbestimmungen über das Wahlverfahren an den Regierungsrat delegieren wollte (vgl. Bericht Anpassung Wahlsystem, S. 17), wird nicht ersichtlich, dass mit der Einführung des "doppelten Pukelsheims" eine Änderung oder Aufhebung der Nachzählbestimmung von § 34 Proporzwahlverordnung angedacht gewesen wäre, da sich die vom Regierungsrat vorgeschlagene Revision der Proporzwahlverordnung bezüglich der §§ 36, 38, 39 und 40 nicht auf die Nachzählbestimmung erstreckte (vgl. Bericht Anpassung Wahlsystem, S. 17 ff.). Dem Gesetzgeber musste daher bewusst gewesen sein, dass die übrigen Bestimmungen der Proporzwahlverordnung, einschliesslich der Nachzählbestimmung von § 34 Proporzwahlverordnung, in Kraft bleiben würden. Insofern war nach dem zumindest impliziten Willen des Gesetzgebers mit der Einführung des Systems "doppelter Pukelsheim" keine Änderung des Anwendungsbereichs der Nachzählbestimmung von Art. 26a Abs. 1 WahlG verbunden (vgl. bereits OGE 60/2016/39 vom 16. Dezember 2016 E. 4.5, Amtsbericht 2016, S. 90). Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang schliesslich, dass sich der Gesetzgeber durch die vom Obergericht in OGE 60/2016/39 vorgenommene Auslegung von Art. 26a WahlG nicht zu einer Revision

der Nachzählbestimmung für die Kantonsratswahl veranlasst sah. Die historische Auslegung spricht folglich gegen die Anwendbarkeit von Art. 26a Abs. 1 WahlG auf die Proporzwahl des Kantonsrats.

4.3.3. Aus *systematischer Sicht* ergibt sich, dass der Gesetzgeber den Regierungsrat bei der Einführung des Systems "doppelter Pukelsheim" mit dem Erlass der weiteren Ausführungsbestimmungen beauftragte (Art. 2f aWahlG [Amtsblatt 2008, S. 534]). Aus der Gesetzessystematik wird nicht restlos klar, ob sich die Delegation (Marginalie: "Ausführungsbestimmungen") nur auf die Kantonsratswahl (Art. 2b WahlG mit Marginalie: "Kantonsratswahl: a) Allgemeines") bezog oder auch die Ständeratswahl (Art. 2a WahlG mit Marginalie "Ständeratswahl") und den Wirkungsbereich des Gesetzes (Art. 2 WahlG mit Marginalie "Wirkungsbereich") umfasste, zumal in der Vorlage der Spezialkommission 2007/5 die Art. 2b bis Art. 2e WahlG über die Marginalien a) bis d) verbunden waren, während die Marginalie von Art. 2f aWahlG nicht mit einem Kleinbuchstaben bzw. mit e) versehen worden war. Aus dem Sachzusammenhang ergibt sich jedoch, dass sich der Auftrag zum Erlass der Ausführungsbestimmungen nur auf die Kantonsratswahl bezogen haben muss. Dies impliziert, dass die Proporzwahl des Kantonsrats durch ein System abschliessender, den allgemeinen Bestimmungen des Wahlgesetzes vorgehender Spezialbestimmungen geregelt werden sollte, wobei die Spezialbestimmungen sowohl in der Verordnung als auch im Gesetz, wie beispielsweise in Art. 29^{ter} WahlG, enthalten sein konnten (vgl. OGE 60/2016/39 vom 16. Dezember 2016 E. 4.5, Amtsbericht 2016, S. 90). Dieser Schluss wird auch dadurch bestätigt, dass der Regierungsrat bezüglich der Kantonsratswahlen die *weiteren* Ausführungsbestimmungen erlassen sollte, währenddem er sich gemäss der allgemeinen Delegationsbestimmung von Art. 29^{bis} Abs. 1 WahlG auf die *erforderlichen* Ausführungsbestimmungen zu beschränken hatte. Dementsprechend war Art. 26a WahlG auf die Proporzwahl des Kantonsrats nicht anwendbar.

Die Delegationsbestimmung von Art. 2f aWahlG wurde im Rahmen der Vorlage des Regierungsrats vom 26. November 2013 neu zu Art. 2g aWahlG (Amtsblatt 2016, S. 689; vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Teilrevision des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte [Wahlgesetz], Amtsdruckschrift 13-84, S. 6). Art. 2g aWahlG wurde im Zuge der Teilrevision "Anpassung doppelter Pukelsheim" im Jahr 2015 durch die geltende Fassung von Art. 2g WahlG ersetzt (Amtsblatt 2015, S. 1503; vgl. Anpassung Doppelter Pukelsheim, S. 7; Bericht der Spezialkommission 2015/3 betref-

fend "Teilrevision Wahlgesetz [Anpassung doppelter Pukelsheim]", S. 2 [nachfolgend: Bericht Teilrevision]) und folglich aus dem Wahlgesetz gestrichen. Die Delegationsbestimmung wurde erst am 9. Oktober 2020 und somit nach der angefochtenen Kantonsratswahl mittels einer Berichtigung nach § 84 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 20. Dezember 1999 (SHR 171.110) als Art. 2h WahlG wieder ins Gesetz eingefügt (Amtsblatt 2020, S. 1763 f.). Weshalb die Delegationsbestimmung von Art. 2g aWahlG im Zuge der Teilrevision ersatzlos gestrichen wurde, lässt sich aus den Materialien nicht eruieren. Es muss sich indes um ein gesetzgeberisches Versehen handeln, denn es ist nicht ersichtlich, dass mit der Teilrevision die Zuständigkeiten zum Erlass von Bestimmungen über die Kantonsratswahlen in grundsätzlicher Weise hätten geändert werden sollen. Einzig die Frage der Zuteilung der Listennummern wurde neu im Gesetz und nicht mehr in der Proporzwahlverordnung geregelt (vgl. Bericht Teilrevision, S. 7). Mit dem gesetzgeberischen Versehen war somit keine Änderung des Anwendungsbereichs der Nachzählbestimmung von Art. 26a WahlG verbunden. Die systematische Auslegung spricht folglich gegen die Anwendbarkeit von Art. 26a Abs. 1 WahlG auf die Proporzwahl des Kantonsrats.

4.3.4. Die Bestimmung von Art. 26a Abs. 1 WahlG soll nach ihrem *Sinn und Zweck* bei knappen Resultaten Klarheit schaffen und Diskussionen über allfällige Anordnungen von Nachzählungen vermeiden (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 1. Juli 2003 an den Kantonsrat betreffend das Rechtsetzungsprogramm zur Umsetzung der neuen Verfassung [Anpassung von Rechtserlassen], Amtsdruckschrift 03-74, S. 3). Die von Amtes wegen angeordnete, automatische Nachzählung bei knappen Resultaten stellt allerdings eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz nach Art. 26a Abs. 2 WahlG dar, wonach eine Nachzählung nur angeordnet wird, wenn Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten bestehen. Würde ein knappes Resultat bei der Oberzuteilung, d.h. ein Rückstand von weniger als 0.3 Prozent der Gesamtwählerzahl auf einen Sitzanspruch, automatisch zu einer Nachzählung führen, hätte jedoch bei jeder Kantonsratswahl seit 2008 eine Nachzählung angeordnet werden müssen. Es entspricht dem Wesen der Oberzuteilung, dass schon relativ geringe Veränderungen der Wählerzahl zu Verschiebungen bei den Parteisitzen führen können, da diese die realen politischen Verhältnisse im Kantonrat abbilden soll. Wäre die Ausnahme von Art. 26a Abs. 1 WahlG auf die Proporzwahl des Kantonsrats anwendbar, würde die Ausnahme der von Amtes wegen anzuordnenden, automatischen Nachzählung demnach zum Regelfall, was nicht dem Sinn und Zweck der Bestimmung entsprechen kann (zur Frage nach einer sinnvollen Definition der Knappheit bei Pro-

porzwahlen vgl. Lutz/Feller/Müller, Nachzählung bei knappen Wahl- und Abstimmungsergebnissen - überhöhte Erwartungen? Überlegungen aus juristischer und politologischer Sicht, AJP 2006 S. 1529). Eine teleologische Auslegung spricht somit gegen die Anwendbarkeit von Art. 26a Abs. 1 WahlG auf die Proporzwahl des Kantonsrats.

4.3.5. Aus *verfassungsmässiger Sicht* ist zu beachten, dass die Garantie der politischen Rechte die freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe schützt (Art. 34 Abs. 2 BV). Es wird kein Abstimmungs- oder Wahlergebnis anerkannt, das nicht den freien Willen der Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Dazu gehört, dass Wahl- und Abstimmungsergebnisse sorgfältig und ordnungsgemäss ermittelt werden (vgl. BGE 131 I 442 E. 3.1 S. 447; Andreas Auer, Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Bern 2016, Rz. 1213, S. 489). Freilich ist es in erster Linie eine Frage des anwendbaren Rechts des jeweiligen Gemeinwesens, unter welchen Voraussetzungen Nachzählungen von Wahl- und Abstimmungsergebnissen anzuordnen sind. Aus Art. 34 Abs. 2 BV fliesst kein allgemeiner und unbedingter Anspruch auf Nachzählung sehr knapper oder äusserst knapper Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Unter der Voraussetzung einer zweckmässigen Ordnung begründet der blosser Umstand eines knappen Ergebnisses keine verfassungsrechtliche Pflicht zur Nachzählung. Eine solche Pflicht besteht indessen in jenen knapp ausgegangenen Fällen, in denen ein Stimmbürger oder eine Stimmbürgerin auf *konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Auszählung oder für ein gesetzwidriges Verhalten der zuständigen Organe hinzuweisen* vermag (vgl. BGE 141 II 297 E. 5.2 und E. 5.4 S. 300 und S. 301 f.; Auer, Rz. 1215, S. 489 f.). § 34 Proporzwahlverordnung, der eine Nachzählpflicht vorsieht, falls der Verdacht besteht, dass ein Gemeindeergebnis unrichtig ist, entspricht diesen verfassungsrechtlichen Minimalanforderungen. Die verfassungskonforme Auslegung gebietet mithin keine Anwendung von Art. 26a Abs. 1 WahlG auf die Proporzwahl des Kantonsrats.

4.4. Zusammenfassend sprechen die Auslegungselemente insgesamt klar dafür, dass die Nachzählbestimmung von Art. 26a Abs. 1 WahlG auf die Proporzwahl des Kantonsrats nicht anwendbar ist. Es gilt die Spezialbestimmung von § 34 Proporzwahlverordnung. Die Rüge der Verletzung von Art. 26a Abs. 1 WahlG erweist sich damit im Ergebnis als unbegründet. Wie bereits vor vier Jahren (vgl. OGE 60/2016/39 vom 16. Dezember 2016 E. 4.5, Amtsbericht 2016, S. 90) weist das Obergericht jedoch erneut darauf hin, dass es wünschenswert wäre, wenn der Gesetzgeber die nur auf dem Weg der Auslegung feststellbare Tragweite von Art. 26a WahlG klarstellen würde.

5.1. Der Beschwerdeführer rügt weiter, eine Regelung der Nachzählung auf Verordnungsstufe sei unzulässig, da hierfür gemäss Art. 50 lit. a und c KV ein Gesetz im formellen Sinne notwendig sei. Zudem hätte der Regierungsrat zufolge des Wegfalls der Delegationsbestimmung von Art. 2h WahlG weniger Kompetenzen bezüglich der Ausführung der Wahl gehabt.

5.2. Die Rüge erweist sich als unbegründet. Die Nachzählbestimmung von § 34 Proporzwahlverordnung stützt sich auf die Delegationsbestimmung von Art. 2h WahlG und ist gesetzes- und verfassungskonform (vgl. OGE 60/2016/39 vom 16. Dezember 2016 E. 4.4 f., Amtsbericht 2016, S. 88 ff.). Namentlich verlangt die bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht, dass die Nachzählung im formellen Gesetz selbst geregelt wird (vgl. BGE 138 II 5 betreffend Art. 11 der Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 [VPR, SR 161.11]; das Urteil erging vor Erlass von Art. 13 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 [BPR, SR 161.1] und somit zu einem Zeitpunkt, als die Nachzählung bloss auf Verordnungsstufe geregelt war). Zwar war im Zeitpunkt der angefochtenen Kantonsratswahl Art. 2h WahlG nicht im Gesetz enthalten. Indes handelte es sich hierbei um ein gesetzgeberisches Versehen (vgl. oben E. 4.3.3). Selbst wenn § 34 Proporzwahlverordnung mangels ausdrücklicher Delegationsgrundlage im Gesetz als nicht anwendbar erachtet würde, könnte der Beschwerdeführer daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Denn dadurch entstünde eine Gesetzeslücke, welche nicht einfach mit einer analogen Anwendung der Nachzählbestimmung von Art. 26a Abs. 1 WahlG geschlossen werden könnte, da diese Bestimmung nicht auf die Proporzwahl des Kantonsrats anwendbar ist (vgl. oben E. 4.3.1 ff.). Das Gericht müsste nach einer Regel entscheiden, die es als Gesetzgeber aufstellen würde (vgl. Art. 1 Abs. 2 ZGB). Angesichts des gesetzgeberischen Versehens und des Umstands, wonach gestützt auf Art. 34 Abs. 2 BV bei lediglich knappen Resultaten ohne konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Auszählung oder für ein gesetzeswidriges Verhalten der zuständigen Organe kein bundesverfassungsrechtlicher Anspruch auf Nachzählung besteht (vgl. oben E. 4.3.5), würde im Sinn einer Ersatzregel eine Nachzählung ebenfalls nur bei Verdacht angeordnet, ein Gemeindeergebnis sei unrichtig.

6. Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, es sei bei der Vorbereitung oder der Durchführung der angefochtenen Kantonsratswahl zu Unregelmässigkeiten gekommen.

6.1. Er rügt, das bei der KSD zur EDV-mässigen Erfassung der veränderten Wahlzettel eingesetzte Hilfspersonal habe ohne Rechtsgrundlage auch aus Nicht-

Stimmberechtigten bestanden. Die Hilfspersonen hätten auf die gesamte Datenbank Zugriff gehabt. Zudem hätten sie sich spätestens beim zweiten Einsatz Insiderwissen aneignen können. Besonders junge, IT-affine Leute besäßen eher die Fähigkeit, eine Manipulation vorzunehmen. Es habe somit die Möglichkeit bestanden, innerhalb der KSD eine Manipulation vorzunehmen. Die Bildung von Zweier-teams habe dieses Problem nicht gelöst, da die Helfer nicht demokratisch legitimiert gewesen seien. Eine Manipulation innerhalb eines Eingabeteams wäre weder durch die KSD noch durch die Staatskanzlei aufzudecken gewesen. Eine weitere Manipulationsmöglichkeit habe auf dem Transport der veränderten Wahlzettel von den kommunalen Wahlbüros zur KSD bestanden. Der Überbringer der Wahlzettel hätte diese während der Fahrt manipulieren können, während der Lieferschein der Gemeinde unverändert geblieben wäre. Die vorgesehenen Absicherungen seien insgesamt zwar gut gemeint, angesichts der Manipulationsmöglichkeiten und fehlender Kontrollmechanismen letztlich aber nutzlos gewesen. Auch bei einer Wahl in Frauenfeld hätte niemand gedacht, dass ein Wahlbetrug stattfinden könnte. Es gebe insgesamt keine Möglichkeit zu beurteilen, ob die veränderten Wahlzettel korrekt erfasst worden seien. Darüber hinaus fänden bei der KSD offenbar sogar Bereinigungen von Wahlzetteln statt. Auch wenn es nicht viele solcher "nachträglicher Bereinigungen" gegeben haben dürfte, sei dies rechtswidrig, zumal Art. 20 WahlG weder der Staatskanzlei noch der KSD oder den Hilfspersonen die Kompetenz zur Bereinigung von Wahlzetteln verleihe. Schliesslich seien die publizierten Ergebnisse der Untertzuteilung nicht nachvollziehbar, da die Wahlkreisdivisoren nicht korrekt abgebildet seien.

6.2. Gemäss § 34 Proporzwahlverordnung zählt die Staatskanzlei bei Proporzahlen des Kantonsrats entweder selber nach oder ordnet eine Nachzählung durch das Gemeindewahlbüro an, wenn der *Verdacht besteht, dass ein Gemeindergebnis unrichtig* ist. Zu prüfen ist, ob *konkrete Anhaltspunkte* für eine fehlerhafte Auszählung oder für ein gesetzwidriges Verhalten der zuständigen Organe bestehen (vgl. oben E. 4.3.5). Im Lichte von Art. 34 Abs. 2 BV kann dem Umstand, dass es für den Stimmbürger und die Stimmbürgerin möglicherweise schwierig ist, solche konkreten Anhaltspunkte zu erkennen, dadurch Rechnung getragen werden, dass umso geringere Anforderungen an den Nachweis solcher Unregelmässigkeiten zu stellen sind, je knapper das Wahl- oder Abstimmungsresultat ausfällt (BGE 141 II 297 E. 5.4 S. 301 f.; ferner BGer 1C_670/2019 vom 20. August 2020 E. 3; Lutz/Feller/Müller, S. 1519 mit Hinweisen). Die Anforderungen an den Nachweis von Anhaltspunkten für Unregelmässigkeiten sind demnach angesichts des sehr knappen Wahlergebnisses (vgl. oben E. 2.1 f.) vorliegend nicht hoch anzusetzen (vgl. OGE 60/2016/39 vom 16. Dezember 2016 E. 5.1.2, Amtsbericht 2016, S. 93

[Meinung der Gerichtsmehrheit]). Gleichwohl genügen hierfür allgemeine Befürchtungen nicht. Eine Nachzählung ist lediglich anzuordnen, wenn *konkrete Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten bestehen, die sich auf das Resultat der Auszählung auswirken könnten* (vgl. OGE 60/2016/39 vom 16. Dezember 2016 E. 4.5, Amtsbericht 2016, S. 91).

6.3. Zunächst ist zu prüfen, ob die vom Beschwerdeführer behaupteten Manipulationsmöglichkeiten während des Transports der veränderten Wahlzettel und im Rahmen der Eingabe der Resultate einen Verdacht auf Unregelmässigkeiten begründen.

6.3.1. Gemäss Angaben der Staatskanzlei wurde zur Ermittlung der Resultate die Software Sesam eingesetzt. Die Software sei Teil eines mehrstufigen organisatorischen Prozesses. Bei der Abgabe der veränderten Wahlzettel zusammen mit dem ausgefüllten und unterzeichneten Lieferschein bei der KSD erfolge eine Eingangskontrolle, bei welcher die Übereinstimmung der Angaben auf dem Lieferschein mit dem tatsächlichen Lieferumfang geprüft werde. Danach würden die veränderten Wahlzettel zentral bei der KSD gesammelt und durch eine Herausgabestelle an die Erfassungsteams verteilt. Es könne jederzeit genau nachvollzogen werden, welche Wahlzettel welcher Gemeinde bei welchen Teams in der Erfassung seien. Nach Abschluss der Erfassung brächten die Teams die ihnen zugeteilten Wahlzettel wieder zurück zur Herausgabestelle, wo wiederum die Vollständigkeit kontrolliert werde. Bei den Arbeiten der Erfassungsteams handle es sich um rein administrative Tätigkeiten. Die in Zweierteams organisierten Erfassungsteams gäben einzig die auf den von den kommunalen Wahlbüros kontrollierten und bereinigten Wahlzetteln vermerkten Listen- und Kandidatennummern in die Software ein. Das Vieraugenprinzip sei jederzeit gewährleistet. Die Erfassenden hätten keinen Zugriff auf die gesamte Datenbank. Dieser sei stark eingeschränkt. Die Teams verfügten nur über die Berechtigung, die ihnen zugeteilten veränderten Wahlzettel bzw. die darauf enthaltenen Kandidierenden- und Listennummern einzugeben. Es lasse sich jederzeit nachvollziehen, welches Team welche Eingaben im System getätigt habe. Es sei technisch weder möglich, mehr Kandidierende pro Wahlzettel einzugeben als Sitze zu vergeben seien, noch könne eine kandidierende Person pro Wahlzettel mehr als zwei Mal erfasst werden. Diesfalls erscheine eine Fehlermeldung und die Buchung könne nicht abgeschlossen werden. Sodann würden die von den Gemeinden auf dem Lieferschein mitgeteilten Totale der unveränderten Wahlzettel pro Liste vom Wahlsoftware-Verantwortlichen der KSD eingegeben. Die Resultate der Erfassungsteams würden durch die beauftragte Stadtkanzlei Schaffhausen und die KSD einer Plausibilisierung unterzogen. Die eingegebenen Daten

der veränderten Wahlzettel aus den Gemeinden würden anhand der von den Gemeinden physisch gelieferten "Lieferscheine/Listenübersichten" überprüft. Durch Erfassungsteams unterschlagene Wahlzettel würden beim Abgleich mit den Lieferscheinen umgehend auffallen. Nach der Kontrolle würden die Ergebnisse von der Staatskanzlei freigegeben. Zusätzlich werde jeder Gemeinde der entsprechende Wahlzettel-Report aus der Software übermittelt, welcher von den verantwortlichen Personen in den Gemeinden zu prüfen und zu unterschreiben sei.

6.3.2. Der Beschwerdeführer macht weder geltend noch legt er dar, dass es konkret zu Manipulationen gekommen sei. Der blosser Hinweis auf *Manipulationsrisiken* im Zusammenhang mit der zur Resultaterfassung verwendeten Software genügt nicht (vgl. oben E. 6.1 f.). Ohnehin hat sich das Obergericht einzig mit der Rechtsfrage zu befassen, ob mit Blick auf die Abstimmungsfreiheit gemäss Art. 34 Abs. 2 BV eine *hinreichend* sorgfältige und ordnungsgemässe Ermittlung des Wahlergebnisses gewährleistet war bzw. ob hinreichende Verdachtsmomente für Unregelmässigkeiten bestehen (vgl. oben E. 6.2; Lutz/Feller/Müller, S. 1518, und Auer, Rz. 1213, S. 489; je mit Hinweisen). Eine nicht vom Obergericht zu prüfende Frage ist es demgegenüber, ob die Resultaterfassung mit *optimaler* Sicherheit geschah bzw. ob die eingesetzte Wahlsoftware allenfalls veraltet ist (vgl. dazu Greuter, S. 5; Kleine Anfrage Nr. 2020/29 von Kantonsrat Matthias Frick vom 30. September 2020: Sesam öffne dich!; Interpellation Nr. 20.4129 von Nationalrat Balthasar Glättli vom 24. September 2020: Sicherheitslücken im Bereich von Wahlen und Abstimmungen).

Der Regierungsrat verweist nachvollziehbar auf die im Erfassungsprozess eingebauten Absicherungen, Kontrollen und Plausibilisierungen (ferner oben E. 6.3.1). Wichtig erscheint insbesondere, dass bei der Erfassung unbestritten das Vieraugenprinzip angewendet wurde, indem jeweils zwei Personen als Team zusammenarbeiteten (vgl. auch Lutz/Feller/Müller, S. 1530). Die eingesetzten Personen waren unstrittig volljährig und wurden vor dem Einsatz auf die Einhaltung des Stimmgeheimnisses, der Datenschutzbestimmungen und des Amtsgeheimnisses hingewiesen. Zwar waren diese Personen nicht gewählt; jedoch verlangt Art. 29^{ter} WahlG nicht, dass die zur *Resultaterfassung* eingesetzten Personen gewählt sind, wobei im Übrigen Manipulationen weder bei gewählten noch bei rekrutierten Personen jemals mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden können. Der Regierungsrat weist überdies zutreffend darauf hin, dass bereits im Gesetzgebungsprozess darauf aufmerksam gemacht wurde, die zentrale Erfassung der veränderten Wahlzettel werde durch externe Leistungserbringer erfolgen (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 13. April 2010 an den Kantonsrat

betreffend Teilrevision des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte [Technische und organisatorische Anpassungen], Amtsdruckschrift 10-26, S. 3 f.). Mit Bezug auf die vom Beschwerdeführer erwähnte Recherche des Online-Magazins Republik ist darauf hinzuweisen, dass deren Autorin zwar auf Schwachstellen der von Schaffhausen wie diversen anderen Kantonen verwendeten Software hinweist, jedoch gleichzeitig festhält, es existierten *keinerlei* Hinweise, dass diese Schwachstellen bei der Ergebnisermittlung von Hackern ausgenützt worden wären (vgl. Fichter, S. 3). Weiter hat der Kanton Schaffhausen die schwerwiegendsten Schwachstellen der verwendeten Software unstrittig eliminiert, indem das voreingestellte schwache Standardpasswort geändert wurde und die Resultate in ein internes Netz ohne Internet-Verbindung eingespeist wurden, womit Angriffe von aussen praktisch ausgeschlossen waren (vgl. Greuter, S. 5; Fichter, S. 4).

Die vom Beschwerdeführer erwähnte Möglichkeit des Überbringers, Wahlzettel während der Fahrt vom kommunalen Wahlbüro zur zentralen Erfassungsstelle zu manipulieren, ist nicht grundsätzlich von der Hand zu weisen; indes bestehen auch diesbezüglich keinerlei konkrete Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten. Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass insgesamt *hinreichende* Mechanismen bestanden, welche sicherstellten und die Nachprüfung erlaubten, dass die veränderten Wahlzettel durch die Erfassungsteams korrekt erfasst wurden. Die blossen *Möglichkeit* von Manipulationen genügt nicht, um einen Verdacht auf unrichtige Ergebnisse zu begründen. Die entsprechenden Rügen erweisen sich im Ergebnis als unbegründet. Ob die Auszählung durch die kommunalen Wahlbüros selber hätte vorgenommen werden müssen, ist demgegenüber nicht weiter zu prüfen, da sich die entsprechenden Rügen als verspätet erwiesen haben (vgl. oben E. 3).

6.4. Zu prüfen ist weiter, ob eine Bereinigung von veränderten Wahlzetteln nach Ablieferung an die KSD zulässig war.

6.4.1. Die Verfahrensabläufe zwischen den kommunalen Wahlbüros, der Staatskanzlei und der KSD wurden in der Instruktion des Regierungsrats vom 28. April 2020 betreffend die Durchführung der Kantonsratswahlen vom 27. September 2020 für die Amtsdauer 2021–2024 festgelegt (Amtsdruckschrift 20-37; nachfolgend: Instruktion). Demnach waren die eingegangenen Wahlzettel auf den Zählbüros der Gemeinden zuerst zu sortieren. Die gültigen Wahlzettel waren in unveränderte und veränderte Wahlzettel zu trennen. Die *unveränderten Wahlzettel* waren nach den Listenbezeichnungen auszuscheiden und im Formular "Lieferschein/ Listenübersicht Kantonsratswahl" einzusetzen. Das Total aller unveränderten Wahlzettel sämtlicher Listen war ebenfalls in diesem Formular einzusetzen. Die

veränderten *Wahlzettel* waren auf dem kommunalen Wahlbüro zu bereinigen. Nach der Bereinigung waren sie nach der Listenbezeichnung auszuscheiden, aus-zuzählen und im Formular "Lieferschein/Listenübersicht Kantonsratswahl" einzu-tragen. Danach waren die veränderten Wahlzettel im oben rechts vorgesehenen Feld fortlaufend zu nummerieren, listenweise jeweils mit Nr. 1 beginnend. Das To-tal der veränderten Wahlzettel war im Formular "Lieferschein/Listenübersicht Kan-tonsratswahl" einzutragen (vgl. Ziff. IV der Instruktion). Die Gemeinden waren an-gewiesen, sofort nach Bereinigung der Wahlzettel das ausgefüllte Formular "Lie-ferschein/Listenübersicht Kantonsratswahl" zusammen mit den gemäss Anwei-sung der Staatskanzlei sortierten veränderten Wahlzetteln der KSD abzuliefern. Nach Abschluss der Erfassung der Resultate durch die KSD waren die Wahlproto-kolle von den kommunalen Wahlbüros zu unterzeichnen und zusammen mit den gesondert verpackten Wahlzetteln spätestens am Montagnachmittag nach der Wahl der Staatskanzlei abzuliefern, wobei bei der Verpackung der Wahlzettel die durch das Auszählverfahren bewirkte Sortierung strikte beizubehalten war (vgl. Ziff. V der Instruktion).

6.4.2. Der angefochtene Beschluss führt aus, beim Eingabevorgang bei der KSD handle es sich um einen rein administrativen Akt. Die in Zweiertteams aufgeteilten Erfassungsteams seien nicht befugt, Änderungen vorzunehmen oder Wahlzettel nochmals zu bereinigen. Falls eine von der Gemeinde gemeldete Angabe aus technischen Gründen nicht eingegeben werden könne, wenn beispielsweise eine Person dreimal aufgeführt sei, so müsse sich das betreffende Team an die anwe-sende Vertretung der Stadtkanzlei wenden. Diese könne nach Rücksprache mit der Staatskanzlei Änderungen vornehmen. Dies betreffe jedoch lediglich Vor-gänge, bei denen beim eingesetzten EDV-Programm eine Eingabe technisch nicht möglich sei. Eine solche (nachträgliche) Bereinigung sei erforderlich und liege in der Kompetenz der Staatskanzlei, welcher gemäss Art. 20 WahlG die Aufgabe des kantonalen Wahlbüros zukomme.

6.4.3.1. Gemäss § 6 Proporzwahlverordnung obliegt die Durchführung der Kan-tonsratswahlen in den Gemeinden den örtlichen Wahlbüros. Diese Wahlbüros be-stehen aus gewählten Amtspersonen und Stimmzählerinnen und Stimmzäh-lern, welche allesamt in der Gemeinde stimmberechtigt sein müssen (vgl. Art. 7 lit. a, Art. 22, Art. 25 Abs. 3, Art. 26 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 sowie Art. 47 Abs. 1 des Gemeindegengesetzes vom 17. August 1998 [SHR 120.100]). Dass auf diese Weise alle politischen Kräfte einbezogen werden, bezweckt, das Vertrauen der Bevölke-rung in eine sorgfältige Ermittlung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen zu er-

halten. Die Auszählung der Stimmen erfolgt demnach durch die Gemeindewahlbüros. Die durch die Gemeindewahlbüros vorzunehmenden Streichungen sind mit dem Buchstaben "W" (Wahlbüro) zu kennzeichnen (§ 29 Proporzwahlverordnung). Weiter erlässt der Regierungsrat nach § 9 Proporzwahlverordnung vor jeder Wahl eine Instruktion über das Wahlverfahren. Gemäss Instruktion waren die veränderten Wahlzettel vor der Ablieferung an die KSD durch die kommunalen Zählbüros zu verarbeiten bzw. inhaltlich zu bereinigen. So waren beispielsweise überzählige Wiederholungen durch das kommunale Wahlbüro zu streichen, wenn der Name eines Kandidaten oder einer Kandidatin mehr als zweimal auf einem Wahlzettel stand (vgl. § 30 Abs. 2 Proporzwahlverordnung sowie Ziff. IV.2.a Instruktion). Eine Bereinigung durch die Stadtkanzlei nach Rücksprache mit der Staatskanzlei war nicht vorgesehen. Wenn schon hätte eine Rücksprache mit dem betroffenen kommunalen Wahlbüro geschehen müssen, wie dies offenbar in den Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und der Staatskanzlei vorgesehen war, welche festhielten, dass die Gemeinden sicherzustellen hatten, dass das Gemeindewahlbüro am Wahltag bis zum Abschluss der Ermittlung der Ergebnisse für Rückfragen erreichbar sei.

6.4.3.2. Soweit der Regierungsrat dagegen vorbringt, der Staatskanzlei komme nach Art. 20 WahlG die Aufgabe eines kantonalen Wahlbüros zu, welches nachträgliche Bereinigungen von veränderten Wahlzetteln vornehmen könne, kann ihm nicht gefolgt werden. Die Proporzwahlverordnung regelt die Bereinigung von veränderten Wahlzetteln durch die Gemeinden abschliessend. Dies ergibt sich aus systematischer Sicht auch daraus, dass § 29 Proporzwahlverordnung für das Auszählen der Stimmen anders als § 34 Proporzwahlverordnung für die Nachzählung nur eine Zuständigkeit der Gemeindewahlbüros kennt und keine parallele Zuständigkeit von kommunalen Wahlbüros und Staatskanzlei vorsieht. Davon abgesehen legt die Proporzwahlverordnung die Zuständigkeiten der Staatskanzlei für die Kantonsratswahlen im Einzelnen fest. Für eine ergänzende Anwendung von Art. 20 WahlG bleibt kein Raum (vgl. § 50 Proporzwahlverordnung). Im Übrigen wird das kantonale Wahlbüro durch das Bundesrecht *für die Nationalratswahlen* vorgeschrieben, welches auch die Aufgaben des kantonalen Wahlbüros regelt (vgl. Art. 7a, 9 bis 12 und 14 VPR). Demgegenüber hält Art. 20 WahlG lediglich fest, dass die Staatskanzlei bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen als kantonales Wahlbüro amtiert, ohne selber der Staatskanzlei Kompetenzen einzuräumen. Eine Kompetenz der Staatskanzlei, als kantonales Wahlbüro anstelle der Gemeindewahlbüros nachträgliche Bereinigungen von veränderten Wahlzetteln bei Wahlen des Kantonsrats vorzunehmen, lässt sich somit nicht begründen.

6.4.4. Soweit es zu nachträglichen Bereinigungen von durch die Gemeindewahlbüros fehlerhaft bereinigten Wahlzetteln durch die Stadtkanzlei nach Rücksprache mit der Staatskanzlei, aber ohne Rücksprache mit den Gemeindewahlbüros, gekommen sein sollte, stellte dies angesichts der Bedeutung demokratisch legitimierter Stimmzählerinnen und Stimmzähler (vgl. oben E. 6.4.3.1) und der gesetzlichen Kompetenzverteilung eine Unregelmässigkeit dar. Ob es tatsächlich zu solchen nachträglichen Bereinigungen kam, und falls ja, um wie viele Bereinigungen es sich handelt, ist indes nicht bekannt. Wohl muss aus den Ausführungen des Regierungsrats geschlossen werden, dass die nachträgliche Bereinigung der Praxis entsprach. Allerdings ist mit dem Beschwerdeführer davon auszugehen, dass es nicht viele solcher nachträglicher Bereinigungen gab. Auch wenn das Wahlergebnis sehr knapp war (vgl. oben E. 2.2), hätte es doch *gleich mehrere inhaltlich falsche nachträgliche Bereinigungen mit direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Listengruppe 13 "JF Jungfreisinnige" gebraucht*, damit sich der Sitzanspruch geändert hätte. Dies aber ist unwahrscheinlich. Insbesondere aber macht der Beschwerdeführer nicht geltend, die allfälligen (wenigen) nachträglichen Bereinigungen seien inhaltlich falsch gewesen. Er rügt einzig deren Kompetenzwidrigkeit. Vor diesem Hintergrund sind keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich, dass sich nachträgliche Bereinigungen auf das Wahlergebnis auswirkten, denn inhaltlich korrekte, aber kompetenzwidrige Bereinigungen änderten am Ergebnis letztlich nichts. Die gerügte Unregelmässigkeit konnte sich mithin nicht auf das Resultat auswirken (vgl. oben E. 6.2). Es ist somit keine Nachzählung anzuordnen.

6.5. Soweit der Beschwerdeführer schliesslich rügt, bei der publizierten Unterteilung seien die Wahlkreisdivisoren nicht korrekt abgebildet worden, so dass eine Nachberechnung mit dem Taschenrechner nicht möglich sei, ist ihm zwar insoweit zuzustimmen, als dass sowohl die Wahlkreis- wie auch die Parteidivisoren jeweils auf die nächste ganze Zahl gerundet publiziert wurden (vgl. Ergebnisse im Detail, Formular 5a: Unterteilung, S. 1 bis 6, abrufbar unter <https://sh.ch/CMS/get/file/970151e6-053a-4601-b76e-bb0de7f91124>). Dies hatte allerdings ebenfalls keinen Einfluss auf das Wahlergebnis, weshalb es damit sein Bewenden hat.

7. Die Beschwerde erweist sich im Ergebnis als unbegründet; sie ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Fakultatives Finanzreferendum; Trennungsverbot – Art. 34 Abs. 2 BV; Art. 25 lit. e und Art. 11 Abs. 1 Stadtverfassung Schaffhausen.

Der Zweck des Finanzreferendums besteht darin, den Stimmberechtigten bei Beschlüssen über erhebliche Ausgaben, die sie als Steuerzahlende mittelbar treffen, ein Mitspracherecht zu sichern (E. 3.1).

Ein Gegenstand, der ein Ganzes bildet, darf nicht ohne sachlichen Grund in Teilstücke aufgeteilt werden, die je einzeln dem Referendum nicht unterstehen, mit dem Ziel, den Gegenstand dem Referendum zu entziehen (Trennungsverbot; E. 3.1).

Im vorliegenden Fall besteht ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen der ersten und der zweiten Projektphase und die erste Phase bildet die Grundlage für die zweite Phase. Bei den Planungskosten der Phasen 1 und 2 handelt es sich um Ausgaben für ein und dasselbe Vorhaben und somit um ein einheitliches Geschäft (E. 3.4).

OGE 60/2020/19 vom 12. März 2021

Sachverhalt

Nachdem der Grosse Stadtrat mit dem Budget 2018 für eine Studie/Vorprojekt zum Duraduct [Fussgänger- und Velobrücke über das Mühlental] Fr. 200'000.– bewilligt hatte, genehmigte er am 19. Mai 2020 für das Projekt Duraduct einen Planungskredit in der Höhe von Fr. 680'000.–. Er verzichtete darauf, diesen Beschluss dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Der Regierungsrat wies die Beschwerde gegen diesen Beschluss ab.

Das Obergericht hiess die dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde gut.

Aus den Erwägungen

3. Beschlüsse des Grossen Stadtrats über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 700'000.– bis 2 Mio. Franken sind dem fakultativen (Finanz-)Referendum zu unterstellen (Art. 25 lit. e i.V.m. Art. 11 Abs. 1 der Verfassung der Stadt Schaffhausen vom 25. September 2011 [Stadtverfassung, RSS 100.1]). Mit Blick darauf ist zwischen den Parteien umstritten, ob die mit dem Budget 2018 bewilligten Fr. 200'000.– und die am 19. Mai 2020 genehmigten Fr. 680'000.– für das Projekt Duraduct als einheitlicher Kredit zu behandeln sind und der zweite Betrag daher dem fakultativen Referendum zu unterstellen ist.

3.1. Der Zweck des Finanzreferendums besteht darin, den Stimmberechtigten bei Beschlüssen über erhebliche Ausgaben, die sie als Steuerzahlende mittelbar treffen, ein Mitspracherecht zu sichern. Für das Finanzreferendum folgt aus dem aus Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) abgeleiteten Grundsatz der Einheit der Materie (vgl. dazu eingehend etwa BGer 1C_175/2019 vom 12. Februar 2020 E. 2.2 mit Hinweisen), dass sich eine Finanzvorlage nicht auf mehrere Gegenstände beziehen darf, es sei denn, mehrere Ausgaben bedingen sich gegenseitig oder dienen einem gemeinsamen Zweck, der zwischen ihnen eine enge sachliche Verbindung schafft (vgl. dazu auch die Wendung "Ausgaben für einen bestimmten Zweck" in Art. 25 lit. e Stadtverfassung). Umgekehrt darf ein Gegenstand, der ein Ganzes bildet, nicht künstlich in Teilstücke aufgeteilt werden, die je einzeln dem Referendum nicht unterstehen, mit dem Ziel, den Gegenstand dem Referendum zu entziehen (Trennungsverbot; zum Ganzen BGer 1C_97/2019 vom 15. Juli 2019 E. 4.2 und 1C_283/2010 vom 9. Dezember 2010 E. 3.2, je mit Hinweisen).

Eine Aufteilung grosser Bauvorhaben ist dann zulässig, wenn die Zuständigkeit dadurch nicht verschoben wird und wenn die Ausführung der einzelnen Teile für sich allein gesehen einen vernünftigen Sinn ergibt bzw. die einzelnen Etappen in sich geschlossene, selbständig sinnvolle und nutzbare Anlagen darstellen, so dass die Freiheit der Stimmberechtigten, sich für oder gegen die späteren Etappen auszusprechen, durch den ersten Entscheid nicht aufgehoben wird. Dies trifft immer dann zu, wenn eine Etappe auch dann sinnvoll ist, wenn die andere Etappe allenfalls nicht ausgeführt werden kann, die nächste Etappe sich also nicht rechtlich oder faktisch zwingend aus der vorhergehenden ergibt. Dabei spielt auch das zeitliche Element eine Rolle. Verschiedene Kreditvorlagen können wegen der grossen zeitlichen Distanz, die zwischen ihnen liegt, derart voneinander isoliert erscheinen, dass eine Zusammenrechnung nicht mehr gerechtfertigt ist und die Ausgabenbewilligung deshalb etappenweise erfolgen darf, selbst wenn die Vorhaben demselben Zweck dienen. Dabei dürfen die Teilschritte nicht im Hinblick auf das Finanzreferendum so gewählt werden, dass bei jedem einzelnen Abschnitt die Referendumsgrenze gezielt unterschritten wird. Vielmehr sind für die Unterteilung sachliche Gründe erforderlich. Massgebend sind stets die Umstände des Einzelfalls (BGer 1P.557/2003 vom 12. Dezember 2003 E. 2.2.5 mit Hinweisen; vgl. ferner BGE 118 Ia 184 E. 3b S. 191 f.; BGer 1P.123/2002 vom 25. Juni 2003 E. 3.1 mit Hinweisen).

3.2. Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass das Bauvorhaben – inklusive Volksabstimmung und Realisierung – in sechs Phasen aufgeteilt wurde. Für die

erste Phase (Erarbeitung der Rahmenbedingungen) bewilligte der Grosse Stadtrat mit dem Budget 2018 Fr. 200'000.– (vgl. vorangehend Bst. A). Ursprünglich war vorgesehen, einen Teil dieses Betrags – der auf rund Fr. 150'000.– veranschlagt wurde – für die zweite Phase (Wettbewerbsverfahren) zu verwenden (vgl. Prot. Grossstadtratssitzung vom 28. November 2017, S. 38, Votum Stadträtin Bernath). Nach Darstellung von Stadtrat und Regierungsrat wurde indes der gesamte Kredit für die Phase 1 aufgewendet, was von den Beschwerdeführern in der Replik – anders als noch in der Beschwerdeschrift – nicht mehr in Frage gestellt wird.

Gegenstand der Phase 1 war insbesondere eine Machbarkeitsstudie bzw. die Überprüfung einer solchen aus dem Jahr 2010 sowie das Erarbeiten und Zusammenstellen der Grundlagen für das Wettbewerbsverfahren und die nachfolgenden Projektschritte bzw. die Vorlage des Stadtrats an den Grossen Stadtrat (vgl. Prot. Grossstadtratssitzung vom 28. November 2017, S. 38, Votum Stadträtin Bernath; Vorlage des Stadtrats vom 12. November 2019, S. 5 ff.; [...]).

Im Mai 2020 sprach der Grosse Stadtrat für die Weiterverfolgung des Projekts Duraduct einen Planungskredit über Fr. 680'000.– (vgl. vorangehend Bst. B). Dieser beinhaltet alle Planungsarbeiten bis zum Abschluss des Bauprojekts (Wettbewerbsverfahren Fr. 150'000.–; Bauprojekt Fr. 350'000.–; Projektleitung Tiefbau Schaffhausen und Bauherrenunterstützung Fr. 180'000.–). Die gesamten Investitionskosten wurden auf 9.5 Mio. Franken geschätzt (Vorlage des Stadtrats vom 12. November 2019, Ziff. 6.1 und 6.3 S. 12 f.).

3.3. Dem Regierungsrat und dem Stadtrat ist zuzustimmen, dass grössere Bauvorhaben zwangsläufig in mehrere Bauetappen unterteilt werden müssen. Dies schliesst indes keineswegs aus, einzelne Bauphasen oder das ganze Bauprojekt im Zusammenhang mit einem Kredit oder für die Frage der Unterstellung unter das (fakultative) Finanzreferendum als einziges Geschäft zu betrachten und zu behandeln. So betrifft denn der Planungskredit von Fr. 680'000.– ebenfalls mehrere Bauphasen des Projekts Duraduct (insofern ist es unpräzis, wenn im angefochtenen Beschluss bloss von zwei Etappen bzw. den Phasen 1 und 2 die Rede ist).

Sodann ist mit dem Regierungsrat und dem Stadtrat davon auszugehen, dass es sich bei der ersten Phase des Bauvorhabens Duraduct durchaus auch für sich allein um eine sinnvolle Etappe handelt, die mithin unabhängig von den nachfolgenden Phasen einem vernünftigen Zweck dient. Die Phase 1 sollte Aufschluss darüber geben, ob sich die Fortsetzung und Realisierung des Projekts rechtfertigt, bzw. die Grundlagen für den Entscheid über die nachfolgenden Etappen schaffen. Nicht gefolgt werden kann dem Regierungsrat, wenn er sinngemäss vorbringt, das

Projekt Duraduct bedürfe (vor der eigentlichen Realisierung) ohnehin einer Volksabstimmung, weshalb die Aufteilung in mehrere Phasen dem Stimmvolk nicht die Möglichkeit nehme, über das Bauvorhaben abzustimmen. Eine spätere Volksabstimmung über die Investitionskreditvorlage ist kein adäquater Ersatz für die Möglichkeit, bereits das fakultative Finanzreferendum gegen die Planungskosten zu ergreifen (vgl. auch nachfolgende E. 3.4).

3.4. Entscheidend ist vorliegend nicht, ob die *erste* Phase des Bauvorhabens als eigenständige Bauphase betrachtet werden kann. So haben die Beschwerdeführer nicht verlangt, dass die dafür budgetierten Fr. 200'000.– dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Vielmehr stellt sich die Frage, ob die *nachfolgende* Planungsetappe, für die der Grosse Stadtrat Fr. 680'000.– bewilligte, ohne Phase 1 als eigenständige Einheit zu betrachten ist. Dies ist zu verneinen. Die erste Bauetappe verfolgte für sich allein zwar einen vernünftigen Zweck. Umgekehrt kann allerdings nicht gesagt werden, dies gelte auch für die weiteren Planungsphasen, unabhängig von der Phase 1. Vielmehr bauen die nachfolgenden Etappen auf der ersten Phase auf. Diese ist notwendige Voraussetzung für die Fortsetzung des Projekts. Dies räumen auch der Regierungsrat und der Stadtrat ein, wenn sie einerseits ausführen, die Phase 1 bilde die Grundlage für die Phase 2 und erst nach Durchführung der Phase 1 könne beurteilt werden, ob zur nächsten Phase übergegangen werden solle ([...]; vgl. ferner die Ausführungen von Stadträtin Bernath im Grossen Stadtrat: "Erst wenn diese [in Phase 1 erarbeiteten] Grundlagen vorliegen und wir wissen, wie viel Land allenfalls von Privaten gebraucht wird, können wir in Verhandlung treten" [Prot. Grossstadtrats-sitzung vom 28. November 2017, S. 38]), und andererseits vorbringen, die Phase 1 beinhalte alle erforderlichen Vorbereitungshandlungen für das Wettbewerbsverfahren gemäss Phase 2. Die in einer ersten Etappe geprüfte Machbarkeit des Duraducts und die Zusammenstellung der Grundlagen für die nachfolgenden Schritte bilden somit das Fundament, auf welchem die sämtliche Planungsarbeiten bis zum Abschluss des Bauprojekts (Wettbewerb, Bauprojekt, Projektleitung/Bauherrenunterstützung) umfassende zweite Etappe basiert. Insofern besteht ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen der ersten und der zweiten Projektphase. Im Übrigen erfolgte von Anfang an keine getrennte Betrachtung der Projektetappen; die ersten beiden Phasen wurden vielmehr anlässlich der Sitzung des Grossen Stadtrats vom 28. November 2017 gemeinsam beraten und von den Behörden vermischt (so auch der angefochtene Beschluss; vgl. vorangehende E. 3.2; Prot. Grossstadtrats-sitzung vom 28. November 2017, insb. S. 38, Votum Stadträtin Bernath). Zudem besteht ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen den beiden Etappen.

Den Beschwerdeführern ist zuzustimmen, wenn sie ausführen, die Aufteilung der Planungsphasen sei zwar grundsätzlich möglich oder sogar geboten, jedoch seien die einzelnen Teilbeträge bzw. Kredite hinsichtlich der Ermittlung der finanzrechtlichen Kompetenzen konsolidiert zu betrachten – mithin zusammenzurechnen –, da andernfalls das Finanzreferendumsrecht umgangen werde. Indem von einem etappierten, insgesamt aber einheitlich zu behandelnden Vorhaben ausgegangen wird, wird dem Zweck des in der Stadtverfassung verankerten (fakultativen) Finanzreferendums Rechnung getragen: Den Stimmbürgerinnen und -bürgern bei Beschlüssen über erhebliche Ausgaben *für einen bestimmten Zweck*, die sie als Steuerzahlende mit zu tragen haben, ein Mitspracherecht zu sichern mit der Möglichkeit, grössere Ausgaben der Volksabstimmung zu unterstellen (vgl. vorangehende E. 3.1; Art. 11 Abs. 1 Stadtverfassung). Würde hingegen bei einem Splitting von Planungskosten, welche die Schwelle für das Finanzreferendum insgesamt übersteigen, das fakultative Finanzreferendum nicht zugelassen, bestünde das Risiko, dass bei einem allfälligen späteren Nein der Stimmbevölkerung zur Investitionskostenvorlage erhebliche Planungskosten verloren wären. Diesem Risiko wirkt der frühzeitige Einbezug der Stimmberechtigten auf deren Verlangen hin entgegen.

Entgegen der Ansicht des Stadtrats führt diese Betrachtungsweise nicht dazu, dass für jedes Bauprojekt von Beginn weg der gesamte Kredit gesprochen werden müsste. Abgesehen davon, dass die erste Phase – wie erwähnt – als eigenständige Etappe anzusehen ist, kann es sich beispielsweise bei grösseren Strassenbauprojekten (über längere Distanzen) oder Überbauungsvorhaben (mit mehreren Gebäuden) durchaus so verhalten, dass einzelne Abschnitte bzw. Teile davon – auch spätere – für sich allein realisierbar und sinnvoll nutzbar sind, was hier jedoch nicht der Fall ist. Grossprojekte können zudem auch weiterhin in Etappen geplant werden. Wenn sich jedoch in der Vorphase eines Projekts mehrere Kredite derart summieren, dass die gesamten Planungskosten für ein Vorhaben den relevanten Betrag von Fr. 700'000.– übersteigen, ist zumindest der letzte Kredit dem fakultativen Finanzreferendum zu unterstellen.

3.5. Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass es sich bei den Planungskosten der Phasen 1 und 2 um Ausgaben für ein und dasselbe Vorhaben und somit um ein einheitliches Geschäft handelt.

4. Die Beschwerde ist gutzuheissen und der angefochtene Regierungsratsbeschluss aufzuheben. Der Grosse Stadtrat ist anzuweisen, seinen Beschluss vom 19. Mai 2020 betreffend "Duraduct mit Lift, Planungskredit" im Sinne von Art. 25

lit. e i.V.m. Art. 11 Abs. 1 Stadtverfassung dem fakultativen Referendum zu unterstellen (vgl. dazu Art. 54 der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats von Schaffhausen vom 9. Dezember 2008 [RSS 110.1]).

Öffentlichkeitsgrundsatz; Einsicht in Protokolle der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Stadtrats Schaffhausen – Art. 47 Abs. 3 und Art. 102 Abs. 3 KV; Art. 8a und 8b OrgG; Art. 144 EG ZGB; Art. 21 Abs. 3 StadtV; Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats.

Kontrollfunktion der Medien (E. 2.2).

Protokolle der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Stadtrats Schaffhausen sind nach Abschluss der Beratungen nicht grundsätzlich vom Anwendungsbereich des Öffentlichkeitsgrundsatzes ausgenommen. Ob und in welchem Umfang Einsicht zu gewähren ist, ist jeweils im Einzelfall anhand einer umfassenden Abwägung der konkurrierenden Interessen zu bestimmen (E. 4.2–4.4).

OGE 60/2020/10 vom 18. Mai 2021

Aus den Erwägungen

1. Die Beschwerdebefugnis der Gemeinden richtet sich nach Art. 18 Abs. 2 i.V.m. Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, SHR 172.200). Die Einwohnergemeinde macht u.a. mit dem Schutz der Funktionsfähigkeit der GPK ein öffentliches Interesse geltend, weshalb ihre Beschwerdebefugnis zu bejahen ist. Die Beschwerde wurde weiter im Namen des Stadtrats und des Grossen Stadtrats erhoben. Entgegen dem privaten Beschwerdegegner kann offenbleiben, ob der Stadtrat alleine zur Beschwerdeerhebung befugt gewesen wäre. Sodann weist der Rekursentscheid die Einwohnergemeinde an, dem privaten Beschwerdegegner Einsicht in das Protokoll der GPK vom 16. Mai 2019 bezüglich "Steuer-einnahmen natürlicher und juristischer Personen" und der Ausführungen zur Frage 20 (betreffend verschiedene Ausgaben sowie Rollenverteilung zwischen Verpächterin und Pächterin Rhybadi) sowie bezüglich der Ausführungen zu den Sitzungsgeldern, der Frage 18 (Auszug Fragenkatalog zur Rechnung 2018) und der dazugehörige Beilage 1 (Liste mit Anzahl und Bezeichnung der Sitzungen sowie dem Total der bezogenen Sitzungsgelder; Rekursentscheid, Ziff. IV.3.3.c) zu

gewähren. Der Einwohnergemeinde verbleibt diesbezüglich kein Entscheidungsspielraum, weshalb der regierungsrätliche Rückweisungsentscheid als Endentscheid mit Beschwerde anfechtbar ist (vgl. BGE 138 I 143 E. 1.2 S. 148 mit Hinweis). Schliesslich ist das Obergericht zur Behandlung der Beschwerde zuständig (vgl. Art. 44 Abs. 1 lit. a des Justizgesetzes vom 9. November 2009 [JG, SHR 173.200]). Auf die im Übrigen frist- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten (Art. 39 und Art. 40 Abs. 1 VRG).

2.1. Gemäss Art. 47 Abs. 3 KV informieren die Behörden die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und gewähren auf Gesuch hin Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Durch Verweis in Art. 102 Abs. 3 KV gilt der Öffentlichkeitsgrundsatz auch für die Gemeinden (vgl. Dubach/Marti/ Spahn, Verfassung des Kantons Schaffhausen, Kommentar, Schaffhausen 2004, S. 132). Darüber hinaus ist der Öffentlichkeitsgrundsatz auch in Art. 21 Abs. 3 der Stadtverfassung Schaffhausen vom 25. September 2011 (StadtV, RSS 100.1) verankert.

2.2. Das Verfahren betrifft ein Einsichtsgesuch eines Journalisten der schaffhauser az. Die Medien leisten einen wesentlichen Beitrag zur Kontrolle behördlicher Tätigkeiten. Diese Kontrollfunktion fördert das Vertrauen der Bevölkerung in rechtsstaatliche Prozesse. Um ihre Funktion als "Public Watchdogs" wirksam ausüben zu können, sind die Medien auf möglichst ungehinderten Zugang zu Informationen angewiesen. Der Öffentlichkeitsgrundsatz trägt bei zur Verwirklichung der Informationsfreiheit (Art. 16 BV) und dient, soweit wie hier die Medien um Zugang zu behördlichen Informationen ersuchen, auch der Verwirklichung der Medienfreiheit (Art. 17 BV). Entsprechend enthält Art. 47 Abs. 3 KV nicht nur einen allgemeinen Informationsauftrag der Behörden, sondern statuiert im Interesse der besseren Überprüfbarkeit des staatlichen Handelns zusätzlich einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Akteneinsicht. Der Nachweis eines besonders schutzwürdigen Einsichtsinteresses ist grundsätzlich nicht erforderlich (OGE 60/2019/38 vom 22. Dezember 2020 E. 3.1, Amtsbericht 2020, S. 107; ferner OGE 60/2018/30 vom 9. Juli 2019 E. 2.7.2, Amtsbericht 2019, S 85).

2.3. Der Öffentlichkeitsgrundsatz und seine Einschränkungen werden auf Gesetzesstufe konkretisiert (vgl. OGE 60/2018/30 vom 9. Juli 2019 E. 2, Amtsbericht 2019, S. 76 mit Hinweis). Nach Art. 144 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (Einführungsgesetz zum ZGB, EG ZGB, SHR 210.100) richtet sich die Einsicht in amtliche Akten im Zusammenhang mit Zivilverfahren nach den Art. 8a und 8b des Gesetzes über die Orga-

nisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 (Organisationsgesetz, OrgG, SHR 172.100). Nach dem Willen des Gesetzgebers dehnt Art. 144 EG ZGB die Bestimmungen des Akteneinsichtsrechts des Organisationsgesetzes allgemein auf die Justiz (vgl. dazu OGE 60/2018/43 vom 9. Juni 2020 E. 2.2, Amtsbericht 2020, S. 114 f.) und auf die Gemeinden aus (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 1. Juli 2003 an den Kantonsrat betreffend das Rechtsetzungsprogramm zur Umsetzung der neuen Verfassung [Anpassung von Rechtserlassen], Amtsdruckschrift 03-74, S. 13). Nach Art. 8a Abs. 1 OrgG hat jede Person ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder privaten Interessen entgegenstehen; der weitergehende Schutz von Personendaten nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten. Für nicht abgeschlossene Verwaltungs- und Justizverfahren gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen (Abs. 2). Das Gesetz enthält in Art. 8b Abs. 1 und 2 OrgG einen nicht abschliessenden Katalog von Interessen, welche einer Einsicht entgegenstehen können. Überwiegende öffentliche Interessen liegen namentlich vor, wenn durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen, Entwürfen und dergleichen die Entscheidungsfindung wesentlich beeinträchtigt würde (Abs. 1 lit. a). Nach Art. 8b Abs. 3 OrgG beziehen sich die Einschränkungen für die Information der Öffentlichkeit und die Gewährung der Einsicht in amtliche Akten nur auf den schutzwürdigen Teil eines Dokuments oder einer Auskunft und gelten nur so lange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.

2.4. Der Öffentlichkeitsgrundsatz gilt rechtsprechungsgemäss auch für Protokolle der Kommissionen des Kantonsrats (vgl. OGE 60/2016/10 und 60/2016/12 vom 20. September 2016 E. 2.1–2.6, Amtsbericht 2016, S. 99 ff.). Dementsprechend hielt das Obergericht in OGE 60/2018/30 vom 9. Juli 2019 unter Verweis auf OGE 60/2016/10 und 60/2016/12 vom 20. September 2016 fest, die Öffentlichkeit der Kommissionsprotokolle habe ihre Bedeutung namentlich bei der Rechtsetzung. Bei Geschäften der parlamentarischen Oberaufsicht – wie im Zusammenhang mit den Wahlen des Kantonsrats – könnten vermehrt Gründe im Sinn von Art. 8b OrgG für einen Ausschluss oder eine nur eingeschränkte Akteneinsicht vorliegen (E. 2.1, Amtsbericht 2019, S. 76).

[...]

4. Umstritten und zu prüfen ist einzig, ob die Einsicht in die Protokolle und Unterlagen der GPK gestützt auf die von der Einwohnergemeinde vorgebrachten Gründe generell zu verweigern ist. Die konkreten Interessenabwägungen des Re-

gierungsrats bezüglich der einzelnen Einsichtsstellen blieben unbeanstandet. Unstrittig ist ebenfalls, dass für die Einsichtnahme in die Protokolle und Unterlagen der GPK nach Abschluss der Beratungen keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen; hingegen sind Protokolle vor Abschluss der Beratungen grundsätzlich nicht öffentlich (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats von Schaffhausen vom 9. Dezember 2008 [RSS 110.1]; in diesem Sinne auch Art. 14 Abs. 1^{bis} Satz 2 des Gesetzes über den Kantonsrat vom 20. Mai 1996 [KRG, SHR 171.100], wonach erst nach Erledigung eines Geschäfts ein Einsichtsrecht besteht). Weiter ist unstrittig, dass die streitgegenständliche Einsicht kein laufendes Verwaltungs- oder Justizverfahren betrifft. Die aufgeworfene Frage ist folglich auf Grundlage bzw. in sinngemässer Anwendung von Art. 8a und Art. 8b OrgG i.V.m. Art. 144 EG ZGB zu beantworten (vgl. oben E. 2.3).

4.1. Gemäss Art. 34 Abs. 1 StadtV bestellt der Grosse Stadtrat für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte und für weitere Aufgaben die GPK. Diese prüft nach Art. 35 Abs. 2 StadtV die Geschäftsführung des Stadtrats und der Verwaltung, die Führung des städtischen Haushalts sowie die Anträge über Voranschlag und Steuerfuss auf deren Rechtmässigkeit. Darüber hinaus prüft sie alle Geschäfte des Gemeindehaushalts, soweit sie nicht einer anderen Kommission zugewiesen werden oder auf die Vorprüfung durch eine Kommission verzichtet wird (Abs. 3). Die GPK ist nach Art. 36 Abs. 1 StadtV als ständige Kommission befugt, vom Stadtrat und seinen Mitgliedern Auskünfte einzuholen, Augenscheine zu nehmen und die Vorlage von Akten zu verlangen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist und keine Geheimhaltungspflichten entgegenstehen (vgl. auch Art. 21 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats).

4.2. Zunächst ist das Argument, eine absolute Geheimhaltung sei erforderlich, damit die GPK ihre parlamentarische Oberaufsicht wahrnehmen könne, zu behandeln.

4.2.1. Die Einwohnergemeinde vertritt zusammenfassend den Standpunkt, die GPK erhalte die für ihre Aufgaben notwendigen Informationen nicht, wenn Mitglieder des Stadtrats und Mitarbeitende der Stadtverwaltung damit rechnen müssten, dass Dritte Einsicht in die Protokolle und Unterlagen der GPK nehmen könnten.

4.2.2. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Die Rechtsprechung, wonach auch die Kommissionprotokolle des Kantonsrats grundsätzlich öffentlich sind (vgl. oben E. 2.4), ist in gleicher Weise auf die GPK anwendbar. Zwar ist der Einwohnergemeinde zuzustimmen, dass an sich gute Gründe für die Geheimhaltung von Kommissionsberatungen bestehen. Es ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht zu verkennen, dass Menschen in einem geschützten Rahmen offener agieren

und Abklärungen bzw. Befragungen bei zugesicherter Vertraulichkeit besser möglich sind (vgl. bereits OGE 60/2018/30 vom 9. Juli 2019 E. 2.1, Amtsbericht 2019, S. 76, sowie OGE 60/2016/10 und 60/2016/12 vom 20. September 2016 E. 2.1 f., Amtsbericht 2016, S. 99 f.). Jedoch sprechen auch namhafte Gründe für die grundsätzliche (nachträgliche) Öffentlichkeit der Kommissionsprotokolle, zumal dies namentlich der demokratischen Kontrolle der Kommissionsarbeit dient und die Bildung von Informations- und Machtmonopolen verhindert (vgl. OGE 60/2016/10 und 60/2016/12 vom 20. September 2016 E. 2.3, Amtsbericht 2016, S. 100 f.). Wie der kantonale hat überdies auch der kommunale Gesetzgeber keine generelle Geheimhaltung für die Zeit nach Abschluss der Beratungen statuiert (vgl. oben E. 4). Der private Beschwerdegegner weist sodann zu Recht darauf hin, dass die Mitglieder des Stadtrats und die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung gegenüber der GPK *zur Auskunft verpflichtet* sind. Die Situation ist nicht vergleichbar mit einer vor- oder aussergerichtlichen Streitbeilegung, bspw. im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens, deren Erfolg auf freiwilligem Konsens und Vertraulichkeit beruht (vgl. dazu OGE 60/2018/43 vom 9. Juni 2020 E. 3.2.1, Amtsbericht 2020, S. 116 f.). Zudem betreffen die im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht zu erteilenden Auskünfte Belange der Einwohnergemeinde. Soweit Auskünfte Informationen über Stadtratsmitglieder oder Verwaltungsmitarbeitende beinhalten, sind im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht grundsätzlich nur mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Zusammenhang stehende Angaben relevant (vgl. bspw. [...] betreffend Sitzungsgelder von Stadträtinnen und Stadträten). Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb Auskunftsgebende im Allgemeinen geneigt wären, Informationen gegenüber der GPK zurückzuhalten. Bestünden im Einzelfall überwiegende private Geheimhaltungsinteressen, wären die einschlägigen Passagen zu schwärzen oder, falls eine sinnvolle Anonymisierung nicht möglich sein sollte, die Einsicht gänzlich zu verweigern, wobei die Betroffenen hierzu gegebenenfalls vorgängig anzuhören wären (vgl. OGE 60/2019/38 vom 22. Dezember 2020 E. 3.3.4 in fine, Amtsbericht 2020, S. 111 f.). Analoges gilt bei den übrigen Informationen, an deren Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Auch in derartige Angaben kann die Einsicht teilweise oder ganz verweigert werden. Eine eigentliche "Geheimsphäre" kantonaler oder kommunaler Behörden besteht damit – entgegen der Einwohnergemeinde – unter dem Öffentlichkeitsgrundsatz auch im Bereich der parlamentarischen Oberaufsicht allerdings nicht.

4.3. Weiter ist das Argument, die parlamentarische Oberaufsicht sei eine permanente Aufgabe, weshalb eine Einsicht jederzeit i.S.v. Art. 8b Abs. 1 lit. a OrgG vorzeitig wäre, zu behandeln. Auch dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Die

Bestimmung von Art. 8b Abs. 1 lit. a OrgG betrifft Sachverhalte, in denen ein Entscheid noch nicht getroffen wurde, mithin noch offene Sachverhalte. Denn die behördliche Entscheidfindung und mithin der dazu erforderliche Reifungs- und Reflexionsprozess sollen durch den Öffentlichkeitsgrundsatz nicht erheblich erschwert oder gar verhindert werden (vgl. VGer BE VGE 100.2009.413 vom 15. Januar 2010 E. 4.1, publ. in: BVR 2010 S. 248). Auch wenn die parlamentarische Oberaufsicht als Daueraufgabe zu verstehen wäre, beschlüsse sie im Einzelnen doch jeweils bestimmte, abgrenzbare Sachverhalte. Zwar ist jeweils anhand des konkreten Einzelfalls zu entscheiden, ob die GPK einen Sachverhalt abschliessend beurteilt hat. Hat die GPK aber einen bestimmten Sachverhalt abschliessend beurteilt, ist der Entscheidfindungsprozess in den Worten von Art. 8b Abs. 1 lit. a OrgG nicht mehr offen, weshalb diese Bestimmung einer Einsichtsgewährung nicht mehr entgegenzustehen vermag. Folglich steht auch Art. 8b Abs. 1 lit. a OrgG einer Einsicht in die Protokolle und Unterlagen der GPK durch Dritte *nicht per se* entgegen. Im Übrigen zeigt die Einwohnergemeinde nicht konkret auf, inwiefern die künftige Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht durch den im Rekursentscheid definierten Umfang der Einsichtsgewährung beeinträchtigt sein sollte, weshalb sie bereits deswegen nichts zu ihren Gunsten aus dieser Bestimmung ableiten kann.

4.4. Weitere Rügen bringt die Einwohnergemeinde nicht vor. Im Ergebnis ist die Einsicht Dritter in die Protokolle und Unterlagen der GPK demnach nicht per se ausgeschlossen. Der Grundgedanke der Transparenz als Voraussetzung für demokratische Kontrolle und Vertrauen in den Staat gilt mithin auch für die parlamentarische Aufsicht über die Regierung und die Verwaltung (vgl. oben E. 2.2). Ob und in welchem Umfang Einsicht zu gewähren ist, ist jeweils im Einzelfall anhand einer umfassenden Abwägung der konkurrierenden Interessen zu bestimmen. Vorliegend hat die Einwohnergemeinde die Interessenabwägung des Regierungsrats zu den einzelnen Punkten nicht beanstandet (vgl. bereits oben E. 4), weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

5. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet. Sie ist abzuweisen.

Genehmigung einer Zonenplanänderung; Legalitätsprinzip; Überprüfungs-befugnis des Regierungsrats; Gemeindeautonomie – Art. 5 Abs. 1 BV; Art. 26 und Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG; Art. 105 KV.

Beurteilt das Obergericht einen Genehmigungsentscheid des Regierungsrats betreffend eine kommunale Bauordnung oder einen kommunalen Zonenplan als erste

und einzige Beschwerdeinstanz, hat es den angefochtenen Entscheid auch auf seine Angemessenheit zu überprüfen (E. 2).

Der Regierungsrat hat einen kommunalen Nutzungsplan auf seine Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan und generell auf seine Konformität mit dem übergeordneten Bundes- und kantonalen Recht sowie auf seine Zweckmässigkeit und Angemessenheit zu prüfen. Der Gemeinde verbleibt indes eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit, die durch die Gemeindeautonomie geschützt ist (E. 3.1).

Die Art. 44c und 44d E-BauO der Stadt Schaffhausen enthalten in hinreichend bestimmter und klarer Form die wesentlichen Überbauungs-, Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften (E. 3.5.3).

Die Zonenplanänderung Ebnat West und die damit verbundene Ergänzung der städtischen Bauordnung verletzen das Legalitätsprinzip nicht und sind demokratisch hinreichend legitimiert (E. 3.6).

OGE 60/2020/1 vom 29. Juni 2021

Aus den Erwägungen

2. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann jede Rechtsverletzung, Überschreitung und Missbrauch des Ermessens sowie unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Hingegen kann wegen blosser Unangemessenheit grundsätzlich keine Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 36 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, SHR 172.200]).

Bei der Anfechtung eines negativen Genehmigungsentscheids des Regierungsrats entscheidet das Obergericht allerdings als erste und einzige Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 33 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700), weshalb es den angefochtenen Entscheid auch auf seine Angemessenheit zu überprüfen hat (Michael Pletscher, Der negative Genehmigungsentscheid in der Nutzungsplanung, AJP 4/2021 S. 482 f.; Aemisegger/Haag, in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Zürich 2020, Art. 33 N. 82, S. 355 f., und N. 94, S. 363; Waldmann/Hänni, Stämpflis Handkommentar zum RPG, Bern 2006, Art. 33 N. 64, S. 795 f.; vgl. ferner statt vieler BGer 1C_266/2020 vom 4. Januar 2021 E. 3.3.1 mit Hinweis).

3. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Frage, ob der Regierungsrat der Zonenplanänderung Ebnet West und der entsprechenden Änderung der städtischen Bauordnung (Art. 29 Abs. 1 der Bauordnung für die Stadt Schaffhausen vom 10. Mai 2005 [BauO, RSS 700.1]; neue Art. 44c und 44d BauO [E-BauO]) zu Recht die Genehmigung verweigerte.

3.1. Die Gemeinden ordnen die Nutzung ihres Gebiets im Rahmen der übergeordneten Vorschriften und Planungsgrundsätze namentlich durch den Erlass einer Bauordnung und eines Zonenplans. Sie erlassen für jede Zone die entsprechenden Bau- und Nutzungsvorschriften (Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 8 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 [Baugesetz, BauG, SHR 700.100]). Der Zonenplan und die Bauordnungen sowie deren Änderung sind nach einer Vorprüfung durch das kantonale Baudepartement vom Regierungsrat zu genehmigen (Art. 6 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 RPG). Aus der vollen Überprüfungsbefugnis des Regierungsrats gemäss Art. 6 Abs. 2 BauG ergibt sich, dass dieser die kommunalen Nutzungspläne nicht nur auf ihre Übereinstimmung mit dem vom Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplan (vgl. Art. 26 Abs. 2 RPG), sondern generell auf ihre Konformität mit dem übergeordneten Bundes- und kantonalen Recht sowie überdies auf ihre Zweckmässigkeit zu prüfen hat (vgl. Alexander Ruch, in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Zürich 2016, Art. 26 N. 30, S. 713, und N. 38 f., S. 716 f., sowie N. 60 f., S. 725 f.; Waldmann/Hänni, Art. 26 N. 14 f., S. 718; ferner Pletscher, S. 480 f.).

Erweist sich die kommunale Planung indes als zweckmässig und angemessen, darf der Regierungsrat das Ermessen der Gemeinde nicht durch sein eigenes ersetzen. Er hat es der Gemeinde zu überlassen, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen zu wählen (vgl. Art. 2 Abs. 3 RPG; Peter Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 6. A., Bern 2016, S. 239). Der Gemeinde verbleibt eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit, die durch die Gemeindeautonomie geschützt ist (Art. 105 KV und Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 [GG, SHR 120.100] i.V.m. Art. 6 Abs. 1 BauG; vgl. BGer 1C_479/2017 vom 1. Dezember 2017 E. 7.1 a.E.; OGE vom 26. August 1988 i.S. Einwohnergemeinde Stetten gegen Regierungsrat E. 3b, Amtsbericht 1988, S. 119; OGE 60/2014/16 vom 19. September 2017 E. 2.3.1 mit Hinweis auf BGE 136 I 395 E. 3.2.1 S. 397; Waldmann/Hänni, Art. 26 N. 15, S. 719; ferner statt vieler BGer 1C_266/2020 vom 4. Januar 2021 E. 3.3.1 mit Hinweis).

3.2. Der Regierungsrat stellte eine Verletzung des Legalitätsprinzips und der Vorgaben des Baugesetzes fest, indem Art. 44d E-BauO es dem Stadtrat überlasse, im Rahmenplan gemäss Art. 7 Abs. 2 BauO die konkreten Bauvorgaben (genauer Standort und Höhe der Bauten) festzulegen.

Bei den Zonenplänen mit den dazugehörigen Vorschriften handle es sich um Erlasse, mit denen grundeigentümerverbindlich und parzellenscharf die Nutzung der einzelnen Parzellen einer Gemeinde geregelt werde (vgl. Art. 21 Abs. 1 RPG). Deshalb seien an die demokratische Legitimation dieser Erlasse hohe Anforderungen zu stellen und es genüge nicht, wenn sie durch den Gemeinderat bzw. die Exekutive erlassen würden. Dem trage das Baugesetz Rechnung, indem es stets explizit aufführe, wenn die Zuständigkeit der kommunalen Exekutive gegeben oder zulässig sei. Für den Erlass von Zonenplänen sowie Bau- und Nutzungsordnungen sei der Erlass durch den Gemeinderat im Baugesetz nicht vorgesehen (vgl. Art. 8 Abs. 1 und 3 BauG).

Art. 44d E-BauO lege die maximale Gebäudehöhe in der Sonderzone Ebnat West fest (vgl. Abs. 3). Wo, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Dimensionierungen (im Rahmen der Maximalmasse) die Bauten errichtet würden, werde in den geänderten Bauordnungsvorschriften jedoch nicht definiert. Dies werde gänzlich der Rahmen- bzw. Quartierplanung des Stadtrats überlassen, unter Ausschluss der Stimmberechtigten und des Parlaments. Somit sei weder für die Bauherrschaft noch für Dritte aus der Bauordnung ersichtlich, was, wo und wie hoch gebaut werden könne. Diese gebe nur das theoretisch baulich Realisierbare vor, während das effektiv Mögliche erst der Stadtrat als Baubewilligungsbehörde festlege. Die Verwendung eines nicht-eigentümerverbindlichen Instruments wie eines Rahmenplans vermöge weder den Anforderungen des Legalitätsprinzips im Allgemeinen noch den Vorgaben des Baugesetzes zu genügen. Auch der vom Stadtrat zu erlassende Quartierplan (vgl. Art. 17 Abs. 1 BauG) sei demokratisch nicht hinreichend legitimiert.

3.3. Gemäss Art. 5 Abs. 1 BV bedarf jedes staatliche Handeln einer gesetzlichen Grundlage. Das Legalitätsprinzip besagt, dass ein staatlicher Akt sich auf eine materiell-gesetzliche Grundlage stützen muss, die hinreichend bestimmt und vom staatsrechtlich hierfür zuständigen Organ erlassen worden ist (statt vieler BGE 147 I 1 E. 4.3.1 S. 9 f. mit Hinweisen). Es dient damit einerseits dem demokratischen Anliegen der Sicherung der staatsrechtlichen Zuständigkeitsordnung, andererseits dem rechtsstaatlichen Anliegen der Rechtsgleichheit, Berechenbarkeit und Voraussehbarkeit staatlichen Handelns (zum Ganzen BGE 141 II 169 E. 3.1 S. 171 mit Hinweis). Der Grad der erforderlichen Bestimmtheit der gesetzlichen

Grundlage lässt sich nicht abstrakt festlegen. Er hängt unter anderem von der Vielfalt der zu ordnenden Sachverhalte, von der Komplexität und der Vorhersehbarkeit der im Einzelfall erforderlichen Entscheidungen, von den Normadressaten, von der Schwere des Eingriffs in Verfassungsrechte und von der erst bei der Konkretisierung im Einzelfall möglichen und sachgerechten Entscheidung ab. Das Erfordernis der Gesetzesform verlangt, dass wichtige oder wesentliche Rechtsnormen in die Form eines Gesetzes (im formellen Sinn) zu kleiden sind (statt vieler BGE 143 II 162 E. 3.2.1 S. 169 mit Hinweisen).

Nach Art. 50 KV gehören dazu neben Bestimmungen, für welche die Verfassung das Gesetz ausdrücklich vorsieht, die grundlegenden Bestimmungen über die Volksrechte (lit. a), Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte (lit. b), die Rechte und Pflichten von Personen (lit. c), den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben sowie den Kreis der Abgabepflichtigen (lit. d), die Aufgaben und die Leistungen des Kantons (lit. e) sowie die Organisation und das Verfahren der Behörden (lit. f). Der in dieser Vorschrift enthaltene Katalog lehnt sich eng an die entsprechende Aufzählung von Art. 164 Abs. 1 BV und anderer kantonaler Verfassungen an, die ihrerseits auf Postulate der Lehre und teilweise auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zurückgehen (Dubach/Marti/Spahn, Verfassung des Kantons Schaffhausen, Kommentar, Schaffhausen 2004, S. 146).

3.4. Art. 4 Abs. 2 RPG schreibt vor, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken können muss (vgl. dazu statt vieler BGer 1C_94/2020 vom 10. Dezember 2020 E. 2.1 mit Hinweisen). Demokratische Mitwirkungsrechte lassen sich daraus indes nicht ableiten (BGer 1C_100/2019 vom 16. Mai 2019 E. 4.3 mit Hinweisen). Es gibt keine bundesrechtliche Regelung, welche vorschreibt, dass Nutzungspläne dem Gesetzgeber vorzulegen sind, bzw. verbietet, die Nutzungsplanung an die Exekutive zu delegieren (BGer 1P.70/1998 vom 25. August 1998 E. 2b, publ. in: Pra 1999 Nr. 19; Ruedi Muggli, in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Zürich 2020, Art. 4 N. 9 Fn. 20, S. 7; Waldmann/Hänni, Art. 4 N. 2, S. 107). Die Forderung nach einem Planerlass durch die Legislative lässt sich aber zumindest indirekt auf das verfassungsrechtliche Legalitätsprinzip abstützen (vgl. vorangehende E. 3.3). Zonenvorschriften, die mit erheblichen Grundrechtseingriffen verbunden sind, müssen auf einer formellgesetzlichen Grundlage beruhen (Jeannerat/Moor, in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Zürich 2016, Art. 14 N. 25, S. 245, und N. 42, S. 256).

Das Planungsrecht wird in Art. 50 KV nicht explizit erwähnt. Gemäss Art. 54 KV ist der Richtplan über die raumwirksamen Tätigkeiten vom Kantonsrat zu behandeln. Dieser hat den Richtplan sodann zu genehmigen (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BauG). Die Raumplanung ist in Art. 82 KV geregelt, wobei sich dieser Bestimmung namentlich nicht entnehmen lässt, durch welches Organ Nutzungspläne zu erlassen sind. Dazu äussert sich auch Art. 6 Abs. 1 BauG nicht, der einzig vorschreibt, dass die "Gemeinden" die Nutzung ihres Gebiets durch den Erlass von Bauordnungen und Nutzungsplänen ordnen. Aus Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 4 BauG kann indes abgeleitet werden, dass der kantonale Gesetzgeber davon ausging, dass kommunale Zonenpläne grundsätzlich durch die Legislative erlassen werden. Die städtische Bauordnung sieht denn auch vor, dass für Änderungen und Ergänzungen des Zonenplans grundsätzlich der Grosse Stadtrat zuständig ist (Art. 3 Abs. 5 und 7 BauO; vgl. auch Beschluss des Grossen Stadtrats vom 19. Februar 2019 betreffend Art. 44c und 44d E-BauO). Nach Art. 7 BauO erstellt sodann der Stadtrat als Grundlage für die Erschliessung der Baugebiete, für ihre Überbauung oder Erhaltung, ihre Ausrüstung mit den erforderlichen öffentlichen Bauten und Anlagen sowie für die räumliche und landschaftliche Entwicklung und Gestaltung des gesamten Stadtgebiets nach Bedarf Richtpläne (Abs. 1). Als Grundlage für die Überbauung, Nutzung und Gestaltung von städtebaulich bedeutenden Teilgebieten erlässt der Stadtrat nach Bedarf sowie in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Grundeigentümern Rahmenpläne (Abs. 2). Die Richtpläne und Rahmenpläne – die den Behörden als Planungs- und Entscheidungsgrundlagen dienen (Art. 1 Abs. 4 BauO) – sind für die erlassende Behörde verbindlich, haben jedoch keine unmittelbare Wirkung auf das Grundeigentum (Abs. 3). Diese kommunalen Bestimmungen genehmigte der Regierungsrat mit Beschluss vom 11. Juli 2006 (vgl. Art. 77 Abs. 1 BauO; Amtsblatt Nr. 28 vom 14. Juli 2006, S. 1006).

3.5. Der Regierungsrat erwog im Ergebnis, das Legalitätsprinzip bzw. demokratiepolitische Überlegungen verlangten, dass die in Art. 44d E-BauO vorgesehenen Rahmen- und Quartierpläne durch die Legislative bzw. den Grossen Stadtrat erlassen würden. Er beanstandete namentlich, dass erst der Stadtrat – wenn auch im Rahmen der Maximalmasse gemäss Art. 44d Abs. 3 E-BauO – festlege, wo und mit welchen Dimensionen in der Sonderzone Ebnat West Hochhäuser realisiert werden könnten und sollten.

3.5.1. Die Bauordnung und der Zonenplan als formalgesetzliche Grundlagen für die genannten Rahmen- und Quartierpläne wurden vom Grossen Stadtrat erlassen und unterstanden dem obligatorischen Referendum (Art. 3 Abs. 6 BauO), sind mit-

hin demokratisch ohne Weiteres legitimiert, und enthalten die wesentlichen Grundzüge betreffend Überbauung, Nutzung und Gestaltung. Dies gilt ebenfalls für die Zonenplanänderung Sonderzone Ebnat West. Sie wurde vom Grossen Stadtrat erlassen und unterstand dem fakultativen Referendum (vgl. Beschlussprotokoll der 3. Sitzung des Grossen Stadtrats vom 19. Februar 2019, Traktandum 5).

3.5.2. Weder das kantonale noch das kommunale Recht enthalten Bestimmungen zum Hochhausbau. Namentlich findet sich weder im Baugesetz noch in der Bauordnung eine Vorschrift zur maximal zulässigen Gebäudehöhe. Im Rahmen der Beratung des geltenden Baugesetzes hatte der Kantonsrat – im Gegensatz zum alten Recht – ausdrücklich auf eine Höhenbeschränkung für Hochhäuser verzichtet. Die Gemeinden sind somit im Rahmen ihrer Rechtsetzungs- und Planungsautonomie grundsätzlich frei, Hochhäuser zuzulassen (OGE 60/2014/6 vom 22. August 2014 E. 3a mit Hinweisen, Amtsbericht 2014, S. 89).

Es gibt sodann keine kantonale oder kommunale Bestimmung, die verlangt, dass bereits der Zonenplan bzw. die Bauordnung die genaue Lage und Höhe von Hochhäusern bezeichnet, bzw. verbietet, dass der Gesetzgeber die Befugnis zur Definition der genauen Planung der Bauten der Exekutive überlässt.

3.5.3. Die Art. 44c und 44d E-BauO enthalten in hinreichend bestimmter und klarer Form die wesentlichen Überbauungs-, Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften (vgl. Art. 44c Abs. 2 betr. erlaubte Nutzungen; Art. 44d Abs. 3 betr. maximale Gebäudehöhen und Mindest-Grenzabstände; Art. 44d Abs. 4 betr. Ausnützung; Art. 44d Abs. 5 betr. Begrünung). Es ist mit Blick auf das Legalitätsprinzip demnach nicht zu beanstanden, dass *im Rahmen dieser Vorschriften* die detaillierte Festlegung namentlich der geplanten Nutzungen, der Lage und Dimensionierung der Bauten sowie der Gestaltungsgrundsätze erst in Form von (materiell-gesetzlichen) Rahmen- und Quartierplänen erfolgt. Die Beschwerdeführerin weist zu Recht darauf hin, dass es angesichts des betroffenen, über mehrere Jahre zu entwickelnden Gebiets von 48'005 m² mit verschiedenen Grundstücken mit unterschiedlichen Grundeigentümerschaften (vgl. Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 26. Juni 2018, Ziff. 4.1 und 4.3 S. 9 f.) unverhältnismässig und unzweckmässig wäre, die entsprechenden Kriterien bereits im Einzelnen auf Stufe Bauordnung und Zonenplan zu definieren.

3.5.4. Ebenso wenig ist zu beanstanden, dass Art. 44d Abs. 1 E-BauO den *Stadtrat* zum Erlass der – im Übrigen nicht grundeigentümergebundenen – Rahmenpläne für zuständig erklärt, zumal die Sonderzone Ebnat West nicht so gross ist, dass eine Konkretisierung der Überbauungs-, Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften durch die Exekutive als demokratiepolitisch problematisch erschiene. Es ist

vielmehr gesetzlich vorgesehen, dass grundsätzlich der *Gemeinderat bzw. die kommunale Exekutive* zuständig ist für den Erlass der die Bauordnung und den allgemeinen Zonenplan – die das theoretisch baulich Mögliche vorgeben – konkretisierenden Nutzungspläne und -vorschriften, die das tatsächlich Mögliche festlegen. Dies gilt namentlich für die Baulinienpläne (Art. 12 Abs. 1 BauG) und insbesondere auch die Quartierpläne (Art. 17 Abs. 1 BauG) sowie die entsprechenden Vorschriften. Gemäss Art. 11 Abs. 4 BauG können die Gemeinden sodann in ihren Bauordnungen für kleine Änderungen des Zonenplans ein vereinfachtes Verfahren vorsehen und den Gemeinderat zur Beschlussfassung für zuständig erklären (so Art. 3 Abs. 7 BauO). Schliesslich ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass von kommunalen Richtplänen über die angestrebte Siedlungs- und Landschaftsentwicklung (Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 BauG) sowie von Planungszonen (Bausperren; Art. 25 Abs. 1 BauG).

3.5.5. Die Bauordnung enthält im Übrigen mit Art. 44a und 44b BauO bereits Vorschriften zur eine Fläche von rund 38'500 m² umfassenden Sonderzone Vorderes Mühlental (vgl. dazu die entsprechende Vorlage des Stadtrats vom 29. Mai 2007 an den Grossen Stadtrat). Diese Bestimmungen, denen die strittigen Art. 44c und 44d E-BauO nachempfunden sind, hatte der Regierungsrat mit Beschluss vom 25. März 2008 genehmigt (Amtsblatt Nr. 13 vom 28. März 2008, S. 414). Zu diesem Einwand der Beschwerdeführerin äusserte sich der Regierungsrat denn auch nicht.

3.5.6. Der Regierungsrat erwog schliesslich, die Beschwerdeführerin sei bereits im Vorprüfungsverfahren darauf hingewiesen worden, dass die konkreten Bauvorgaben nicht erst mit dem Rahmenplan festgelegt werden könnten.

Das Planungs- und Naturschutzamt hatte in seinem Vorprüfungsbericht vom 2. Mai 2018 zu Art. 44d Abs. 1 und 3 E-BauO festgehalten, ein Rahmenplan ersetze die Festlegung der Abweichungen, die im Rahmen eines Quartierplans im Sinne von Art. 18 Abs. 2 BauG möglich seien, nicht. Abweichungen von den in dieser Bestimmung aufgeführten Bauvorschriften seien nur dann zulässig, wenn das Mass der Abweichung in der Bauordnung festgelegt sei.

Nach Art. 18 Abs. 2 BauG sind die zulässigen Abweichungen von Vorschriften über Gebäudemasse, Abstände und die Ausnützung des Baugrunds in der Bauordnung festzulegen. Entsprechend enthalten Art. 44d Abs. 3 und 4 E-BauO Maximalvorschriften zur Gebäudehöhe, zum Grenz- und Gebäudeabstand sowie zur Baumassenziffer. Art. 44d Abs. 3 E-BauO sieht sodann vor, dass die Gebäudehöhe höchstens 20.00 m beträgt; "im Rahmen von Quartierplänen kann sie auf höchstens 30.00 m und für Hochhäuser bis auf die Höhenkote von 484 m.ü.M. erhöht werden,

[...]. Daraus ergibt sich, dass Hochhäuser nur im Rahmen eines Quartierplanverfahrens zulässig sind.

Die Beschwerdeführerin weist zu Recht darauf hin, dass dem Vorprüfungsbericht nicht zu entnehmen ist, die Festlegung der konkreten Standorte und der konkreten Höhe von Hochhäusern müsse bereits in der Bauordnung bzw. im Zonenplan erfolgen. Nach der gestützt auf den Vorprüfungsbericht vorgenommenen Anpassung von Art. 44d E-BauO musste sie nicht (mehr) mit einer Verweigerung der Genehmigung der vorgesehenen Bauordnungsänderung rechnen.

3.6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die streitgegenständliche Zonenplanänderung und die damit verbundene Ergänzung der Bauordnung das Legalitätsprinzip nicht verletzen und demokratisch hinreichend legitimiert sind. Deren Nichtgenehmigung aus den genannten Gründen erweist sich als nicht gerechtfertigt.

Ob die Zonenplanänderung und die Ergänzung der Bauordnung nach Ansicht des Regierungsrats im Übrigen mit dem übergeordneten Recht vereinbar sind, lässt sich dem angefochtenen Beschluss nicht entnehmen, und der Regierungsrat hat sich hierzu auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht geäußert. Die Sache ist daher an den Regierungsrat zurückzuweisen, damit dieser nach umfassender Prüfung (vgl. vorangehende E. 3.1) einen neuen Genehmigungsentscheid fälle.

Baubewilligung für einen Balkon; Gestaltungsanforderungen in Quartierschutzgebieten; Gemeindeautonomie – Art. 50 Abs. 1 BV; Art. 105 KV; Art. 8 Abs. 1 sowie Art. 10 Abs. 1 und Abs. 3 BauO/Stadt Schaffhausen.

Anforderungen an die Gestaltung von Bauvorhaben in Quartierschutzgebieten (E. 2.2).

Würdigung von Fachstellungnahmen der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission KNHK (E. 2.3).

Ermessensspielraum der kommunalen Behörden bei der Anwendung von baurechtlichen Normen betreffend Gestaltung und Einordnung, Kognition der Rechtsmittelinstanzen (E. 3.1 und 3.2).

Quartierschutzgebiete bezwecken nicht nur den Schutz des öffentlich wahrnehmbaren Stadtbilds, sondern generell die Erhaltung des Quartierbilds und der gewachsenen Strukturen. Der Quartierschutz betrifft auch die Rückseite von Gebäuden (E. 5.2.2).

OGE 60/2020/37 vom 31. August 2021

Sachverhalt

Die privaten Beschwerdegegner reichten bei der Stadt Schaffhausen ein Gesuch für den Ausbau des Dachgeschosses eines Mehrfamilienhauses inkl. Anbau eines zusätzlichen Balkons für die Dachgeschosswohnung ein. Das Mehrfamilienhaus befindet sich in der Zone W3 (Wohnzone mit drei Vollgeschossen) und im Quartierschutzgebiet Nr. 21 "Emmersberg Süd".

Der Stadtrat erteilte die Baubewilligung mit Ausnahme des Anbaus des zusätzlichen Balkons. Den dagegen erhobenen Rekurs der privaten Beschwerdegegner hiess der Regierungsrat gut, nachdem er eine Fachstellungnahme der KNHK eingeholt hatte, welche die Abweisung des Rekurses empfohlen hatte. Das Obergericht hiess die von der Stadt erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde gut.

Aus den Erwägungen

2.1. Wie der Baubewilligung vom 10. März 2020 zu entnehmen ist, bildet das Haus an der X.-Strasse [...] den Abschluss einer Zeile von Reihenhäusern [...], welche in den 1920er-Jahren entstanden sind und sich unter anderem durch die einheitliche Gestaltung der Traufkanten und Dächer sowie der horizontal verlaufenden Gesimse auf den Fassaden auszeichnen. Diese architektonischen Gestaltungselemente seien nur dort versetzt angeordnet, wo die Gebäude das Geländegefälle aufnahmen. Damit ergebe sich eine prägnante Ensemblewirkung dieser Reihenhausbauung.

2.2. Nach der Bauordnung für die Stadt Schaffhausen sind Bauten, Anlagen und deren Umschwung für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten und zu unterhalten, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird (Art. 8 Abs. 1 der Bauordnung für die Stadt Schaffhausen vom 10. Mai 2005 [BauO, RSS 700.1] i.V.m. Art. 35 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 [Baugesetz, BauG, SHR 700.100]). Namentlich in Quartierschutzgebieten sind Bauwerke und deren

Umgebung besonders sorgfältig zu gestalten, und es ist alles vorzunehmen, um eine einwandfreie städtebauliche Wirkung zu erzielen (Art. 10 Abs. 1 lit. b BauO). Gemäss Art. 10 Abs. 3 BauO entscheidet der Stadtrat in diesen Fällen u.a. unter Berücksichtigung der Richtpläne und Richtlinien, aus denen die Ziele des Quartierschutzes und der erwünschte Siedlungscharakter ersichtlich sind. Dem Merkblatt für das Bauen in Gebieten mit besonderen städtebaulichen und landschaftlichen Qualitäten der Stadt Schaffhausen (Stand Oktober 2006) lässt sich entnehmen, dass der Quartierschutz im Allgemeinen die Erhaltung und Förderung des Quartier-, Strassen- bzw. Ortsbilds, der gewachsenen Baustrukturen sowie des bestehenden Wohnwerts zum Ziel hat. Weitere Hinweise in Bezug auf den erwünschten Siedlungscharakter im Quartierschutzgebiet "Emmersberg Süd" finden sich in den Gestaltungshinweisen für das Quartierschutzgebiet Emmersberg (Stand Februar 1987): So sollen Dacheinschnitte wenn immer möglich vermieden werden, da sie ein Loch in die Dachfläche reissen. Sie können jedoch toleriert werden, sofern das Gesamtbild nicht beeinträchtigt wird (vgl. Gestaltungshinweise, Ziff. 1.4.7 S. 6).

Beim Merkblatt und den Gestaltungshinweisen handelt es sich um Verwaltungsverordnungen, die sich vorab an die Vollzugsorgane richten und für das Obergericht nicht verbindlich sind. Dieses berücksichtigt sie aber bei seiner Entscheidung, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen und diese überzeugend konkretisieren (OGE 60/2017/43 vom 10. Januar 2020 E. 10.1 mit Hinweis; ferner BGE 147 II 248 E. 2.2.1 S. 252).

2.3. In Fachfragen darf nicht ohne triftige Gründe von Sachverständigengutachten abgewichen werden. Dies gilt auch für Fachstellungnahmen der KNHK (BGer 1C_75/2018 vom 31. Oktober 2018 E. 7.3 mit Hinweis). Es ist zu prüfen, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit des Gutachtens aufdrängen. Erscheint dessen Schlüssigkeit in wesentlichen Punkten zweifelhaft, sind nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zweifel zu erheben (zum Ganzen BGE 145 II 70 E. 5.5 S. 78 mit Hinweisen). Abweichungen vom Gutachten sind zu begründen (statt vieler BGer 1C_118/2016 vom 21. März 2017 E. 5; vgl. zum Ganzen auch BGer 6B_257/2020 vom 24. Juni 2021 E. 4.2.3, zur Publikation vorgesehen).

3.1. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Gemeindeautonomie (Art. 50 Abs. 1 BV und Art. 105 KV) dürfen die kantonalen Behörden nicht von einer vertretbaren Auslegung des kommunalen Rechts durch die Gemeindebehörden abweichen (OGE 60/2017/24 vom 8. November 2019 E. 2 mit Hinweisen). Bei den baurechtlichen Normen betreffend Gestaltung und Einordnung handelt es sich sodann um

unbestimmte Rechtsbegriffe, bei deren Anwendung die kommunale Baubewilligungsbehörde infolge ihrer Autonomie über einen von den Rechtsmittelbehörden zu beachtenden besonderen Beurteilungs- und Ermessensspielraum verfügt, auch wenn es sich um kantonales oder eidgenössisches Recht handelt (OGE 60/2018/5 vom 17. September 2019 E. 2 mit Hinweisen). Auslegung und Praxis der mit den örtlichen Verhältnissen und Planungszielen vertrauten Verwaltungsbehörden haben daher zum Vornherein ein massgebliches Gewicht. Ist der Entscheid der kommunalen Behörde nachvollziehbar, beruht er mithin auf einer vertretbaren Würdigung der massgebenden Sachumstände, so haben die Rechtsmittelinstanzen diesen zu respektieren und dürfen sie das Ermessen der kommunalen Behörde nicht durch ihr eigenes ersetzen (OGE 60/2017/15 vom 6. November 2018 E. 11.3 mit Hinweisen; vgl. zur Kognition des Regierungsrats, die indes nicht auf eine reine Willkürprüfung beschränkt ist OGE 60/2018/27 vom 24. Juli 2020 E. 4.1, ferner BGer 1C_128/2019 vom 25. August 2020 E. 5.3, nicht publ. in: BGE 147 II 125, je mit Hinweisen). Greift die Rekursinstanz in den Entscheidungsspielraum der kommunalen Behörde ein, hat ihre Begründung erhöhten Anforderungen zu genügen (vgl. OGE 60/2016/17 vom 21. Juni 2019 E. 3.1 mit Hinweis, Amtsbericht 2019, S. 111; ferner BGer 8C_707/2019 vom 2. März 2020 E. 4 mit Hinweisen).

3.2. Das Obergericht nimmt einzig eine Rechtskontrolle vor (vgl. Art. 36 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, SHR 172.200]). Es überprüft, ob die Rekursinstanz die ästhetische Würdigung durch die kommunale Baubehörde zu Recht für vertretbar halten durfte beziehungsweise, wenn sie wie vorliegend davon abweicht, ob dies ohne Verletzung der Gemeindeautonomie zulässig war (OGE 60/2017/15 vom 6. November 2018 E. 11.3; ferner BGer 1C_5/2016 vom 18. Mai 2016 E. 5.3; je mit Hinweisen).

4.1. Gemäss Baubewilligung vom 10. März 2020 kam die Stadtplanung im Zuge der Behandlung des Baugesuchs auf der Grundlage der Baugesuchspläne sowie eines Augenscheins vor Ort zum Schluss, dass die Erweiterung der Balkone bis ins Dachgeschoss einen sehr starken Eingriff in das Dach darstelle und die Ensemblewirkung der Reihenhäuser empfindlich störe. Dies insbesondere deshalb, da die Traufkante des Dachs durchstossen werde und die zusätzliche, mittlere Giebellukarne bedrängt werde. Zudem müsste das Dach im Bereich des Balkons ausgeschnitten werden. Die Stadtplanung sei in ihrer Abwägung der Interessen daher zum Schluss gekommen, dass die Quartierschutzziele höher zu gewichten seien als der angestrebte Balkonausbau. Weiter wolle sie für die strukturell gut erhaltene

Reihenhäuserzeile an der X.-Strasse kein Präjudiz für weitere derartige Balkonkonstruktionen schaffen, da dadurch die bestehende Ensemblewirkung der Reihenhäuser empfindlich gestört würde. Das Bauvorhaben könne daher die erhöhten Anforderungen von Art. 10 Abs. 1 BauO nicht erfüllen. Als alternative Lösung für einen privaten Aussenbereich der Dachgeschosswohnung schlug die Stadtplanung stattdessen vor, eine der Dachlukarnen als offene innenliegende Loggia zu gestalten oder den Dachgeschossbewohnern eine gemeinschaftliche Nutzung des Gartens zu ermöglichen. Der Stadtrat erwog, er teile die Haltung der Stadtplanung. Ein Dachgeschossausbau werde zwar im Hinblick auf eine innere Verdichtung begrüsst, jedoch nicht in diesem Ausmass mit dem geplanten Balkon. Die Balkonschicht dürfe nur die ersten beiden Geschosse umfassen und die Dachtraufe nicht durchbrechen. Während er den Ausbau des Dachgeschosses zwar grundsätzlich bewilligte, verweigerte der Stadtrat daher die Bewilligung für den geplanten Balkon im Dachgeschoss.

4.2. Die KNHK führte in ihrer Fachstellungnahme namentlich aus, dass der zu beurteilende Dachgeschossausbau dem Schutzziel des Quartierschutzgebiets "Emmersberg Süd" sowie den Anforderungen nach Art. 10 Abs. 1 BauO widerspreche. So wirke die Balkonkonstruktion, insbesondere indem sie die Traufe durchbreche, wie ein Fremdkörper und beeinträchtige dadurch das architektonische Erscheinungsbild des Reihenhauses wie der ganzen, nach wie vor sehr einheitlich wirkenden Siedlung X.-Strasse [...].

4.3. Der Regierungsrat erwog in seinem Beschluss vom 1. Dezember 2020, dass ein Balkon heutzutage für die Wohnhygiene notwendig sei, was sich in der aktuellen Pandemie mit vielen Quarantäneanordnungen verstärkt gezeigt habe. Auch dürfe ein Ausbau architektonisch sichtbar sein, gerade wenn er sich wie vorliegend in der bestehenden, recht geringen, Grössenordnung bewege. Da der Balkon zudem auf der Rückseite des Gebäudes angebracht werde und daher vom öffentlichen Raum kaum in Erscheinung trete, sei die Gestaltung des geplanten Baus als sorgfältig zu bezeichnen. Er genüge auch den hohen Anforderungen an den Schutz des bestehenden Quartiers, da das Gesamtbild der Häuser grundsätzlich bestehen bleibe und das geplante Bauvorhaben der mildest mögliche Eingriff darstelle, mit dem zeitgemässer Wohnraum geschaffen werden könne. Die berechtigten Interessen der privaten Beschwerdegegner an der Schaffung von zeitgemäßem Wohnraum würden vorliegend die Interessen am Schutz des Quartierbilds überwiegen, weshalb die Verweigerung des Bauvorhabens ein unzulässiger Eingriff in die Eigentumsgarantie der privaten Beschwerdegegner darstelle. Der Balkon sei daher zu bewilligen.

5.1. Die Schutzziele des Quartierschutzgebiets, namentlich die Erhaltung und Förderung des Quartier-, Strassen- bzw. Ortsbilds sowie der gewachsenen Baustrukturen, sind durch das Bauvorhaben offensichtlich tangiert. Die Beschwerdeführerin hat mit Verweis auf die Einschätzung der Stadtplanung rechtsgenügend dargelegt, weshalb das geplante Balkonprojekt nach ihrem Dafürhalten den erhöhten Gestaltungsanforderungen im betroffenen Quartierschutzgebiet "Emmersberg Süd" (vgl. E. 2.2) nicht genügt. Eine Verletzung der Begründungspflicht, wie sie die privaten Beschwerdegegner rügen, ist zu verneinen (vgl. dazu statt vieler BGE 146 II 335 E. 5.1 f. S. 341 mit Hinweisen). Beanstandet hat die Beschwerdeführerin insbesondere, dass die geplante Balkonkonstruktion die Traufe durchbreche und damit die prägnante Ensemblewirkung der betreffenden Reihenhausbauung an der X.-Strasse, die namentlich durch die einheitliche Gestaltung der Traufkanten und Dächer der einzelnen Reihenhäuser zum Ausdruck kommt, beeinträchtigt würde (vgl. E. 2.1 und 4.1). Diese Beurteilung teilte auch die vom Regierungsrat hinzugezogene KNHK (vgl. E. 4.2).

5.2. Die Beschwerdeführerin weist zu Recht darauf hin, dass sich der Regierungsrat mit der städtebaulichen Einpassung des strittigen Bauvorhabens sowie den diesbezüglichen Erwägungen der Beschwerdeführerin und der KNHK nicht bzw. nur am Rand auseinandersetze (zu den Anforderungen an die Begründung vgl. E. 2.3 und 3.1).

5.2.1. Ob die Balkonfläche von 10.16 m² mit dem Regierungsrat als "recht geringe Grössenordnung" betrachtet werden kann, erscheint zumindest fraglich; entscheidend ist aber ohnehin die Balkonbreite von rund fünf Metern. Bei diesem Ausmass durfte die Beschwerdeführerin von einer durch die Durchbrechung der durchgehenden Dachtraufe verursachten erheblichen Beeinträchtigung des Gesamtbilds ausgehen (vgl. E. 2.2), ohne ihr Ermessen zu überschreiten. Im Übrigen führte das Balkonprojekt im Bereich des Dachs entgegen der Darstellung der privaten Beschwerdegegner nicht einzig dazu, dass die Dachtraufe durchstossen würde. Vielmehr träte auch die Balkonkonstruktion an sich in Erscheinung. Auch wenn diese mit dem lichtdurchlässigen Staketengeländer zurückhaltend gestaltet sein mag, würde die Nutzung des Balkons, namentlich dessen Möblierung, die Durchsicht auf das Dach und die Traufe beeinträchtigen.

5.2.2. Die geplante Balkonkonstruktion betrifft zwar die von der X.-Strasse abgewandte Rückseite des Gebäudes. Nichtsdestotrotz tritt sie auf dieser Seite in Erscheinung und mit der Beschwerdeführerin ist festzuhalten, dass der Quartierschutz nicht nur die Vorderseite von Gebäuden betrifft. Dass die Sichtbarkeit namentlich vom Y.-Weg teilweise durch den dichtbewachsenen Garten eingeschränkt

sein mag, hat grundsätzlich unbeachtlich zu bleiben, zumal sich die Situation mit Bezug auf die Bepflanzung jederzeit ändern kann. Das Quartierschutzgebiet bezweckt im Übrigen nicht allein den Schutz des *öffentlich wahrnehmbaren* Stadtbilds, sondern generell die Erhaltung des Quartierbilds und der gewachsenen Strukturen.

5.2.3. Dem Regierungsrat ist darin zuzustimmen, dass es sich bei der haushälterischen Bodennutzung durch die Verdichtung der bestehenden Siedlungsfläche nach innen um ein wichtiges Ziel der Raumplanung handelt (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a^{bis} sowie Art. 3 Abs. 3 lit. a^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700]) und ein Balkon, ein Sitzplatz oder eine Terrasse aus wohngygienischen Gründen wünschbar ist. Die Beschwerdeführerin verweist allerdings zu Recht darauf, dass die Schaffung von Aussenraumfläche nicht zu einer Vergrösserung des eigentlichen Wohnraums führt und insofern nicht von innerer Verdichtung gesprochen werden kann. Sodann kann nicht gesagt werden, zeitgemässer Wohnraum setze ausnahmslos und zwingend eine private Aussenraumfläche voraus, und entsprechend besteht kein gesetzlicher Anspruch bzw. keine gesetzliche Pflicht, beim Wohnungsbau in jedem Fall solchen zu schaffen. Auch ohne Balkon kann die Dachgeschosswohnung nach dem projektierten Umbau als zeitgemäss qualifiziert werden. Entgegen den privaten Beschwerdegegnern verunmöglicht der (teilweise) negative Bauentscheid mithin nicht die Schaffung von zeitgemäßem Wohnraum. Dass eine Vermietung der Wohnung ohne Balkon zu tieferen Mietzinseinnahmen führen dürfte, ändert daran nichts.

5.2.4. In Bezug auf die von der Beschwerdeführerin bereits im Baubewilligungsverfahren ins Spiel gebrachte Lösung einer überdachten Loggia in einer der Lukarnen als eine mit dem Quartierschutz besser verträgliche Alternative bringen die privaten Beschwerdegegner vor, es sei nicht nachvollziehbar, inwiefern eine solche Loggia der Ensemblewirkung und den Quartierschutzzielen mehr entspreche wie der ersuchte Balkon. Dem kann insbesondere im Hinblick auf die Fachstellungnahme der KNHK nicht zugestimmt werden (vgl. E. 2.3 und 4.2): Eine überdachte Loggia würde weder die Traufe durchbrechen, noch würde sie "wie ein Fremdkörper" gegen aussen in Erscheinung treten. Des Weiteren nennen auch die Gestaltungshinweise als gegenüber einem Dacheinschnitt zu bevorzugende "bessere Lösung" ausdrücklich die "Überdachung in offener Form" (Ziff. 1.4.7 S. 6). Entsprechend kann auch nicht gesagt werden, das Bauvorhaben stelle den mildest möglichen Eingriff dar (zur Frage der "Zeitgemässheit" vgl. E. 5.2.3).

Zu Recht hat die Beschwerdeführerin zudem darauf hingewiesen, dass eine Mitbenutzung des Gartens – was im Quartier gemäss ihrer unwidersprochen gebliebenen Darstellung üblich ist – geprüft werden könnte. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Garten während einer möglichen pandemiebedingten Quarantäne allenfalls für einige Tage nicht genutzt werden könnte.

5.3. Zusammenfassend hat der Regierungsrat nicht aufgezeigt, inwiefern die Beschwerdeführerin das ihr zustehende Ermessen pflichtwidrig ausgeübt hätte (vgl. E. 3.1), und auch gestützt auf die Vorbringen der privaten Beschwerdegegner ist keine Überschreitung ihres Beurteilungsspielraums durch die Beschwerdeführerin erkennbar. Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV) ist nicht verletzt. Eine Verletzung der Eigentumsgarantie (Art. 26 Abs. 1 BV) liegt ebenso wenig vor wie eine Entschädigungspflicht aufgrund materieller Enteignung (Art. 26 Abs. 2 BV; vgl. statt vieler BGE 145 II 140 E. 4.1 S. 145).

5.4. Die privaten Beschwerdegegner berufen sich weiter auf "Vergleichsbeispiele im Quartier" und machen damit sinngemäss eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gleichbehandlung im Unrecht geltend. Die entsprechenden Voraussetzungen (vgl. dazu statt vieler BGer 1C_373/2020 vom 16. Februar 2021 E. 5.2 mit Hinweis) sind indes nicht erfüllt: Es bestehen keine Hinweise, dass die Beschwerdeführerin im Quartierschutzgebiet "Emmersberg Süd" in ständiger Praxis Balkonprojekte wie dasjenige der privaten Beschwerdegegner genehmigt und sie das auch in Zukunft zu tun gedenkt.

6. Wie vorstehend dargelegt, hat Beschwerdeführerin den ihr zustehenden Entscheidungsspielraum nicht überschritten. Indem der Regierungsrat mit der Gutheissung des Rekurses sein Ermessen an die Stelle desjenigen der Beschwerdeführerin gesetzt hat, hat er in unzulässiger Weise in deren Gemeindeautonomie eingegriffen (vgl. E. 3.1). Die Beschwerde erweist sich demnach als begründet, sie ist gutzuheissen. [...]

Aussenhaltung von 48 Papageien; Auflagen zur Baubewilligung; Untersuchungsgrundsatz; Abklärung der Lärmimmissionen durch die Rekursinstanz – Art. 5 Abs. 1 VRG; Art. 41 Abs. 1 BauG; Art. 19 Abs. 1 BNO Buch.

Sind zur Abklärung des relevanten Sachverhalts besondere Sachkenntnisse erforderlich, über welche die Entscheidbehörde nicht oder nur teilweise verfügt, so hat sie sich diese Kenntnisse – namentlich durch Einholen eines Gutachtens – zu verschaffen (E. 5.3.1).

Erscheint die Schlüssigkeit eines Gutachtens in wesentlichen Punkten zweifelhaft, hat die Entscheidungsinstanz nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zweifel zu erheben. Das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise bzw. der Verzicht auf gebotene zusätzliche Beweiserhebungen kann gegen das Verbot willkürlicher Beweiswürdigung verstossen (E. 5.3.1).

OGE 60/2019/43 vom 15. Juni 2021

Aus den Erwägungen

3. Das Baugrundstück befindet sich grösstenteils in der Wohn- und Gewerbezone sowie zum kleineren Teil in der Landwirtschaftszone 1. Die neuen Bauten sollen in der Wohn- und Gewerbezone erstellt werden.

3.1. Gemäss Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, BauG, SHR 700.100) sind Bauten und Anlagen unzulässig, wenn aus ihrer bestimmungsgemässen Benützung schädliche oder lästige Einwirkungen wie Lärm, Erschütterungen, Geruch, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen auf die Umgebung zu erwarten sind, die mit der Zonenordnung und dem Charakter der Umgebung nicht vereinbar sind. Die Wohn- und Gewerbezone (WG) dient gemäss Art. 19 Abs. 1 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Buch vom 16. April 2009 (BNO) der gewerblichen und kleinindustriellen Nutzung. Ihr Betrieb darf nicht mehr als mässig störende Immissionen auf die umliegenden Wohngebiete verursachen, wobei als "mässig störend" Betriebe gelten, deren Auswirkungen sich im Rahmen ortsüblicher Handwerks- und Gewerbebetriebe halten und deren Tätigkeit sich auf die übliche Arbeitszeit während des Tages beschränkt (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 3 BNO).

Der Einwohnergemeinde Buch kommt bei der Auslegung und Anwendung ihres kommunalen Bau- und Planungsrechts eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu, welche den Schutz der Gemeindeautonomie nach Art. 105 KV genießt (vgl. OGE 60/2018/27 vom 24. Juli 2020 E. 4.1).

3.2. Neben den raumplanerischen Nutzungsvorschriften sind auch die Umweltschutzvorschriften zu beachten (vgl. Art. 22 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700]; Peter Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 6. A., Bern 2016, S. 377; zur Abgrenzung vgl. BGer 1C_555/2018 vom 29. August 2019 E. 4.2 f.). So verweist auch Art. 6 BNO bezüglich Lärmschutz auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und der Lärmschutz-Verordnung. Nach

Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01) wird Lärm durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt (Emissionsbegrenzungen). Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Abs. 2). Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden (Abs. 3). Entsprechend müssen bei neuen ortsfesten Anlagen die Lärmimmissionen nach den Anordnungen der Vollzugsbehörde grundsätzlich so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und dass die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten (vgl. Art. 7 Abs. 1 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 [LSV, SR 814.41]; ferner Art. 25 Abs. 1 USG). Fehlen wie vorliegend für Alltagslärm durch Papageienhaltung Belastungsgrenzwerte, so beurteilt die Vollzugsbehörde die Lärmimmissionen gemäss Art. 40 Abs. 3 LSV nach Art. 15 USG, wonach die Immissionsgrenzwerte für Lärm so festzulegen sind, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören; die Vollzugsbehörde berücksichtigt auch die Art. 19 und 23 USG. Im Rahmen der Einzelfallbeurteilung sind der Charakter des Lärms, Zeitpunkt und Häufigkeit seines Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit bzw. Lärmvorbelastung zu berücksichtigen (vgl. BGer 1C_13/2020 vom 13. Oktober 2020 E. 5.5 mit Hinweisen).

[...]

5.3. Zu prüfen ist, ob die Vorinstanz den Sachverhalt genügend abgeklärt hat.

5.3.1. Die Baubewilligungsbehörden und die Rekursinstanz untersuchen den Sachverhalt von Amtes wegen durch Befragung der Verfahrensbeteiligten und von Auskunftspersonen, durch Augenschein, Beizug von Sachverständigen, Urkunden und Amtsberichten oder auf andere Weise (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, SHR 172.200]). Sind zur Abklärung des relevanten Sachverhalts besondere Sachkenntnisse erforderlich, über welche die Entscheidbehörde nicht oder nur teilweise verfügt, so hat sie sich diese Kenntnisse zu verschaffen. Dazu kann sie namentlich ein Gutachten einholen. Im Rahmen eines Gutachtens erstatten Sachverständige gestützt auf ihre besonderen Fachkenntnisse Bericht über die Sachverhaltsprüfung und -würdigung (OGE 60/2015/22 vom 10. August 2018 E. 8.8 mit Hinweis namentlich auf BGE 135 V 254 E. 3.3.1 S. 257).

Erscheint die Schlüssigkeit eines Gutachtens in wesentlichen Punkten zweifelhaft, hat die Entscheidungsinstanz nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zweifel zu erheben. Das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise bzw. der Verzicht auf gebotene zusätzliche Beweiserhebungen kann gegen das Verbot willkürlicher Beweiswürdigung verstossen (statt vieler BGE 144 III 264 E. 6.2.3 S. 273; OGE 60/2015/25 vom 20. Dezember 2016 E. 2.4.1, Amtsbericht 2016, S. 150 f.).

5.3.2. Vor dem Hintergrund der Pflicht der Baubewilligungsbehörde, den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären, ist nicht zu beanstanden, dass die Einwohnergemeinde Buch beim IKL als kantonaler Fachstelle eine lärmtechnische Beurteilung einholte. Das IKL nahm am 8. November 2018 *am alten Standort* der Papageien [...] einen Ohrenschein vor; Ziel war eine standortunabhängige Beurteilung der Lärmimmissionen. Die Beurteilung kann indes nicht losgelöst von *den örtlichen Gegebenheiten* am Baugrundstück erfolgen. Zu berücksichtigen ist namentlich, dass die Papageien am alten Standort *in einer Scheune* gehalten wurden und soweit von äusseren Einflüssen abgeschirmt gewesen sein dürften. Die Lärmbelastung bei einer *Aussenhaltung* wurde nicht untersucht. Ob die als laut geltenden Papageien während des Ohrenscheins in der Scheune waren, ist vor diesem Hintergrund unerheblich. Weiter ist nicht ersichtlich, wie das IKL die am neuen Standort "örtlich vorherrschenden Geräusche" erfasste, zumal keine Begehung des Baugrundstücks durch das IKL verzeichnet ist.

5.3.3. Der Regierungsrat setzte sich mit der im Rekursverfahren geäusserten Kritik an der Stellungnahme des IKL nicht auseinander. Zwar stellte er nicht primär auf die Stellungnahme ab, wenn er ausführte, auch vor dem Hintergrund der vorliegenden Fachstellungen könne zudem davon ausgegangen werden, dass nicht mit einer übermässigen Lärmbelastung gerechnet werden müsse. Eigene Überlegungen zu den konkreten Lärmimmissionen stellte der Regierungsrat indes nicht an. Er begnügte sich mit dem Hinweis, die Papageien sollten nicht nur in der Aussenvoliere, sondern auch im Innenbereich gehalten werden. Sodann begründete er nicht, inwiefern sich die "metallisch schrillen Rufe" der Papageien konkret in die ländliche Umgebung einfügten. Der Hinweis, die Geräusche von Papageien seien nicht derart ungewöhnlich, genügt hierzu – zumal angesichts des der Einwohnergemeinde Buch zustehenden Entscheidungsspielraums (vgl. oben E. 3.1 am Ende) – nicht. Ohne Angaben zum konkret zu erwartenden Geräuschpegel erweist sich auch die als erheblich bezeichnete Distanz zu den Nachbargebäuden von mindestens 50 m als nicht aussagekräftig. Im Ergebnis sind die lärmtechnischen Auswirkungen einer Aussenhaltung der 48 Papageien in tatsächlicher Hinsicht gänzlich unklar, zumal nicht gesagt werden kann, Papageien – erst recht in

dieser Anzahl – verursachten offensichtlich nur geringen, vernachlässigbaren Lärm.

6. Mangels Gewissheit über die konkret zu erwartenden Lärmimmissionen durch die Aussenhaltung der 48 Papageien auf die Grundstücke der Beschwerdeführer kann die Frage, ob das Bauvorhaben bzw. die hobbymässige Papageienhaltung ohne Auflagen bzw. mit einer Obergrenze von 59 Vögeln zulässig ist, nicht beurteilt werden. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als begründet; sie ist teilweise gutzuheissen und zur weiteren Sachverhaltsabklärung, d.h. zur Abklärung der konkret zu erwartenden Immissionen durch die beabsichtigte Papageienhaltung auf die Grundstücke der Beschwerdeführer, und zur Neubeurteilung der Auflagenfrage an den Regierungsrat zurückzuweisen. Ein direkter Entscheid in der Sache durch das Obergericht ist nicht angezeigt, da der Regierungsrat – dem überdies ein gewisser Beurteilungsspielraum zusteht (vgl. Art. 19 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 2 VRG) – sich im Beschwerdeverfahren nicht vernehmen liess und andernfalls ein Instanzverlust drohte (vgl. auch Art. 318 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 ZPO i.V.m. Art. 50 Abs. 1 VRG; OGE 60/2019/5 vom 24. September 2019 E. 7, nicht publ. in Amtsbericht 2019, S. 99 ff.). [...]

Haftmodalitäten und prozessuale Rechte inhaftierter Personen während vorläufiger Festnahme und Untersuchungshaft; Abgabe fristgebundener Eingaben an Vollzugsbeamte – Art. 10, Art. 29 Abs. 1 und Art. 36 BV; Art. 91 Abs. 2 und Art. 235 StPO; Art. 9 VRG.

Der Anspruch auf einen täglich mindestens einstündigen Aufenthalt im Spazierhof besteht grundsätzlich auch während der vorläufigen Festnahme (E. 4.3.1).

Zulässigkeit der Einschränkung von Kontakten vorläufig festgenommener Personen zu nahen Familienangehörigen zur Sicherstellung des Haftzwecks der darauffolgenden Untersuchungshaft (E. 4.5).

Anspruch der inhaftierten Person auf telefonische Kontaktaufnahme mit anderen Rechtsvertretern als dem bereits mandatierten Verteidiger unter der Voraussetzung der vorgängigen Bewilligung durch die Verfahrensleitung (E. 4.6).

Ein allgemeiner Anspruch von Gefangenen auf Nutzung eines Computers für das Verfassen von Rechtsschriften besteht nicht (E. 4.7.3).

Fristen stehen grundsätzlich in voller Länge zur Verfügung. Der inhaftierten Person muss es deshalb möglich sein, fristgebundene Eingaben am Abend der Anstaltsleitung bzw. einem Vollzugsbeamten abzugeben (E. 4.7.4).

OGE 60/2018/36 vom 2. März 2021

Aus den Erwägungen

4. Der Beschwerdeführer beanstandet die Rechtmässigkeit verschiedener Haftmodalitäten, auf welche nachfolgend im Einzelnen einzugehen ist (E. 4.3 ff.).

4.1. Der Haftvollzug tangiert das Grundrecht auf persönliche Freiheit, insbesondere das Recht auf Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV; Art. 5 Ziff. 1 EMRK). Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit dem Kontakt zu nahen Familienangehörigen auch das Recht auf Ehe und Familie bzw. auf Achtung des Privat- und Familienlebens tangiert (Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 BV, Art. 8 EMRK). Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage und müssen verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 1 und 3 BV; vgl. auch die allgemeinen Voraussetzungen für Zwangsmassnahmen gemäss Art. 197 Abs. 1 StPO). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass eine einschränkende Massnahme geeignet sein muss, das angestrebte Resultat herbeizuführen (Geeignetheit), und dass dieses nicht auch durch weniger einschneidende Massnahmen erreicht werden könnte (Erforderlichkeit); im Übrigen verbietet er jede Beschränkung, die über das angestrebte Ziel hinausgeht, und verlangt ein vernünftiges Verhältnis zwischen diesem Ziel und den betroffenen öffentlichen oder privaten Interessen (BGE 141 I 141 = Pra 2015 Nr. 73 E. 6.5.3 mit Hinweisen; vgl. Ulrich Weder, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Art. 169 – 457, 3. A., Zürich 2020, Art. 217 N. 7 f., S. 1701 f.). In diesem Sinn hält Art. 235 Abs. 1 StPO konkretisierend für Untersuchungs- und Sicherheitshaft fest, dass die persönliche Freiheit nicht stärker eingeschränkt werden darf, als es der Haftzweck sowie die Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt erfordern (vgl. BGer 1B_170/2014 vom 12. Juni 2014 E. 2.1; ferner BGE 143 I 241 E. 3.4 S. 245 f.).

Ist eine Person zur Verhaftung ausgeschrieben, so ist die Polizei verpflichtet, diese vorläufig festzunehmen (Art. 217 Abs. 1 lit. b StPO). Bestätigen die anschliessenden Abklärungen den Tatverdacht und einen Haftgrund, führt die Polizei die festgenommene Person spätestens nach 24 Stunden der Staatsanwaltschaft zu (Art. 219 Abs. 3 und 4 StPO). Die Staatsanwaltschaft kann innert 48 Stunden seit der Festnahme beim Zwangsmassnahmengericht Untersuchungshaft beantragen

(Art. 224 Abs. 2 StPO). Das Haftregime der vorläufigen Festnahme – von der Justizvollzugsverordnung vom 19. Dezember 2006 (JVJV, SHR 341.101) als Polizeihaft bezeichnet (vgl. § 1 JVJV) – dauert vom Zeitpunkt der Festnahme bis zum Beginn der Untersuchungshaft (vgl. Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBI 2006 1226; zur Abgrenzung vom nichtprozessualen polizeilichen Gewahrsam: Jürg Marcel Tiefenthal, *Kantonales Polizeirecht der Schweiz*, Zürich 2018, S. 273 f.). Mit der Anordnung durch das Zwangsmassnahmengericht beginnt hernach die Untersuchungshaft (Art. 220 Abs. 1 StPO).

Die Regelung des Haftvollzugs obliegt – besondere Bestimmungen in der Strafprozessordnung vorbehalten – den Kantonen. Beim Haftvollzug sind die europäischen Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen mitzuberücksichtigen, auch wenn diese keine subjektiven Rechte und Pflichten begründen (vgl. BGE 139 I 180 E. 2.5 S. 186 mit Hinweis auf BGE 122 I 222 E. 2a/aa S. 226 sowie BGE 118 Ia 64 E. 2a S. 69 f.). Hierzu zählen namentlich die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats, vorliegend die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 11. Januar 2006 (Rec[2006]2) und die Empfehlung über die Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen sie vollzogen wird, und Schutzmassnahmen gegen Missbrauch vom 27. September 2006 (Rec[2006]13). Gleiches gilt für die Berichte des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), namentlich ihre Empfehlungen in den CPT-Standards 2002 (revidiert 2010; vgl. BGER 2C_169/2008 vom 18. März 2008 E. 4.3 und E. 4.6.1).

4.2. [...]

4.3. Der Beschwerdeführer beanstandete im Zusammenhang mit den ersten Tagen in Haft, ihm sei der tägliche Spaziergang verweigert bzw. erstmals am vierten Tag gewährt worden. Er rügt, der Regierungsrat behaupte, er sei erst am 15. Februar 2017 in das Kantonale Gefängnis Schaffhausen eingetreten. Der Eintritt sei am 14./15. um Mitternacht herum gewesen. Das Gespräch mit den Behörden bzw. dem Anwalt habe nur kurze Zeit gedauert und der Spazierhof stehe ganztags zur Verfügung. Ebenso sei die Unterhaltung mit den Strafbehörden kein Abschlussgrund.

4.3.1. Inhaftierte Personen erhalten in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft täglich Gelegenheit zu einem mindestens einstündigen Aufenthalt im Spazierhof (§ 70 i.V.m. § 39 JVJV). Unter Berücksichtigung von § 1 JVJV und den CPT-Standards, wonach Personen in Polizeigewahrsam, die *24 Stunden oder länger* festgehalten

werden, möglichst mindestens einmal am Tag Bewegung unter freiem Himmel angeboten werden sollte (CPT-Standards 2002, 12. Jahresbericht Ziff. 47), hat dies grundsätzlich auch während der vorläufigen Festnahme zu gelten. Die Zeiten für den Spaziergang werden von der Gefängnisverwaltung festgelegt (§ 37 Abs. 1 Satz 1 der Hausordnung für das kantonale Gefängnis vom 16. November 2007 [Hausordnung, SHR 341.202]), wobei der Spaziergang gemäss der Tagesordnung in der Regel zwischen 07.00 Uhr und 11.30 Uhr stattfindet (§ 35 Abs. 1 der Hausordnung).

4.3.2. Zu prüfen ist vorliegend der Zeitpunkt, ab welchem dem Beschwerdeführer ein täglicher Spaziergang zu gewähren war. Hingegen sind Dauer und Modalitäten der Spaziergänge nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

Der Beschwerdeführer wurde in der Nacht vom 14. auf den 15. Februar 2017 dem Kantonalen Gefängnis Schaffhausen zugeführt. Dass ihm nicht bereits am Morgen des 15. Februars 2017 und nur wenige Stunden nach seiner Verhaftung ein erster Spaziergang gewährt werden konnte, ist angesichts der anfänglich anfallenden administrativen, organisatorischen und sicherheitstechnischen Aufgaben nicht zu beanstanden. Die dadurch erlittene weitergehende Einschränkung seiner persönlichen Freiheit war gering und unter den gegebenen Umständen verhältnismässig. Am 16. Februar 2017, dem zweiten Tag der vorläufigen Festnahme, wurde das Recht des Beschwerdeführers auf einen täglichen Spaziergang dann gewahrt und er wurde auf der Spazierliste aufgeführt, was von ihm nicht bestritten wird. Dieses Vorgehen stimmt auch mit den CPT-Standards überein (CPT-Standards 2002, 12. Jahresbericht Ziff. 47). Der Beschwerdeführer bestreitet weiter nicht, dass er den Spaziergang am 16. Februar 2017 wegen eines Gesprächs mit seinem Verteidiger und der anschliessenden Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft nicht wahrnehmen können, was mit den Akten übereinstimmt. Soweit der Beschwerdeführer rügt, der verpasste Spaziergang sei nicht nachgeholt worden, obwohl "der ganze Tag der Spazierhof zur Verfügung" stehe, ist weder aktenkundig noch wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer hätte das Nachholen an jenem Tag beantragt. Zudem wurde lediglich ein Spaziergang nicht nachgeholt, wobei der Beschwerdeführer an jenem Tag die Zelle immerhin zur staatsanwaltschaftlichen Einvernahme hatte verlassen können, womit die weitergehende Einschränkung gering war. Schliesslich bringt der Beschwerdeführer nicht (mehr) substantiiert vor, ihm sei der Spaziergang in den darauf folgenden Tagen ebenfalls nicht gewährt worden, wofür sich aus den Akten auch keinerlei Anhaltspunkte ergeben. Zusammenfassend hat der Regierungsrat vor diesem Hintergrund zutreffend festgestellt, dass

keine Verletzung des Rechts des Beschwerdeführers auf täglichen Spaziergang vorliegt. Die Beschwerde erweist sich diesbezüglich als unbegründet.

4.4. Im Zusammenhang mit den ersten Tagen in Haft beanstandete der Beschwerdeführer weiter, er habe zwei Tage in einer Arrestzelle verbringen müssen. Er rügt, der Regierungsrat begründe in keiner Weise, weshalb der Gefangene die ersten Tage ein Sicherheitsrisiko sei, Geräte zweckentfremdet würden und er Sichtschutz bzw. Verdunkelung brauche. Dies sei eine Schikanemassnahme, um den Bürger gefügig zu machen.

Bei der vom Beschwerdeführer beanstandeten Arrestzelle handelte es sich um eine Eintrittszelle des Kantonalen Gefängnisses Schaffhausen. Generell ist die anfängliche Unterbringung in einer Eintrittszelle unter Berücksichtigung der unmittelbar anfallenden administrativen, organisatorischen und sicherheitstechnischen Aufgaben erforderlich. Auf die Notwendigkeit eines standardisierten Ablaufs verweist der Regierungsrat zu Recht. Vorliegend ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Unterbringung von kurzer Dauer war und der Beschwerdeführer unbestritten am 16. Februar 2017 in eine normale Vollzugszelle wechseln konnte. Der Unterschied der Eintrittszelle zu den übrigen Gefängniszellen ist zudem marginal: Die Eintrittszelle ist gleich gross und verfügt grundsätzlich über die gleiche Einrichtung wie die übrigen Zellen. Einzige Ausnahme stellt der fehlende Stromanschluss dar, weshalb in der Eintrittszelle kein Wasserkocher und kein Fernsehgerät, dafür ein Radio in der Gegensprechanlage vorhanden sind. Schliesslich ist ein Sichtschutz vorhanden, welcher jedoch den Lichteinfall kaum behindert. Die entsprechenden Ausführungen des Regierungsrats bestreitet der Beschwerdeführer nicht. Die weitergehende Einschränkung der persönlichen Freiheit des Beschwerdeführers während etwas mehr als 24 Stunden war somit gering und unter den genannten Umständen verhältnismässig. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet und ist abzuweisen.

4.5. Schliesslich beanstandete der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den ersten Tagen in Haft, er habe die zwei Tage in der Arrestzelle verbringen müssen, ohne dass er seine Effekten erhalten habe oder seine Angehörigen habe kontaktieren können, um von diesen neue Wäsche, Toilettenartikel, etc. beziehen zu können. Er rügt, der Regierungsrat unterdrücke, dass dem Gefangenen in der Regel alle Effekten weggenommen würden. Der Regierungsrat behaupte, er hätte brieflich Kontakt aufnehmen können. Diese Vorschriften widersprächen den angeführten übergeordneten Rechtsquellen.

Gegenstände, welche die Sicherheit, die Ruhe und Ordnung, die Gesundheit oder die Hygiene gefährden, werden der inhaftierten Person beim Eintritt in das Gefängnis abgenommen (§ 70 i.V.m. § 35 Abs. 2 JVV; § 30 Abs. 2 der Hausordnung). Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, ihm seien unrechtmässig Gegenstände abgenommen worden, bzw. er legt nicht dar, welche Gegenstände ihm konkret hätten belassen werden müssen.

Soweit er bemängelt, er habe seine Familienangehörigen nicht kontaktieren können, um von diesen neue Wäsche, Toilettenartikel, etc. zu beziehen, hat der Regierungsrat zutreffend festgehalten, dass der Beschwerdeführer am 16. Februar 2017 mit seinem Verteidiger Kontakt und über diesen die Möglichkeit hatte, Kontakt mit seinen Angehörigen aufzunehmen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Kontakte vorläufig festgenommener Personen mit Dritten der Bewilligung und Kontrolle durch die Verfahrensleitung unterliegen (§ 42 f. der Hausordnung; auch § 73 Abs. 1 JVV, welcher die Kontakte von "Verhafteten" regelt). Ansonsten könnte der Haftzweck der darauffolgenden Untersuchungshaft nicht sichergestellt werden (zur Bewilligung und Kontrolle in Untersuchungshaft: Art. 235 Abs. 2 und 3 StPO). Vorliegend wurde die Untersuchungshaft denn auch wegen Kollusionsgefahr angeordnet, welche später mehrfach gerichtlich bestätigt wurde. Die vorübergehende Einschränkung der Kontakte des Beschwerdeführers auch zu nahen Familienangehörigen unmittelbar nach der vorläufigen Festnahme war deshalb erforderlich und unter den gegebenen Umständen verhältnismässig. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass ein erster Besuch der Ehefrau des Beschwerdeführers bereits am 23. Februar 2017 stattfand (vgl. zum allgemeinen Recht auf Kontakt: CPT-Standards 2002, 2. Jahresbericht Ziff. 51). Nachdem es dem Beschwerdeführer wie dargelegt möglich gewesen wäre, über seinen Anwalt bei den Angehörigen um neue Wäsche etc. anzufragen, erweist sich die Beschwerde auch diesbezüglich als unbegründet.

4.6. Der Beschwerdeführer beanstandete weiter, ihm sei die telefonische Kontaktaufnahme mit einem anderen Rechtsanwalt als seinem amtlichen Verteidiger nicht sofort gewährt worden. Er rügt, die Argumentation des Regierungsrats unterdrücke, dass die Strafprozessordnung den freien Verkehr mit Rechtsbeiständen garantiere und der Bürger mit mehreren Anwälten verkehren könne. Gerade in Haftverfahren, wo das Kantonsgericht das faire Verfahren und Gehör in der Regel an Freitagen offeriere mit drei Tagen Frist, müsse ein sofortiger Kontakt möglich sein. Eine Bewilligung der Staatsanwaltschaft sehe das Gesetz nicht vor.

Die beschuldigte Person hat das Recht, jederzeit einen Verteidiger beizuziehen (Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 3 lit. b und c EMRK). Das Recht auf freien Verkehr

nach Art. 235 Abs. 4 StPO beinhaltet den Anspruch der inhaftierten Person, sich immer dann mit ihrem (*bereits mandatierten*) *Verteidiger* in Verbindung zu setzen, wenn sie es für notwendig erachtet (Matthias Härrli, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 2. A., Basel 2014, Art. 235 N. 53, S. 1731). Dies hat auch während der vorläufigen Festnahme zu gelten (vgl. Art. 159 Abs. 2 StPO; CPT-Standards 2002, 2. Jahresbericht Ziff. 38; Stephan Schlegel, Die Verwirklichung des Rechts auf Wahlverteidigung, Diss. Zürich 2010, S. 163 ff.). Folglich besteht ein Anspruch der inhaftierten Person, sich jederzeit mit ihrem Verteidiger in Verbindung setzen zu können (vgl. Gfeller/Bigler/Bonin, Untersuchungshaft, Ein Leitfaden für die Praxis, Zürich 2017, N. 902 S. 337). Entsprechend erklärte die Gefängnisleitung auch, der Verkehr mit dem von der Staatsanwaltschaft bewilligten Rechtsanwalt sei einem Insassen jederzeit möglich; der Verteidiger des Insassen sei auf der Haftmeldung der Staatsanwaltschaft namentlich aufgeführt.

Von diesem Anspruch zu differenzieren ist die Möglichkeit, einen *anderen Rechtsvertreter* als den bereits mandatierten Verteidiger zu kontaktieren. Die inhaftierte Person kann ein Interesse haben, an einen (neuen) Rechtsvertreter heranzutreten zum Zweck eines Verteidigerwechsels oder der Einholung seiner fachlichen Meinung zum Stand des Strafverfahrens (BGer vom 28. Februar 1995 E. 3b, plädoyer 1995 Bd. 3 S. 55; vgl. zur Mandatierung einer Wahlverteidigung: BGer 1B_59/2018 vom 31. Mai 2018 E. 2.4; Art. 129 und Art. 158 Abs. 1 lit. c StPO; zum Recht auf Kontaktaufnahme: CPT-Standards 2002, 2. Jahresbericht Ziff. 38; zur Begründung eines [Wahl-]Verteidigerverhältnisses: Schlegel, S. 365 ff.). Dieser Verkehr – Gespräche, Korrespondenz und Telefonate (Botschaft des Bundesrats zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBI 2005 1235) – zur Anbahnung eines Mandatsverhältnisses darf grundsätzlich ebenfalls nicht kontrolliert bzw. überwacht werden (vgl. KGer BL 470 19 59 vom 23. April 2019 E. 2.3.2; OGer ZH UH170363-O vom 16. Februar 2018 E. II.3.4; OGer BS BES.2015.112 vom 17. November 2015 E. 2.3). Daraus folgt allerdings nicht, dass der inhaftierten Person jederzeit und ungehindert die Möglichkeit offenstehen müsste, jeden beliebigen Rechtsvertreter telefonisch kontaktieren zu können. Dies ist bereits aus Gründen der Sicherstellung der Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt nicht möglich. Auch im Hinblick auf den Haftzweck ist vorgängig mit der verfahrensleitenden Staatsanwaltschaft Rücksprache zu nehmen und deren Bewilligung für den telefonischen Kontakt einzuholen (vgl. § 42 Abs. 3 der Hausordnung). Denn nur so ist es der verfahrensleitenden Staatsanwaltschaft möglich zu prüfen, ob ein begründeter Verdacht auf Missbrauch besteht (Art. 235 Abs. 4 Satz 2 StPO). Dass die Kontaktaufnahme in aller Regel zu bewilligen ist und nicht von dem Erfordernis

einer bereits vorliegenden Mandatierung abhängig gemacht werden darf (vgl. im Zusammenhang mit der Weiterleitung von Briefen BGE 119 Ia 505 = Pra 83 Nr. 130 E. 4a), ändert daran nichts. Vorliegend wurde dem Beschwerdeführer die telefonische Kontaktaufnahme am folgenden Tag ermöglicht. Dass eine ausserordentliche Dringlichkeit zur Kontaktaufnahme vorgelegen hätte, legt der Beschwerdeführer nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Eine Verletzung seines Rechts auf Verteidigung im Sinne von Art. 32 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 3 lit. b und c EMRK liegt deshalb nicht vor. Die Beschwerde erweist sich diesbezüglich als unbegründet.

4.7. Schliesslich rügt der Beschwerdeführer eine Verkürzung von Eingabefristen.

4.7.3. Soweit der Beschwerdeführer eine Verzögerung bei Ausdrucken bemängelt, ist seine Beschwerde unbegründet: Es besteht kein allgemeiner Anspruch von Gefangenen auf Nutzung eines Computers für das Verfassen von Rechtsschriften (vgl. BGER 1B_421/2016 vom 4. Januar 2017 E. 3 sowie deutsches Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 27. März 2019, 2 BvR 2268/18, insb. E. 9 f.). Weshalb der Beschwerdeführer auf einen solchen angewiesen sein sollte und es ihm nicht möglich oder nicht zumutbar wäre, seine Eingaben handschriftlich zu verfassen, legt er nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Dem Obergericht ist jedenfalls bekannt, dass andere inhaftierte Personen ihre Rechte mit handschriftlichen Eingaben wahren konnten und auch der Beschwerdeführer selbst verschiedentlich handschriftliche Eingaben verfasste. Dennoch wurde dem Beschwerdeführer ein Laptop zur Verfügung gestellt, damit dieser seine umfangreichen Schriftlichkeiten besser erledigen könne. Mit diesem Entgegenkommen wurden die Rechte des Beschwerdeführers nicht eingeschränkt. Die Beschwerde erweist sich diesbezüglich als unbegründet.

4.7.4. Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV; vgl. Art. 6 EMRK). Der Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz bedingt, dass die Verwaltungspraxis – gerade im Hinblick auf betroffene juristische Laien im Strafvollzug – nicht übertrieben kompliziert bzw. überspitzt formalistisch ausfällt (BGER 6B_729/2018 vom 26. September 2018 E. 2.5). Fristen stehen grundsätzlich in voller Länge zur Verfügung (vgl. BGER 6B_9/2012 vom 7. Mai 2012 E. 1.3.2; Art. 90 Abs. 1 StPO; Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, SHR 172.200]). Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO; vgl. auch Art. 9 Abs. 1 VRG). Für den Beginn der Frist

ist die tatsächliche Übergabe an die inhaftierte Person massgebend, was von dieser in der Regel mittels Empfangsbestätigung quittiert wird. Gewahrt ist eine Frist, wenn Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, *der Anstaltsleitung bzw. einem Vollzugsbeamten übergeben* werden (Art. 91 Abs. 2 StPO; vgl. auch Art. 9 Abs. 2 VRG; BGer 6B_1207/2020 vom 24. November 2020 E. 2 mit Hinweis insb. auf BGer 6B_9/2012 vom 7. Mai 2012 E. 1.3.2; OGE vom 15. Juni 2001 i.S. X., E. 1, Amtsbericht 2001, S. 150 f.; Christof Riedo, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 2. A., Basel 2014, Art. 91 N. 32, S. 610 mit Hinweisen). Der inhaftierten Person muss es deshalb – gleich wie einer Person in Freiheit – möglich sein, fristgebundene Eingaben am Abend der Anstaltsleitung abzugeben (vgl. dazu BGer 1B_217/2020 vom 3. Juli 2020 E. 1.3, wonach bei fehlendem Nachweis der Übergabe an die Anstaltsleitung davon auszugehen ist, dass die inhaftierte Person die Beschwerde spätestens am Abend übergeben habe, in Ausnützung aller ihr zur Verfügung stehender Zeit). Ob die Anstaltsleitung die erhaltene Eingabe gleichentags der Schweizerischen Post übergibt, ist insoweit irrelevant (vgl. BGer 6B_1207/2020 vom 24. November 2020 E. 2).

Der Empfang und Versand von Briefen und anderen Sendungen ist nicht beschränkt, soweit nicht durch Zahl, Umfang oder Sprache die notwendige Kontrolle erheblich erschwert oder verunmöglicht wird (§ 41 Abs. 1 JVV), wobei die Korrespondenz mit Aufsichts- und Strafbehörden nicht kontrolliert wird (Art. 235 Abs. 3 StPO; § 42 Abs. 1 der Hausordnung). Um welche Uhrzeit eine inhaftierte Person die Post abzugeben hat, ist nirgends generell-abstrakt geregelt. Gemäss Regierungsrat sind grundsätzlich alle Postsendungen mit dem Hausbrief *jeweils am Vormittag um 07.00 Uhr* abzugeben. Bei einer fristgebundenen Eingabe führt diese Regelung bei strikter Handhabung dazu, dass der inhaftierten Person faktisch der letzte Tag der Frist genommen wird. Es kommt insoweit zu einer Verkürzung der Frist um die Dauer eines (des letzten) Tages und damit zu einer Einschränkung der prozessualen Rechte der inhaftierten Person. Die faktische Verkürzung um einen Tag ist insbesondere deshalb problematisch, da im Haftverfahren regelmässig kurze (gesetzliche) Fristen gelten (bspw. drei Tage gemäss Art. 227 Abs. 3 oder Art. 228 Abs. 3 StPO) bzw. gerichtlich angesetzt werden (vgl. zum ohnehin problematischen kurzen Fristenlauf: BGer 6B_729/2018 vom 26. September 2018 E. 2.5). Die Entgegennahme fristgebundener Eingaben durch das Gefängnispersonal verursacht dabei keinen erheblichen organisatorischen Aufwand – im Wesentlichen muss ein Abgabennachweis angebracht/erstellt werden (handschriftlich

genügt) –, ist planbar und die Eingabe muss von der Anstaltsleitung wie dargelegt nicht gleichentags der Schweizerischen Post übergeben werden. Die strikte Beschränkung der Abgabe fristgebundener Eingaben mittels Hausbrief morgens um 07.00 Uhr müsste somit als unverhältnismässige Einschränkung der prozessualen Rechte von inhaftierten Personen bezeichnet werden. Indes ist davon auszugehen, dass auch nach jetziger Praxis sichergestellt wird, dass einzuhaltende Fristen nicht aufgrund von Gefängnisabläufen verpasst werden (Stellungnahme des Regierungsrats [...]; vom Beschwerdeführer nicht bestritten). Im Interesse der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns sind die für die Rechtsetzung zuständigen Behörden allerdings einzuladen, eine verhältnismässige und hinreichend bestimmte Regelung generell-abstrakt festzuschreiben (vgl. Art. 5 Abs. 1 sowie Art. 36 Abs. 1 BV; Art. 7 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 KV).

4. Sozialversicherungsrecht

Corona-Erwerbsersatzentschädigung für Selbständigerwerbende – Art. 5 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall.

Vorbehältlich einer allfälligen Missbrauchskonstellation und soweit eine direkte Berechnung mangels entsprechender Unterlagen nicht möglich ist, ist bei einer erstmaligen Festlegung der Corona-Erwerbsersatzentschädigung auf das für die Bemessung der AHV-Beiträge massgebende Erwerbseinkommen gemäss der im Verfügungszeitpunkt vorliegenden aktuellsten Akontoverfügung für die AHV-Beiträge 2019 abzustellen (E. 3).

OGE 63/2020/25 vom 10. September 2021

Aus den Erwägungen

3. Strittig und zu prüfen ist die Höhe der Corona Erwerbsersatzentschädigung.

3.1. Das Taggeld beträgt 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde (Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus [Covid-19] vom 20. März 2020 [Stand 23. April 2020, aCovid-19-Verordnung Erwerbsausfall, SR 830.31]). Grundlage für die Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens bildet das Einkommen, von dem die Beiträge nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom

20. Dezember 1946 (AHVG, SR 831.10) erhoben werden (Art. 5 Abs. 2 aCovid-19-Verordnung Erwerbsausfall i.V.m. Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz vom 25. September 1952 [Erwerbssersatzgesetz, EOG, SR 834.1]). Hierzu hält Art. 7 Abs. 1 der Erwerbssersatzverordnung vom 24. November 2004 (EOV, SR 834.11) präzisierend fest, dass die Entschädigung für Selbständigerwerbende aufgrund des auf den Tag umgerechneten Erwerbseinkommens berechnet wird, das für den letzten vor dem Einrücken verfügbaren AHV-Beitrag massgebend war.

Da für die Bemessung der Corona Erwerbssersatzentschädigung das für die Bemessung der AHV-Beiträge entscheidende Erwerbseinkommen massgebend ist, rechtfertigt es sich, auf die zu Art. 11 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 EOV ergangene Rechtsprechung zurückzugreifen (BGE 147 V 278 E. 5.2 S. 281 f.). Im Sinn der Art. 11 Abs. 1 EOG und Art. 7 Abs. 1 EOV sind nicht nur definitive Beitragsverfügungen, sondern auch Akontoverfügungen für die Berechnung der Entschädigung massgeblich. Etwas anderes gilt nur, wenn die Verwaltung im Verfügungszeitpunkt bereits über Unterlagen verfügt, anhand derer sie die Entschädigung direkt berechnen kann, wie beispielsweise definitive Steuerveranlagungen. Die Akontobeiträge werden durch die Verwaltung bestimmt, die dabei vom Einkommen gemäss letzter (definitiver) Beitragsverfügung ausgehen kann, ausser die beitragspflichtige Person macht glaubhaft, dass dieses offensichtlich nicht dem voraussichtlichen Einkommen entspricht (Art. 24 Abs. 2 AHVV). Eine Anpassung der Akontobeiträge auf Meldung der versicherten Person hin bedingt mithin, dass die Ausgleichskasse zumindest summarisch die Glaubhaftigkeit des gemeldeten Einkommens prüft. Dass der Ordnungsgeber für die Corona Erwerbssersatzentschädigung die Anwendung einer zeitlichen Grenze per 17. März 2020 hätte vorsehen wollen, ergibt sich weder aus dem Wortlaut der Verordnung noch aus den einschlägigen Erläuterungen. Vorbehältlich einer allfälligen Missbrauchsconstellation kann demnach – entgegen der anderslautenden Verwaltungsweisung – bei einer erstmaligen Festlegung der Entschädigung auf im Verfügungszeitpunkt vorliegende Akontoverfügungen abgestellt werden, soweit eine direkte Berechnung mangels entsprechender Unterlagen (namentlich definitive Steuerveranlagungen) nicht möglich ist (BGE 147 V 278 E. 5.3 ff. S. 282 ff.).

3.2. Konkret hatte die Beschwerdeführerin nach am 14. April 2020 erfolgter Anmeldung zum Bezug einer Corona Erwerbssersatzentschädigung der AHV-Ausgleichskasse am 17. April 2020 ein Erwerbseinkommen für das Jahr 2019 von Fr. [...] gemeldet. Gestützt auf diese mit Buchhaltungsunterlagen belegte Meldung verfügte die AHV-Ausgleichskasse am 17. April 2020 die Akontobeiträge für das

Jahr 2019 neu, basierend auf einem beitragspflichtigen Einkommen von Fr. [...]. Diese Akontoverfügung für das Jahr 2019 stellte demnach im Zeitpunkt der Verfügung der AHV-Ausgleichskasse betreffend Corona Erwerbssersatzentschädigung vom 30. April 2020 die aktuellste Grundlage für die Ermittlung des tatsächlichen AHV-beitragspflichtigen Erwerbseinkommens dar. Entsprechend hätte die AHV-Ausgleichskasse auf diese abstellen müssen.

5. Strafrecht

Nichtanhandnahme eines Strafverfahrens wegen Nötigung; Maskenpflicht in einem Lebensmittelgeschäft – Art. 181 StGB; Art. 3b Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Die Aufforderung, vor Betreten eines Lebensmittelgeschäfts eine Maske aufzuziehen, stellt keine Nötigung im Sinn von Art. 181 StGB dar (E. 5.2).

Aus der Ausnahmeregelung von Art. 3b Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage lässt sich keine Pflicht eines privaten Ladenbetreibers ableiten, Personen mit ärztlichem Maskendispens Zutritt zu seinem Geschäftslokal zu gewähren (E. 5.3).

In der Maskenpflicht liegt auch keine Diskriminierung nach dem BehiG, da sie sachlich gerechtfertigt und verhältnismässig ist (E. 5.4).

OGE 51/2020/72/B vom 16. April 2021

Sachverhalt

X. (Beschwerdeführerin) erhob Strafanzeige gegen Y. (Beschwerdegegner 2) wegen Nötigung, da dieser ihr den Zutritt zu seinem Lebensmittelgeschäft ohne Maske verweigerte. Die Staatsanwaltschaft nahm das entsprechende Strafverfahren nicht anhand. Die hiergegen erhobene Beschwerde von X. wies das Obergericht ab.

Aus den Erwägungen

5.1. Es steht fest, dass die Beschwerdeführerin am 2. Dezember 2020 beabsichtigte, das Geschäft des Beschwerdegegners 2 ohne Maske zu betreten, woraufhin sie auf die im Innern geltende Maskentragpflicht aufmerksam gemacht wurde. Da sich die Beschwerdeführerin weigerte, eine Maske aufzusetzen, bot ihr

der Beschwerdegegner 2 an, ihre Bestellung vor dem Eingang aufzunehmen, die Ware zu holen und die Bezahlung ebenfalls draussen vor dem Geschäft entgegenzunehmen, was die Beschwerdeführerin verweigerte. Der in Aussicht gestellte Nachteil bestand demnach im Wesentlichen darin, dass die Beschwerdeführerin sich ohne Maske nicht selbst im Laden des Beschwerdegegners 2 umschaun konnte bzw. gewärtigen musste, ohne aufgesetzte Maske aus dem Ladenlokal verwiesen zu werden. Dieser Nachteil kann nicht als ernstlich im Sinn von Art. 181 StGB bezeichnet werden (vgl. etwa die Kasuistik bei Delnon/Rüdy, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. A., Basel 2019, Art. 181 N. 31, S. 3700 f., wonach z.B. die Drohung, einen Vertrag nicht abzuschliessen, in dessen Erwartung die andere Partei erhebliche Investitionen getätigt hatte, als ernstlichen Nachteil gewertet werden könnte; im Weiteren auch nachfolgende E. 5.2).

5.2. Sodann fehlt es offensichtlich an der Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Beschwerdegegners 2. Die grundsätzliche Maskentragepflicht in Geschäften zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus, die in Art. 3b der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) für öffentlich zugängliche Innenräume von Betrieben ausdrücklich vorgesehen ist, stützt sich auf die Epidemiengesetzgebung (namentlich Art. 2 und 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 [EpG, Epidemiengesetz, SR 818.101]). Unbestritten wird durch diese Pflicht die persönliche Freiheit aller Normadressaten – unbesehen einer allfälligen Behinderung – eingeschränkt. Nach derzeitigem Wissensstand handelt es sich bei der Maskenpflicht aber um eine geeignete Massnahme zur Reduktion der Virusverbreitung (vgl. Rutz et al., Wirksamkeit nicht-pharmazeutischer Massnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus, Grundlagen für die Wirtschaftspolitik Nr. 15, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern 2020). Sodann ist die Maskenpflicht im Vergleich mit anderen Massnahmen gegen die Pandemie, namentlich einer gänzlichen Ladenschliessung, ein mildes Mittel. Ihre Rechtmässigkeit steht ausser Frage (z.B. OGer BE BK 20 529 vom 15. Dezember 2020 E. 6, OGer SO BKBES 2020/164 vom 9. März 2021 E. 4.2 mit weiteren Verweisen) und ist vorliegend ohnehin nicht Verfahrensgegenstand. Aus der Rechtmässigkeit der grundsätzlichen Maskentragepflicht folgt, dass die Weisung, eine Maske zu tragen, keinen unerlaubten Zweck verfolgt und demnach auch kein rechtswidriges Nötigungsmittel darstellen kann. Zu keinem anderen Schluss führt eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen, wiegt doch das Interesse der Beschwerdeführerin, sich im Laden selbst ein Bild von den verfügbaren Produkten zu machen und danach ihre

spontanen Kaufentscheidungen zu fällen, klar weniger schwer als dasjenige des Beschwerdegegners 2, seine Mitarbeitenden und Kunden/Kundinnen vor einer Corona-Infektion zu schützen. Im konkreten Fall fällt die Interessenabwägung umso deutlicher zu Ungunsten der Beschwerdeführerin aus, als ihr der Beschwerdegegner 2 wie dargelegt die Aufnahme und Ausführung ihrer Bestellung angeboten hatte. Zudem stehen ihr eine Vielzahl anderer Möglichkeiten offen, ihre Lebensmitteleinkäufe [...] zu tätigen, ohne ein Geschäft mit Maske betreten zu müssen (z.B. Kauf via Online-Plattformen mit Heimlieferung, Click-and-Collect Angebote, Nachbarschaftsinitiativen etc. oder die Wahl eines Geschäfts, das eine Maskendispens akzeptiert).

5.3. Die Beschwerdeführerin beruft sich hauptsächlich auf die Ausnahmeregelung von Art. 3b Abs. 2 lit. b Covid-19-Verordnung besondere Lage und macht geltend, diese sei als Teil der öffentlich-rechtlichen Maskenpflicht auch durch Private zu gewährleisten. Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht festhielt, sind Private zwar aufgrund der Ausnahmebestimmung befugt, ärztlich von der Maskenpflicht Dispensierten den Zugang in die Innenräume ihrer Betriebe ohne Maskenschutz zu gewähren, vorausgesetzt, es liegt ein taugliches Schutzkonzept vor. Indes lässt sich aus der zitierten Bestimmung entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin keine Pflicht eines privaten Ladenbetreibers ableiten, Personen mit ärztlicher Maskendispens Zutritt zu seinem Geschäftslokal zu gewähren. Eine ärztliche Dispens ändert nichts daran, dass eine von der Maskenpflicht befreite Person die Gesundheit der Mitarbeitenden und der übrigen Kundinnen und Kunden in einem Ladenlokal gefährden kann. Aus diesem Grund sind die Betreiber denn auch verpflichtet, ein wirkungsvolles Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen, das bei Anwesenheit von Personen mit einer Maskendispens entweder die Einhaltung der Abstandsregeln oder andere wirksame Schutzmassnahmen umfasst (Art. 4 Abs. 2 lit. d Covid-19-Verordnung besondere Lage). Demnach darf ein Ladenbetreiber überhaupt nur unter der Voraussetzung eines tauglichen, den gesetzlichen Anforderungen genügenden Schutzkonzepts maskenbefreiten Personen Zutritt gewähren. Hingegen ist er im Umkehrschluss gesetzlich verpflichtet, Personen ohne Schutzmasken den Zutritt zu verweigern, wenn die Einhaltung der Mindestabstände zufolge der räumlichen Gegebenheiten nicht gewährleistet werden kann und sich auch andere Schutzvorkehrungen nicht als zielführend erweisen, wie dies bei kleineren und unübersichtlichen Geschäften mit Laufkundschaft nicht selten der Fall sein dürfte. Wie es sich im konkreten Fall diesbezüglich verhält, braucht nicht abschliessend geklärt zu werden, nachdem es dem Beschwerdegegner 2 wie dargelegt unbenommen war (und ist), eine ausnahmslose Maskenpflicht vorzuschreiben. So-

weit die Beschwerdeführerin geltend macht, sie habe nie ein Schutzkonzept gesehen und bezweifle, dass der Staatsanwaltschaft ein solches vorgelegen habe, übersieht sie, dass ein solches Konzept Private lediglich berechtigt, aber nicht verpflichtet, Personen ohne Masken Einlass zu gewähren, weshalb das konkrete Konzept des Beschwerdegegners 2 für die Prüfung einer strafrechtlichen Relevanz der Zutrittsverweigerung zum vornherein nicht entscheidrelevant ist.

5.4. Zu keiner anderen Beurteilung zu führen vermag die Berufung der Beschwerdeführerin auf das Diskriminierungsverbot von Behinderten. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG, Behindertengleichstellungsgesetz, SR 151.3) bezweckt die Verhinderung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen und gewährleistet ihr Recht auf eine umfassende Teilhabe in der Gemeinschaft. Eine Diskriminierung liegt insbesondere dann vor, wenn eine Dienstleistung für Behinderte nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist (Art. 2 Abs. 4 BehiG), sofern die Einschränkung nicht sachlich gerechtfertigt und verhältnismässig ist. Dass eine ausnahmslose Maskentragepflicht Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, an ihrer gesellschaftlichen Teilhabe in gewissen Bereichen einschränkt, trifft zu. Indes liegt darin keine Diskriminierung. Die generelle Maskenpflicht für ausnahmslos alle Personen, welche das Ladenlokal des Beschwerdegegners 2 betreten wollen, ist nach dem Gesagten sachlich gerechtfertigt und verhältnismässig. Nicht nur ist die Maskenpflicht ein geeignetes Mittel zur Pandemiebekämpfung, sondern sie ist konkret in Anbetracht des eminenten öffentlichen Interesses an der Eindämmung der Pandemie und dem spezifischen Interesses des Beschwerdegegners 2 am Schutz des Ladenpersonals und der übrigen Kunden, welche das Interesse der Beschwerdeführerin an einem ungehinderten Einkauf im Ladenlokal bei Weitem überwiegen, ohne weiteres verhältnismässig. Im Übrigen enthält das BehiG nach den zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft keine eigenständige Strafnorm.

5.5. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet; sie ist abzuweisen.

Raub; versuchte Nötigung; Konkurrenz – Art. 140 Ziff. 1 StGB und Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB.

Äussert der Raubtäter gegenüber dem Opfer, er werde wiederkommen und es umbringen, falls es jemandem etwas vom Überfall sagen sollte, so geht diese Nötigungshandlung nicht (mehr) in der Raubtat auf, wenn der Täter bereits Gewahrsam an der Beute erlangt hat. Zwischen den Tatbeständen besteht echte Realkonkurrenz (E. 3).

OGE 50/2019/14 und 50/2019/18 vom 27. August 2021

Sachverhalt

Am 16. August 2014 betrat der Beschuldigte den Tankstellen-Shop in X. und begab sich zur Angestellten Y. (Privatklägerin) hinter die Ladentheke. Der Beschuldigte sagte, dass es ihm leidtue, er dies aber machen müsse. Mit einer aufgezogenen Spritze (Inhalt Bier), welche der Beschuldigte in einer Distanz von ca. 1–1.5 Meter auf Schulterhöhe hielt, befahl er der Privatklägerin, die Kasse zu öffnen und alles Geld herauszugeben, ansonsten er sie einschlafen lasse. Der Beschuldigte griff dann jedoch selber in die Kasse und nahm insgesamt ca. Fr. 420.– an sich, wobei er immer wieder einen Schritt auf die Privatklägerin zu machte und dabei die Spritze auf Kopfhöhe in ihre Richtung bewegte. Beim Verlassen des Tankstellen-Shops drohte der Beschuldigte der Privatklägerin, er werde wiederkommen und sie umbringen, falls sie jemandem etwas vom Überfall sagen sollte.

Am 28. März 2019 verurteilte das Kantonsgericht den Beschuldigten in Bezug auf diesen Sachverhalt wegen Raubes und versuchter Nötigung gemäss Art. 140 Ziff. 1 StGB und Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB. Es setzte unter anderem eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten fest, deren Vollzug es im Umfang von 18 Monaten bedingt aufschob. Die Zivilklage der Privatklägerin hiess das Kantonsgericht im Umfang von Fr. 1'000.– gut.

Der Beschuldigte erhob in der Folge Berufung an das Obergericht, wo er sich unter anderem gegen den Schuldspruch der versuchten Nötigung wehrte. Das Obergericht wies die Berufung ab.

Aus den Erwägungen

3.1. Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten bringt vor, neben der Sicherung der Beute umfasse die Nötigungshandlung beim Tatbestand des Raubes ebenso die Sicherung der Flucht. Mit letzterer verbunden sei regelmässig das Ziel,

sich der Strafverfolgung zu entziehen. Es liege somit keineswegs ein separat zu beurteilender Tatbestand vor. Nötigungshandlungen würden vielmehr – auch wenn sie mehr als ein Handlungsziel hätten – vom Tatbestand des Raubes konsumiert. Weshalb die Drohung, wiederzukommen und die Privatklägerin umzubringen, falls sie etwas vom Raubüberfall sagen sollte, anders zu behandeln sei, als beispielsweise eine Fesselung nach der Tat, um sich die Flucht zu sichern und den Anruf bei der Polizei zu verhindern, wo die Freiheitsberaubung ebenfalls vom Raub konsumiert werde, sei nicht einzusehen. Der Beschuldigte sei daher vom Vorwurf der versuchten Nötigung freizusprechen.

[...]

3.3.1. Gemäss aArt. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht. Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Abs. 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt (Ziff. 1 Abs. 2).

3.3.2. Der objektive Tatbestand des Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Diebstahl begangen wird, nachdem eine Nötigungshandlung begangen wurde, welche die Duldung dieses Diebstahls bezweckt (BGE 71 IV 121 E. 1 S. 122: "Raub [...] ist Nötigung zur Duldung eines Diebstahls oder eines auf Diebstahl abzielenden Verhaltens"; Niggli/Riedo, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. A., Basel 2019 [BSK StGB II], Art. 140 N. 16, S. 2958). Raub stellt somit definitionsgemäss ein (aus Diebstahl und qualifizierter Nötigung) zusammengesetztes, zweiaktiges Delikt dar. Er ist vollendet mit der Begehung des Diebstahls gemäss Art. 139 StGB. Beim Diebstahl handelt es sich um ein schlichtes Tätigkeitsdelikt, weshalb die Vollendung bereits mit der Herstellung eines neuen Gewahrsams eintritt (Niggli/Riedo, BSK StGB II, Art. 139 N. 63 ff., S. 2921 f.). Zum Raub wird der Diebstahl jedoch erst dadurch, dass zu seiner Begehung – bzw. beim räuberischen Diebstahl zum Zwecke der Sicherung der Beute – eine qualifizierte Nötigung begangen wird (Niggli/Riedo, BSK StGB II, Art. 140 N. 14, S. 2958).

3.4. Den Tatbestand der Nötigung erfüllt derjenige, der jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Der Strafrahmen beträgt hier Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 181 StGB).

3.4.1. Schutzobjekt des Nötigungstatbestands ist die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung des Einzelnen. Diese ist strafrechtlich unabhängig von der Art der Tätigkeit geschützt, welche der Betroffene nach seinem frei gebildeten Willen verrichten will. Der Tatbestand ist ein Erfolgsdelikt; die Anwendung des Nötigungsmittels muss den Betroffenen in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigen (vgl. BGE 141 IV 437 E. 3.2.1 S. 440 mit Hinweisen). Eine Intensität des durch die Androhung ernstlicher Nachteile ausgeübten Zwangs, wie sie die schwere Drohung im Sinne von Art. 180 verlangt, ist bei der Nötigung nicht erforderlich. Sie muss aber mindestens eine Zwangsintensität erreichen, dass sie den Betroffenen entgegen seinem eigenen Willen zu dem von der Täterschaft gewünschten Verhalten bestimmen kann bzw. bestimmt (Delnon/Rüdy, BSK StGB II, Art. 181 N. 26, S.3699 mit Hinweisen).

3.4.2. In subjektiver Hinsicht muss sich der Vorsatz der Täterschaft auf die Einflussnahme und das abzunötigende Verhalten beziehen. Die Täterschaft will den Willen ihres Opfers beugen und es dadurch in dessen rechtlich geschützter Freiheit beschränken oder nimmt dies zumindest in Kauf (Delnon/Rüdy, BSK StGB II, Art. 181 N. 55, S. 3706).

Eine Nötigung ist unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum angestrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (statt vieler: BGE 141 IV 437 E. 3.2.1 S. 441).

3.4.3. Die Nötigung ist als Erfolgsdelikt erst vollendet, wenn sich das Opfer, zumindest teilweise, nach dem Willen des Täters verhält, mithin zu dem vom Täter gewollten Tun, Unterlassen oder Dulden gebracht worden ist (BGE 129 IV 266 E. 2.7 S. 270). Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 StGB).

3.5. Mit dem Kantonsgericht ist festzustellen, dass beim Vorfall im Tankstellen-Shop zwischen zwei Nötigungshandlungen zu unterscheiden ist. Die erste Nötigungshandlung führte der Beschuldigte aus, als er die Privatklägerin mit einer Spritze bedrohte und zwang, die Kasse zu öffnen, was diese in der Folge auch tat. Sodann versuchte er beim Verlassen des Tankstellen-Shops unbestrittenmassen ein weiteres Mal auf die Willensbildung der Privatklägerin einzuwirken, indem er drohte, er werde wiederkommen und sie "kaputt machen", wenn sie die Polizei rufe. Dabei handelt es sich weder um einen räuberischen Diebstahl im Sinne von

Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB noch um eine mitbestrafte Begleit- oder Nachtat. Auch bilden die Raubtat und das verbale Drohen beim Verlassen des Tankstellenshops keine Handlungseinheit, erschöpfen sich die beiden Handlungen doch weder im selben Willensentschluss noch stellen sie einen einzelnen Ausführungsakt dar. Der Beschuldigte hatte zu diesem Zeitpunkt bereits Gewahrsam an der Beute, wobei die Privatklägerin auch keinerlei Anstalten machte, diesen Zustand wieder rückgängig zu machen (vgl. BGE 107 IV 12 E. 2 S. 14). Die Raubtat war damit vollendet. Die nunmehr geäußerte verbale Drohung des Beschuldigten zielte darauf ab, das Verhalten der Privatklägerin nach der Tat zu beeinflussen, nämlich, dass sie nicht die Polizei avisiert und somit kein Strafverfahren gegen ihn eröffnet wird. Diese Nötigungshandlung geht daher nicht (mehr) in der Raubtat auf, zumal auch keine Spezialität, Subsidiarität oder Konsumtion vorliegt, sondern echte Realkonkurrenz (vgl. Jürg-Beat Ackermann, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. A., Basel 2019 [BSK StGB I], Art. 49 N. 49 ff., S. 923 f.).

3.6. Im Weiteren kann auf die zutreffenden Ausführungen des Kantonsgerichts verwiesen werden. Zu ergänzen ist, dass die nötige Zwangsintensität in der gegebenen Situation erreicht (vgl. E. 3.4.1, Absatz 2) und die Rechtswidrigkeit zu bejahen ist, zumal das Mittel (Drohung wiederzukommen und die Privatklägerin umzubringen) offensichtlich unerlaubt ist (vgl. E. 3.4.3).

3.7. Demgemäss ist der Beschuldigte in Bestätigung des angefochtenen Urteils zusätzlich zum Raubtatbestand wegen versuchter Nötigung gemäss Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

E. Gesetzesregister

über Entscheide des Obergerichts, die in den Amtsberichten 2012–2021 wiedergegeben sind

1. Eidgenössische Erlasse

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)

Art. 5 Abs. 1	2012 96; 2021 114
Art. 8 Abs. 2	2020 130
Art. 8 Abs. 3	2016 114
Art. 9	2013 147
Art. 10	2021 133
Art. 10 Abs. 2	2017 93
Art. 12	2015 118
Art. 13 Abs. 1	2015 103
Art. 19	2015 98
Art. 26 Abs. 1	2015 103
Art. 29 Abs. 1	2013 147; 2021 133
Art. 29 Abs. 2	2016 69; 2017 67; 2019 110, 138
Art. 29a	2015 134; 2017 87; 2019 91
Art. 30	2015 134
Art. 30 Abs. 1	2015 78
Art. 30 Abs. 3	2015 108
Art. 34 Abs. 2	2012 66; 2016 84; 2021 86, 104
Art. 36	2015 103; 2017 93; 2021 133
Art. 37 Abs. 1	2018 112
Art. 50 Abs. 1	2018 112; 2021 122
Art. 62 Abs. 1	2015 98
Art. 62 Abs. 2	2015 98
Art. 127 Abs. 2	2018 131

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (AS 1952 1087 ff.)

Art. 14	2018 112
---------	----------

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, SR 142.20)

Art. 62 lit. b	2012 111
Art. 63 Abs. 1 lit. a	2012 111
Art. 74 Abs. 1 lit. a	2017 93

Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)

Art. 82 Abs. 1	2015 118
Art. 82 Abs. 2	2015 118

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995
(Gleichstellungsgesetz, SR 151.1)

Art. 3	2016 114
--------	----------

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit
Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, SR 151.3)

Art. 2 Abs. 4	2020 130
Art. 3 lit. e	2020 130
Art. 8 Abs. 1	2020 130

Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005
(Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)

Art. 103 Abs. 1	2015 89
-----------------	---------

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Art. 1	2015 79
Art. 5 Abs. 1	2020 76
Art. 8	2014 84; 2016 69
Art. 23 Abs. 1	2014 65; 2015 65
Art. 24 Abs. 1	2014 65; 2015 65
Art. 25	2015 120
Art. 25 Abs. 1	2014 65, 71
Art. 276 Abs. 1	2019 67
Art. 276 Abs. 2	2019 67
Art. 285 Abs. 1	2019 67
Art. 315	2014 71
Art. 419	2014 76
Art. 432	2021 76
Art. 439	2021 76
Art. 442 Abs. 1	2014 65; 2015 65
Art. 442 Abs. 5	2014 71
Art. 444	2014 65, 71; 2015 65
Art. 450 ff.	2021 76
Art. 450	2021 81
Art. 450 Abs. 1	2014 76
Art. 450f	2014 76; 2021 81
Art. 553 Abs. 1	2020 76
Art. 553 Abs. 3	2020 76
Art. 641 Abs. 2	2013 68
Art. 742	2018 84
Art. 919 Abs. 1	2013 68
Art. 920	2013 68

Art. 974 Abs. 2	2017 72
Art. 975 Abs. 1	2017 72

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977
(Pflegekinderverordnung, SR 211.222.338)

Art. 2	2017 67
Art. 3 Abs. 1	2017 67
Art. 13 Abs. 1 lit. b	2017 67
Art. 15 Abs. 1	2017 67

Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)

Art. 42 Abs. 1	2018 78
Art. 46 Abs. 1	2018 78
Art. 62	2017 72
Art. 246 Abs. 2	2013 94
Art. 319 Abs. 1	2016 69
Art. 320 Abs. 2	2016 69
Art. 321c Abs. 3	2016 69
Art. 322 Abs. 1	2016 69
Art. 328b	2020 106
Art. 717 Abs. 1	2017 72
Art. 725 Abs. 1	2017 82
Art. 725 Abs. 2	2017 82
Art. 725a Abs. 1	2017 82
Art. 728c Abs. 3	2017 82
Art. 729c	2017 82
Art. 754 Abs. 1	2017 72

Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeits-
verträgen vom 28. September 1956 (SR 221.215.311)

Art. 2 Ziff. 6	2019 95
----------------	---------

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
vom 9. Oktober 1992 (Urheberrechtsgesetz, SR 231.1)

Art. 11 Abs. 2	2013 68
Art. 15 Abs. 1	2013 68
Art. 16 Abs. 3	2013 68

Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008
(Zivilprozessordnung, SR 272)

Art. 3	2015 78
Art. 53 Abs. 1	2016 69
Art. 55 Abs. 1	2018 78
Art. 56	2018 78
Art. 68 Abs. 2	2021 76
Art. 84 f.	2015 70

Art. 88	2013 94
Art. 91 Abs. 1	2014 82
Art. 95 Abs. 3	2012 63
Art. 96	2012 63; 2017 80
Art. 106	2014 80; 2018 96
Art. 106 Abs. 1	2016 145; 2018 84
Art. 106 Abs. 2	2016 145; 2018 84
Art. 107 Abs. 1 lit. b	2018 84
Art. 107 Abs. 1 lit. e	2018 84
Art. 130	2021 76
Art. 138	2015 79
Art. 138 Abs. 3 lit. a	2014 82
Art. 142 Abs. 3	2018 84
Art. 145 Abs. 1	2013 101
Art. 145 Abs. 1 lit. b	2016 79
Art. 145 Abs. 4	2016 79
Art. 152	2021 69
Art. 152 Abs. 1	2016 69
Art. 157	2021 69
Art. 158 Abs. 1 lit. b	2018 96
Art. 164	2016 69
Art. 167 Abs. 1 lit. c	2020 69
Art. 168	2021 69
Art. 239	2016 195
Art. 241	2016 195
Art. 257 Abs. 1	2018 84
Art. 261 Abs. 1	2018 84
Art. 290 lit. c	2015 70
Art. 296 Abs. 1	2013 61
Art. 296 Abs. 3	2013 61
Art. 311 Abs. 1	2018 78
Art. 317 Abs. 1	2013 61, 94
Art. 317 Abs. 2 lit. b	2013 61
Art. 319 lit. b Ziff. 2	2013 62; 2014 76
Art. 320	2017 80
Art. 326 Abs. 1	2018 103
Art. 326 Abs. 2	2017 82
Art. 404 Abs. 1	2018 84
Art. 405 Abs. 1	2018 84

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889
(SR 281.1)

Art. 8a Abs. 3 lit. d	2021 85
Art. 17	2015 79
Art. 17 Abs. 1	2017 87; 2019 70
Art. 40	2016 76
Art. 44	2019 70

Art. 56 Ziff. 2	2016 79
Art. 63	2016 79
Art. 74 Abs. 1	2014 84
Art. 79	2015 79
Art. 80 Abs. 1	2018 103
Art. 81 Abs. 3	2018 103
Art. 120	2019 70
Art. 174 Abs. 2	2017 82
Art. 155 Abs. 2	2019 70
Art. 194 Abs. 1 Satz 1	2017 82
Art. 230 Abs. 3	2016 76
Art. 230a Abs. 2	2017 87
Art. 265a Abs. 4	2016 79
Art. 279 Abs. 4	2015 89
Art. 279 Abs. 5 Ziff. 1	2015 89

Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (SR 281.35)

aArt. 62 Abs. 1	2012 63
-----------------	---------

Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)

Art. 85 Abs. 2	2015 65
----------------	---------

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

Art. 3 Abs. 1	2018 146
Art. 12 Abs. 3	2018 146
Art. 13	2020 141
Art. 19 Abs. 1	2020 141
Art. 19 Abs. 3	2020 141
Art. 21	2018 146
Art. 22 Abs. 1	2020 141; 2021 148
Art. 42 Abs. 4	2019 138
Art. 47	2019 140
Art. 50	2019 138
Art. 55a Abs.1 lit. a Ziff. 1	2016 202
Art. 56	2017 137
Art. 59	2017 137; 2020 141
Art. 66a ^{bis}	2018 140
Art. 70 Abs. 1	2017 141; 2019 70
Art. 111	2020 141
Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1	2016 202
Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2	2016 202
Art. 140 Ziff. 1	2021 148
Art. 181	2021 144, 148
Art. 261 ^{bis} Abs. 4	2016 206

Art. 374	2020	141
Art. 375	2020	141

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, SR 311.1)

Art. 9	2015	127
Art. 13	2015	127

Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007
(Strafprozessordnung, SR 312.0)

Art. 3 Abs. 2 lit. c	2014	128
Art. 56	2014	128
Art. 82	2019	146
Art. 91 Abs. 2	2021	133
Art. 93	2020	160
Art. 131 Abs. 2	2012	101
Art. 133 Abs. 2	2015	131
Art. 135 Abs. 1	2015	131
Art. 141 Abs. 5	2012	101
Art. 205	2015	134
Art. 205 Abs. 1	2020	160
Art. 221 Abs. 1 lit. a	2012	111
Art. 222	2016	210
Art. 231 Abs. 1	2012	111
Art. 235	2021	133
Art. 237	2012	111; 2016 213
Art. 319 Abs. 1	2017	141
Art. 320 Abs. 2	2017	141
Art. 329 Abs. 1	2014	128
Art. 354 Abs. 3	2020	160
Art. 355 Abs. 2	2015	134
Art. 356 Abs. 4	2015	134; 2020 160
Art. 361	2014	128
Art. 362 Abs. 1	2014	128
Art. 362 Abs. 3	2014	128
Art. 393 Abs. 1 lit. b	2012	111; 2014 128
Art. 399 Abs. 1	2019	146
Art. 399 Abs. 3	2013	159; 2019 146
Art. 403	2019	146
Art. 403 Abs. 1	2013	159
Art. 403 Abs. 1 lit. c	2015	138
Art. 403 Abs. 3	2013	159
Art. 407 Abs. 1	2013	159
Art. 428	2015	138
Art. 428 Abs. 1	2013	157
Art. 433	2013	157

Art. 442 Abs. 1	2019 70
Art. 448 Abs. 2	2012 101

Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981
(Rechtshilfegesetz, SR 351.1)

Art. 69 Abs. 2	2015 134
----------------	----------

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)

Art. 5	2017 99
Art. 6	2014 88
Art. 6 Abs. 2	2016 145; 2017 99
Art. 17a	2017 99
Art. 18 Abs. 1	2014 88

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (SR 451.1)

Art. 25 Abs. 1 lit. e	2017 99
-----------------------	---------

Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder
der Schweiz vom 9. September 1981 (SR 451.12)

Art. 1	2016 128
Art. 2	2017 99
Art. 4a	2012 68

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990
(SR 642.11)

Art. 56 lit. g	2018 135
Art. 167 Abs. 1	2015 124
Art. 169 Abs. 1	2015 89
Art. 169 Abs. 4	2015 89
Art. 170 Abs. 1	2015 89

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone
und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)

Art. 2 Abs. 1 lit. d	2018 131
Art. 12 Abs. 1	2018 131
Art. 12 Abs. 4	2018 131
Art. 52	2013 143

Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz,
SR 700)

Art. 1	2016 128
Art. 3	2016 128
Art. 3 Abs. 2	2014 88
Art. 6	2017 99
Art. 8	2016 128
Art. 9	2014 93; 2017 99

Art. 13	2017 99
aArt. 15	2012 68
Art. 17	2017 99
Art. 19	2016 165
Art. 19 Abs. 1	2013 126
Art. 19 Abs. 2	2019 126
Art. 21	2016 128
Art. 22 Abs. 1	2015 94
Art. 25a	2019 110
Art. 26	2021 114
Art. 33 Abs. 3 lit. b	2021 114

Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (SR 704)

Art. 6 Abs. 1 f.	2014 93
Art. 13 f.	2014 93

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)

Art. 15d Abs. 1	2017 120
Art. 16 Abs. 1	2017 120
Art. 16c	2017 126
Art. 16d Abs. 1 lit. b	2017 120
Art. 34 Abs. 4	2017 126
Art. 55 Abs. 7 lit. a	2017 120
Art. 97 Abs. 1 lit. a	2018 146
Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1	2018 146
Art. 102 Abs. 1	2018 146

Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung vom 22. Mai 2008 (SR 741.013.1)

Art. 34	2017 120
---------	----------

Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (SR 741.11)

Art. 2 Abs. 2 lit. a	2017 120
Art. 12 Abs. 1	2017 126

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51)

Art. 115 Abs. 1 lit. c	2018 146
------------------------	----------

Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen vom 20. März 2009 (SR 744.10)

Art. 3	2012 90
--------	---------

Verordnung über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr vom 1. November 2000 (AS 2000 2890 ff.)

Art. 1 Abs. 3	2012 90
---------------	---------

Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (Betäubungsmittelgesetz, SR 812.121)

Art. 19 Abs. 1 lit. d	2019 140
Art. 19 Abs. 2 lit. a	2019 140

Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, SR 814.01)

Art. 15	2016 115
---------	----------

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20)

Art. 60a Abs. 1	2019 126
-----------------	----------

Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)

Art. 7 Abs. 1	2016 155
Art. 40 Abs. 3	2016 155

Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz, SR 823.20)

Art. 6 Abs. 1	2018 119
Art. 7 Abs. 1 lit. d	2018 119
Art. 9 Abs. 2 lit. a	2018 119
Art. 12	2018 119
Art. 13	2018 119

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)

Art. 25 Abs. 1	2012 98
Art. 21 Abs. 4	2019 131
Art. 41	2014 123

Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) vom 20. März 2020 (Stand 23. April 2020)

Art. 3b Abs. 2	2021 144
----------------	----------

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)

Art. 21 Abs. 2	2012 98
----------------	---------

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)

Art. 23 Abs. 4	2013 145
----------------	----------

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)

Art. 14 Abs. 1	2014 119
Art. 14 Abs. 2	2014 119
Art. 14 Abs. 3	2014 119

Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10)

Art. 1 Abs. 2 lit. c	2019 131
Art. 4 Abs. 2 lit. c	2019 131
Art. 34 Abs. 2	2020 130
Art. 65 Abs. 1	2019 131
Art. 65 Abs. 3	2019 131

Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (SR 832.102)

Art. 36 Abs. 1	2020 130
----------------	----------

Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz, SR 851.1)

Art. 1 Abs. 1	2015 120
Art. 5	2015 65
Art. 7 Abs. 3 lit. a	2015 120

Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, SR 910.91)

Art. 15 Abs. 1	2016 193
Art. 22 Abs. 1 lit. a	2016 193

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, SR 921.0)

Art. 2	2012 85
--------	---------

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, SR 922.0)

Art. 5 Abs. 1 lit. b	2016 193
Art. 13 Abs. 2	2016 193

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)

Art. 6	2018 119
Art. 6 Ziff. 1	2012 101; 2021 76
Art. 6 Ziff. 3 lit. c	2012 101

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966 (SR 0.103.2)

Art. 14 Ziff. 3 lit. g	2012 101
------------------------	----------

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom
13. Dezember 2006 (Behindertenrechtskonvention, SR 0.109)

Art. 25 2020 130

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und
der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die
Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681)

Art. 2 2018 69

Art. 9 Abs. 1 Anhang I 2018 69

(Haager) Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler
Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 (SR 0.211.230.02)

Art. 3 2020 71

Art. 5 2020 71

Art. 12 Abs. 1 2020 71

(Haager) Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen
vom 13. Januar 2000 (SR 0.211.232.1)

Art. 5 Abs. 1 2015 65

Europäisches Übereinkommen über die Berechnung von Fristen
vom 16. Mai 1972 (SR 0.221.122.3)

Art. 5 2018 84

Art. 11 2018 84

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem
Deutschen Reich über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von
gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929
(SR 0.276.191.361)

Art. 4 Abs. 3 2018 103

Art. 7 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 2018 103

Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
vom 20. April 1959 (SR 0.351.1)

Art. 8 2015 134

Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990

Art. 52 Abs. 3 2015 134

2. Kantonale Erlasse

Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000)

Art. 7 Abs. 1	2012 96
Art. 17 Abs. 1	2019 91
Art. 18 Abs. 1	2013 147
Art. 37a	2020 86
Art. 47 Abs. 3	2015 108; 2016 95; 2019 75 2020 106; 2020 112; 2021 109
Art. 49 Abs. 1	2017 67
Art. 50 lit. b, c und f	2018 119
Art. 65 Abs. 1	2018 119
Art. 67 lit. e	2018 119
Art. 70 Abs. 1	2018 119
Art. 70 Abs. 1 Satz 1	2017 67
Art. 102 Abs. 3	2021 109
Art. 102 Abs. 4	2013 113
Art. 105	2014 93; 2021 114, 122
Art. 105 f.	2013 113
Art. 106 Abs. 2	2013 101

Gemeindegesetz vom 19. August 1998 (SHR 120.100)

Art. 38 Abs. 1	2013 101
Art. 52 Abs. 3	2013 101
Art. 100 ff.	2013 113
Art. 104 ff.	2013 101
Art. 113 f.	2013 101
Art. 120 ff.	2014 109
Art. 122	2013 113
Art. 127	2013 101
Art. 127 Abs. 1	2020 95

Bürgerrechtsgesetz vom 23. September 1991 (SHR 141.100)

Art. 6 Abs. 2 lit. f	2018 112
----------------------	----------

Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte vom 15. März 1904 (Wahlgesetz, SHR 160.100)

Art. 2e Abs. 1	2016 84
Art. 26a	2016 84; 2021 86
Art. 48 Abs. 1	2012 66
Art. 82 ^{bis} f.	2013 101
Art. 82 ^{bis} Abs. 1	2019 88
Art. 82 ^{bis} Abs. 1 lit. c	2020 95
Art. 82 ^{ter} Abs. 2	2012 66
Art. 82 ^{ter} Abs. 3	2019 88; 2020 95

Art. 82^{ter} Abs. 4 2020 95

Verordnung über die Wahl des Kantonsrates und die Wahl der Einwohnerräte nach dem proportionalen Wahlverfahren vom 13. November 1979 (Proporzwahlverordnung, SHR 161.111)

§ 29 2021 86
 § 34 2016 84; 2021 86

Gesetz über den Kantonsrat vom 20. Mai 1996 (SHR 171.100)

Art. 14 Abs. 1^{bis} 2016 95; 2019 75

Gesetz über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 (Organisationsgesetz, SHR 172.100)

Art. 5 2018 119
 Art. 5a 2018 119
 Art. 8a f. 2015 108; 2016 95; 2019 75;
 2020 106, 112; 2021 109

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SHR 172.200)

Art. 2 2013 94
 Art. 5 2018 112
 Art. 5 Abs. 1 2016 145; 2017 120; 2019 131;
 2021 129
 Art. 9 2021 133
 Art. 16 Abs. 1^{bis} 2019 99
 Art. 18 Abs. 1 2016 155
 Art. 18 Abs. 2 2015 120; 2016 165
 Art. 19 2014 93
 Art. 23 2018 125
 Art. 30 2016 199
 Art. 36 Abs. 1 2015 124; 2016 95, 155, 189;
 2017 87, 132
 Art. 36 Abs. 3 2016 165
 Art. 39 Abs. 1 2019 88
 Art. 41 2015 89
 Art. 44 Abs. 1 2019 131
 Art. 50 Abs. 1 2013 101; 2016 195
 Art. 51 ff. 2013 147
 Art. 52 Abs. 1 2016 170
 Art. 54 Abs. 1 2016 170

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (SHR 172.510)

Art. 1 Abs. 3 lit. b 2017 132
 Art. 1 Abs. 3 lit. c 2017 132

Art. 7 Abs. 1 ^{bis}	2016 189
Art. 11 lit. a	2013 137
Art. 12 Abs. 1 lit. b ^{bis}	2012 90; 2016 189
Art. 12 Abs. 1 lit. c	2012 90
Art. 12 ^{bis}	2012 90; 2016 189
Art. 15 Abs. 1 ^{bis} lit. a	2016 189
Art. 15 Abs. 1 ^{bis} lit. e	2016 189
Art. 16 Abs. 1 lit. b	2013 137
Art. 18 Abs. 1	2013 137
Anhang 2	2012 90; 2016 189

Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 2003 (SHR 172.512)

Art. 3	2016 189
Art. 10 Abs. 2	2012 90
Art. 32 Abs. 1	2013 137
Art. 36 Abs. 1	2017 132

Verordnung des Obergerichts über die Protokollierung in Straf- und Zivilprozessen sowie im Verfahren vor Verwaltungsgericht vom 26. August 1988 (Protokollierungsverordnung; OS 26, S. 711 ff.)

§ 5 Abs. 3	2012 101
------------	----------

Justizgesetz vom 9. November 2009 (SHR 173.200)

Art. 41 Abs. 2	2015 78
Art. 44 Abs. 1 lit. a	2013 147; 2016 165; 2019 88; 2019 95
Art. 44 Abs. 1 lit. b	2015 108
Art. 44 Abs. 1 lit. d	2016 95
Art. 46	2013 147; 2016 170
Art. 53 Abs. 2 Satz 2	2013 159
Art. 57a	2021 76
Art. 57a Abs. 1 Satz 2	2015 120
Art. 57e	2021 81
Art. 86	2012 63; 2017 80

Verordnung des Obergerichts über das Honorar für unentgeltliche Vertretung und amtliche Verteidigung vom 10. Dezember 2010 (Honorarverordnung, SHR 173.811)

§ 2	2015 131
-----	----------

Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (Kantonales Datenschutzgesetz, SHR 174.100)

Art. 8 Abs. 1	2019 75
Art. 10	2015 108; 2019 75; 2020 106

Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 3. Mai 2004
(Personalgesetz, SHR 180.100)

Art. 3 Abs. 2	2020 106
Art. 18	2020 106
Art. 19 Abs. 1	2016 114
Art. 47 Abs. 8	2016 114

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
vom 27. Juni 1911 (SHR 210.100)

Art. 18 lit. b Ziff. 8	2013 94
Art. 43	2017 67
Art. 46 ff.	2021 76
Art. 46	2021 81
Art. 46 Abs. 3	2014 76, 80
Art. 53	2021 81
Art. 54 Abs. 2	2014 80
aArt. 73 Abs. 1	2020 76
aArt. 84 Abs. 1	2020 76
Art. 144	2015 108; 2021 109

Kantonale Pflegekinderverordnung vom 4. Dezember 2012 (SHR 211.224)

§ 1	2017 67
§ 7 Abs. 1 lit. b	2017 67

Erbschaftsverordnung vom 6. September 1977 (SHR 211.231)

a§ 20 Abs. 1	2020 76
a§ 20 Abs. 4	2020 76

Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951
(SHR 273.100; OS 18, S. 231 ff.)

Art. 96	2013 68
Art. 187	2013 62

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)
vom 22. September 1941 (SHR 311.100)

Art. 26 Abs. 1	2018 119
----------------	----------

Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986
(SHR 320.100; OS 26, S. 547 ff.)

Art. 39 Satz 1	2012 101
Art. 48 Abs. 1	2012 101
Art. 48 Abs. 4	2012 101
Art. 76 Abs. 2 Satz 1	2012 101
Art. 77 Abs. 1	2012 101
Art. 84 Abs. 2	2012 101
Art. 210 Abs. 2	2012 101

Art. 220 Abs. 1 2012 101

Verordnung des Obergerichts über die Archivierung der Justizakten vom 26. August 1988 (Justizarchivverordnung, SHR 320.111)

§ 5 2015 108

§ 5 Abs. 1 2020 112

Justizvollzugsverordnung vom 19. Dezember 2006 (SHR 341.101)

§ 2 Abs. 2 2019 70

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (SHR 451.100)

Art. 7 ff. 2016 128

Art. 8 2013 68

Art. 14 Abs. 2 2016 128

Art. 14 Abs. 2 lit. a 2016 145

Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017 (SHR 611.100)

Art. 2 Abs. 1 2019 91

Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (SHR 641.100)

Art. 62 Abs. 1 lit. f Satz 1 2018 135

Art. 110 Abs. 1 2018 131

Art. 115 2018 131

Art. 117 Abs. 4 2018 131

Art. 118 Abs. 3 2018 131

Art. 168 Abs. 1 2013 143

aArt. 186 2015 124

aArt. 186 f. 2012 96

Art. 188 Abs. 1 2015 124

Art. 188 Abs. 2 2015 124

Art. 189 Abs. 1 2015 89

Art. 189 Abs. 4 2015 89

Art. 190 Abs. 1 2015 89

Art. 215 Abs. 1 2012 96

Verordnung über die direkten Steuern vom 26. Januar 2001 (SHR 641.111)

a§ 106 Abs. 3 2012 96

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, SHR 700.100)

Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3 2014 88

Art. 12 Abs. 3 2012 78

aArt. 16 Abs. 3 2012 78

Art. 27a Abs. 1 lit. b 2013 126

Art. 31 2019 110

Art. 35	2017 99
aArt. 35 Abs. 1	2013 126; 2016 145; 2019 99
Art. 35 Abs. 1	2019 99
Art. 35 Abs. 2	2016 145
Art. 36	2017 99
Art. 41	2014 88
Art. 41 Abs. 1	2021 129
Art. 48 f.	2013 134
Art. 51	2019 110
Art. 54 Abs. 2 lit. h	2015 94
Art. 66	2019 110
Art. 69 Abs. 2	2016 155
Art. 69 Abs. 3	2020 124
Art. 69 Abs. 4	2020 124
Art. 69 Abs. 5	2018 84
Art. 73	2016 165
Art. 76 Abs. 1	2019 126
Art. 76 Abs. 3 lit. b	2019 126
Art. 76 Abs. 5	2019 126

Verordnung zum Baugesetz vom 15. Dezember 1998 (SHR 700.101)

§ 6 ff.	2013 126
---------	----------

Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 3. Mai 1988 (SHR 704.101)

§ 7 Abs. 2	2014 93
§ 8 lit. a	2014 93

Strassengesetz vom 18. Februar 1980 (SHR 725.100)

Art. 12 f.	2014 93
Art. 15	2019 110
Art. 16	2019 110
Art. 63 Abs. 2	2014 93

Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 2. Juli 2007 (SHR 813.500)

Art. 3 Abs. 1 lit. a	2013 113
Art. 3 Abs. 2	2014 109
Art. 5 Abs. 2	2013 101, 113; 2014 109
Art. 6	2013 113
Art. 9 ff.	2013 113; 2014 109
Art. 9 Abs. 2	2016 170

Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 10. Februar 2009 (SHR 813.501)

§ 17 ff.	2013 113; 2014 109
§ 18 Abs. 1	2013 101

a§ 29 Abs. 1	2016 170
§ 29b	2014 109

Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001
(SHR 814.200)

Art. 19 Abs. 1 EG GSchG	2019 126
-------------------------	----------

Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz
vom 2. Juli 2002 (Kantonale Gewässerschutzverordnung, SHR 814.201)

§ 17 Abs. 4	2019 126
-------------	----------

Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über die minimalen Arbeits-
und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen sowie über Massnahmen zur
Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 13. April 2004 (SHR 823.201)

§ 1	2018 119
-----	----------

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 4. Juni 2007
(SHR 831.300)

Art. 5 Abs. 1	2014 119
---------------	----------

Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 27. November 2007
(SHR 831.301)

§ 7	2014 119
§ 14 Abs. 1	2014 119
§ 14 Abs. 3	2014 119

Krankenversicherungsgesetz vom 19. Dezember 1994 (SHR 832.100)

Art. 1 Abs. 1	2019 131
Art. 1 Abs. 2	2019 131

Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996
(SHR 832.110)

§ 8 ff.	2013 147
§ 10	2019 131
§ 12 Abs. 2	2019 131
§ 12 Abs. 3	2019 131
§ 14	2019 131
§ 15	2014 123

Verordnung über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes
vom 9. Juli 1996 (SHR 832.111)

§ 13 Abs. 1	2019 131
§ 14 Abs. 1	2019 131

§ 15 Abs. 2	2014 123
Anhang	2013 147

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen
vom 28. Oktober 2013 (SHR 850.100)

Art. 8 Abs. 3	2015 120
Art. 23	2020 119
Art. 25	2020 119
Art. 25 Abs. 4	2015 118
Art. 25 Abs. 5	2015 118
Art. 26 Abs. 2	2020 119
Art. 26 Abs. 3	2020 119

Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen
vom 18. Februar 2014 (SHR 850.111)

§ 5	2020 119
§ 16	2015 118
§ 17	2015 118

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002
(SHR 850.130)

Art. 5	2015 120
--------	----------

Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss
vom 5. Dezember 1977 (Ruhetagsgesetz, SHR 900.200)

Art. 1 Abs. 1 lit. b	2018 84
----------------------	---------

Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft vom 29. November 1999
(kantonales Landwirtschaftsgesetz, SHR 910.100)

Art. 40 Abs. 2	2012 68
----------------	---------

Kantonales Waldgesetz vom 17. Februar 1997 (SHR 921.100)

Art. 2	2012 85
--------	---------

Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
vom 15. Juni 1992 (Kantonales Jagdgesetz, SHR 922.100)

Art. 28 Abs. 1	2016 193
Art. 28 Abs. 2 lit. a	2016 195
Art. 29 Abs. 1 lit. a	2016 193
Art. 30 Abs. 2	2016 195

3. Kommunale Erlasse

Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918
(Stadtverfassung)

Art. 11 Abs. 1	2021 104
Art. 22	2020 95
Art. 21 Abs. 3	2021 109
Art. 25 lit. e	2021 104

Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats von Schaffhausen
vom 9. Dezember 2008 (RSS 110.1)

Art. 28 Abs. 2 Satz 2	2021 109
Art. 32 Abs. 5	2020 95

Bauordnung für die Stadt Schaffhausen vom 10. Mai 2005 (RSS 700.1)

Art. 8 Abs. 1	2019 99; 2021 122
Art. 10 Abs. 1	2016 145; 2017 99; 2021 122
Art. 10 Abs. 3	2016 145; 2021 122
Art. 31 Abs. 2 lit. b	2016 145
Art. 35	2017 99
Art. 60 Abs. 2	2016 145

Verordnung des Grossen Stadtrats Schaffhausen über die Wasserabgabe 2010
vom 15. September 2009 (RSS 7200.1)

Art. 7 Abs. 1	2015 103
Art. 10	2015 103
Art. 24 Abs. 1	2015 103
Art. 32	2015 103
Art. 34 Abs. 1	2015 103

Rahmentarifordnung Wasser des Grossen Stadtrats Schaffhausen
vom 20 August 2009

Art. 4 Abs. 1	2015 103
---------------	----------

Gemeindeverfassung Hallau vom 30. Juni 2000

Art. 5.5	2013 101
----------	----------

Bauordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall
vom 1. September 1988 (NRB 700.100)

Art. 24	2016 165
Art. 33c Abs. 2	2014 88

Bauordnung der Gemeinde Siblingen vom 25. Februar 2005

Art. 10	2016 128
Art. 28 f.	2016 128

Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Stein am Rhein vom 23. Februar 2007
(StR 700.100)

Art. 62 Abs. 1 2016 155

Taxordnung für das Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker Stein am Rhein
vom 5. Dezember 2012 (StR 813.503)

Art. 2 Abs. 1 2016 170

Beitrags- und Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Wilchingen
vom 28. Juni 2002

Art. 11 2019 126

Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Buch vom 16. April 2009 (BNO)

Art. 19 Abs. 1 2021 129

F. Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
a.E.	am Ende
aArt.	alter (nicht mehr gültiger) Artikel
Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AJP	Aktuelle juristische Praxis (Zeitschrift)
ALV	Arbeitslosenversicherung
Art.	Artikel
BA	Betreibungsamt
BauG	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, SHR 700.100)
BauO	Bauordnung
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bd.	Band
BehiG	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, SR 151.3)
BGE	Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BGFA	Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, SR 935.61)
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)
BPR	Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1)
BS	Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947
bspw.	beispielsweise
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)

bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
E.	Erwägung
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelsgemeinschaft)
EG ZGB	Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (SHR 210.100)
EG	Europäische Gemeinschaft
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 25. September 1952 (Erwerbssersatzgesetz, SR 834.1)
ER	Einzelrichter/-in
et al.	et alii/et aliae (und weitere)
EU	Europäische Union
f(f).	und folgend(e)
Fn.	Fussnote
FSG	Gesetz über Familien- und Sozialzulagen vom 22. September 2008 (SHR 836.100)
GG	Gemeindegesetz vom 19. August 1998 (SHR 120.100)
GPK	Geschäftsprüfungskommission
Hrsg.	Herausgeber
i.S.	in Sachen
i.S.v.	im Sinn von
i.V.m.	in Verbindung mit
IKL	Interkantonales Labor
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnik
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
JG	Justizgesetz vom 9. November 2009 (SHR 173.200)
JVV	Justizvollzugsverordnung vom 19. Dezember 2006 (SHR 341.101)
KES	Kindes- und Erwachsenenschutz

KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KGer	Kantonsgesicht
KNHK	Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission
KRG	Gesetz über den Kantonsrat vom 20. Mai 1996 (SHR 171.100)
KSD	Kanton und Stadt Schaffhausen Datenverarbeitung
KV	Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000)
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10)
lit.	litera (Buchstabe)
LSV	Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)
m.H.	mit Hinweis/-en
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)
N.	Note
Nr(n).	Nummer(n)
OGE	Entscheid des Obergerichts
OGer	Obergericht
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
OrgG	Gesetz über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 (Organisationsgesetz, SHR 172.100)
Pra	Die Praxis (Zeitschrift)
publ.	publiziert
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, SR 700)
RSS	Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen
Rz.	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
SchK	Schuldbetreibung und Konkurs
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
SHR	Schaffhauser Rechtsbuch 1997 (amtliche Sammlung der bestehenden Rechtserlasse des Kantons Schaffhausen)

sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, SR 312.0)
u.a.	unter anderem
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, SR 814.01)
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
VGer	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (SR 161.11)
VRG	Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SHR 172.200)
WahlG	Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte vom 15. März 1904 (Wahlgesetz, SHR 160.100)
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, SR 272)